

**Deutscher Bundestag**  
**Der Wehrbeauftragte**

Bonn, den 8. April 1960

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen den Jahresbericht 1959, den ich dem Bundestag gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 zu erstatten habe, ergebenst vorzulegen.

**v. Grolman**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                             | Seite |
|-------------------------------------------------------------|-------|
| A. Vorbemerkungen . . . . .                                 | 3     |
| B. Vorgeschichte . . . . .                                  | 3     |
| C. Aufbau der Dienststelle . . . . .                        | 3     |
| D. Der gesetzliche Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten . . | 4     |
| E. Die innere Situation der Bundeswehr . . . . .            | 6     |
| F. Truppenbesuche . . . . .                                 | 12    |
| G. Eingaben und Beschwerden . . . . .                       | 16    |
| H. Wehrbeschwerdeordnung . . . . .                          | 26    |
| J. Ausübung der Disziplinargewalt . . . . .                 | 27    |
| K. Strafrechtspflege . . . . .                              | 29    |
| L. Grundsatzfragen . . . . .                                | 31    |
| M. Schlußbemerkungen . . . . .                              | 36    |

### A. Vorbemerkungen

Der erste Wehrbeauftragte des Bundestages ist am 19. Februar 1959 durch den Deutschen Bundestag gewählt und am 20. März 1959 vor dem Plenum durch den Präsidenten des Bundestages vereidigt worden. Sein Amt hat er am 3. April 1959, angetreten. Die Einrichtung der Dienststelle und die Einstellung des notwendigen Personals waren am 1. Juni 1959 in einem vorläufigen Umfange soweit gediehen, daß die Arbeit aufgenommen werden konnte. So umschließt dieser erste Bericht einen Zeitraum praktischer Arbeit von lediglich sieben Monaten.

Schwierigkeiten bei der Auswahl und der Berufung von Mitarbeitern sowie zum Teil langwierige Erkrankungen führten dazu, daß dem Wehrbeauftragten im Berichtszeitraum einige Monate nur ein Beamter des höheren Dienstes zur Seite stand. Zunächst konnte daher nur das dringendste getan werden. Namentlich mußten die unerwartet zahlreichen Eingaben vordringlich bearbeitet werden. Truppenbesuche ließen sich aus diesem Grunde erst in verhältnismäßig geringem Umfange durchführen. Auch die Beobachtung der Ausübung der Disziplingewalt und der Strafrechtspflege mußte zunächst hinter die dringenderen Aufgaben zurückgestellt werden.

Es liegt auf der Hand, daß der Bericht über die Tätigkeit im ersten halben Jahr noch keine allgemeingültigen Eindrücke und Urteile zu vermitteln vermag. Zudem steht die Bundeswehr noch in jeder Hinsicht in der Entwicklung; sie hat naturgemäß infolge ständiger Neuaufstellungen und gleichzeitiger Umorganisation ihre endgültige einheitliche Linie noch nicht gefunden. Das innere Gefüge ihrer Verbände weist noch große Unterschiede auf. Selbst der mit den Grundlagen und der Eigengesetzlichkeit einer Wehrmacht vertraute Beobachter wird daher längere Zeit benötigen, ehe sich Allgemeingültiges sagen läßt. So haftet allem Urteil der Charakter des Vorläufigen an. Auf der anderen Seite gaben die ersten Monate der Tätigkeit dem Wehrbeauftragten mannigfache Hinweise für gewisse Erscheinungen und Entwicklungstendenzen in dem inneren Gefüge der Bundeswehr, die je nach ihrer Eigenart besonderer Beobachtung, Förderung oder Gegenwirkung bedürfen. Der nachstehende Bericht soll in seiner Gliederung und den angesprochenen Problemen aufzeigen, welche Gebiete je nach dem Fortgang der Erfahrungen und Erkenntnisse in den künftigen Jahresberichten behandelt werden sollen.

### B. Vorgeschichte

Der Gedanke, in Deutschland die bisher unbekannte Einrichtung eines Wehrbeauftragten zur Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle über

die bewaffnete Macht zu schaffen, entstand im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Vorbereitung des Wiederaufbaus der Streitkräfte. Abgeordneter Ernst Paul, der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Deutschland verlassen mußte und in Schweden eine Exilheimat fand, lernte im Gastland die Einrichtung des schwedischen Reichsbevollmächtigten für das Militärwesen kennen.

Er schlug als Mitglied des damaligen Bundestagsausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (seit dem 10. Januar 1956 „Ausschuß für Verteidigung“) erstmals Ende 1952 eine entsprechende Einrichtung für Deutschland vor. Der Gedanke wurde vom Ausschuß aufgegriffen und besonders von seinem Vorsitzenden, Vizepräsident Dr. Richard Jaeger, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Abgeordneter Fritz Erler, tatkräftig gefördert. In der Sitzung am 11. Dezember 1953 beschloß der Ausschuß, eine Kommission von zwei Abgeordneten nach Schweden zu entsenden mit dem Auftrag, Einrichtungen des schwedischen Wehrwesens zu studieren und dadurch Anregungen für die innere Führung einer künftigen deutschen Armee zu gewinnen. Hierbei sollte besonders die Einrichtung des Militärbevollmächtigten berücksichtigt werden. Die Studienreise fand im Januar 1954 statt; die gemachten Erfahrungen wurden in einem Bericht vom 11. Februar 1954 festgehalten. Der Gedanke, einen Wehrbeauftragten zu schaffen, setzte sich in der Folgezeit durch und hat bei der Grundgesetz-Ergänzung vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) zur Einfügung des Artikels 45b geführt, der die Berufung des Wehrbeauftragten „zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“ vorsieht und die nähere Regelung einem Ausführungsgesetz überläßt. Dieses Gesetz ist in Form des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652) erlassen worden, das den Aufgabenkreis, die Befugnisse und die Rechtsstellung des Wehrbeauftragten regelt.

### C. Aufbau der Dienststelle

Der Wehrbeauftragte stand nach seiner Berufung zunächst vor der Aufgabe, seine Dienststelle aufzubauen, um seine Arbeit aufnehmen zu können. Er ließ sich von dem selbstverständlichen Gedanken leiten, die Dienststelle so klein wie möglich zu halten. Es mußte vermieden werden, eine neue Bürokratie entstehen zu lassen; vielmehr sollten Organisation, Umfang und Arbeitsweise der Dienststelle dem Beauftragten des Parlaments einen lebendigen Kontakt mit der Truppe sowie den verantwortlichen Dienststellen der Bundeswehr ermöglichen. Auf der anderen Seite mußte die personelle Ausstattung ein sinnvolles, den Aufgaben gerecht werdendes Arbeiten gewährleisten.

Nach § 16 des Gesetzes sind dem Wehrbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen; der Haushalt seiner Dienststelle wird beim Haushalt des Bundestages veranschlagt.

Um der vom Gesetzgeber gewünschten und im Interesse der Aufgabe notwendigen eigenständigen Stellung des Wehrbeauftragten Ausdruck zu verleihen, hat der Bundestag den Haushalt der Dienststelle des Wehrbeauftragten in einem besonderen Kapitel (03) in den Einzelplan 02 eingeordnet und das Vorwort zum Einzelplan 02 entsprechend gefaßt. Alle haushaltsrechtlichen Maßnahmen sind in der Folge unter Berücksichtigung dieser Eigenständigkeit getroffen worden.

Zur Ersparung besonderen Personals für die Durchführung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben ist der Wehrbeauftragte auf die entsprechenden Dienststellen der Bundestagsverwaltung angewiesen. Hierbei hat sich eine verständnisvolle und gute Zusammenarbeit entwickelt. Die Bundestagsverwaltung unterstützt die Dienststelle des Wehrbeauftragten in dankenswerter Weise bei allen verwaltungstechnischen Arbeiten und hat ihr in der Aufbauzeit bei der besonders hohen Arbeitsbelastung mit Personal ausgeholfen.

Die Aufstellung der Dienststelle begann am 3. April 1959 mit der Einrichtung eines Geschäftszimmers im Presseblock des Bundestages. Für die vorbereitende Arbeit wurden von der Bundestagsverwaltung zwei Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. Zu ihnen trat am 15. April 1959 der büroleitende Beamte. Der personelle Aufbau schritt dann soweit voran, daß dem Wehrbeauftragten am 1. Juni 1959 elf Bedienstete — darunter zwei Beamte des höheren und zwei des gehobenen Dienstes — zur Verfügung standen. Damit war die Aufnahme der Arbeit im notwendigen Mindestumfang möglich. Mitte Mai konnte die Dienststelle endgültig in dem bundeseigenen Gebäude in Bonn, Koblenzer Straße 111, untergebracht und nun auch die materielle Ausstattung in begrenztem Rahmen vorgenommen werden.

Der personelle Aufbau der Dienststelle nahm noch längere Zeit in Anspruch. So konnten einige Sachbearbeiterstellen erst später, die Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 erst zum 1. November 1959 besetzt werden. Am Ende der Berichtszeit betrug die Personalstärke einschließlich der Schreibkräfte, der Hilfskräfte für Registratur, Statistik und Fernsprechdienst, der Kraftfahrer, Pfortner und Boten insgesamt 19 Bedienstete, davon drei Beamte des höheren und zwei des gehobenen Dienstes. Die Aufgabenverteilung ergibt sich im einzelnen aus dem beigefügten Organisationsplan (Anlage 1).

Der Geschäftsgang bei der Dienststelle des Wehrbeauftragten ist nach den Grundsätzen des Allgemeinen Teils der „Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien“ (GGO I/1958) sowie durch Einzelanordnungen geregelt worden.

Vor dem Amtsantritt des Wehrbeauftragten und im Zeitraum bis zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Dienststelle am 1. Juni 1959 waren bereits zahlreiche Eingaben und Beschwerden angefallen.

Sie wurden zunächst durch den Verteidigungsausschuß des Bundestages bearbeitet, der in besonders dringenden Fällen auch vorsorglich die Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts veranlaßte. Die Weiterbehandlung der Vorgänge blieb der Dienststelle des Wehrbeauftragten vorbehalten. Infolge der unerwartet hohen Zahl der Eingaben bereits während des Aufstellungszeitraumes war die Dienststelle bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von vornherein einer außerordentlichen Belastung ausgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der Wehrbeauftragte und sein Personal erst in ihre neuen Aufgaben einarbeiten mußten. Insbesondere hatten sie sich mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen vertraut zu machen und die weitverzweigte Organisation des Verteidigungsressorts kennenzulernen. Auch die zweckmäßigste Arbeitsmethode mußte erst gefunden werden.

Der Arbeitsanfall von Juni bis Dezember 1959 ist in Anlage 2 dargestellt. Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Eingaben und Beschwerden hat die angespannte Arbeitslage am Ende des Berichtsjahres noch angedauert.

Die mehr als 3300 Eingaben im Berichtszeitraum mußten von einem einzigen Referenten bearbeitet werden, der zudem den Wehrbeauftragten mehrfach bei seinen Truppenbesuchen zu begleiten hatte; hinzu kamen umfangreiche vorbereitende Arbeiten für den Jahresbericht. Als Hilfskräfte standen diesem Referenten nur zwei Sachbearbeiter zur Verfügung. Das hat zu einer Überlastung der drei Bediensteten geführt, die sich nicht länger verantworten läßt. Im Jahre 1960 wird daher ein zweites Eingabenreferat geschaffen werden müssen. Ungeachtet der Belastung allein durch die große Zahl der Eingaben wird die Bildung eines zweiten Referates für die Eingabenbearbeitung auch dadurch notwendig, daß die unterschiedlichen Verhältnisse in der inneren Situation der einzelnen Teilstreitkräfte wie ihre Besonderheiten auf organisatorischen, personellen und sonstigen Gebieten eine eingehende Sachkenntnis der betreffenden Referenten und ihrer Sachbearbeiter verlangen. Die Aufgaben der beiden Referenten werden daher so zu verteilen sein, daß der eine die Eingaben aus dem Heer und der Territorialen Verteidigung, der andere die aus der Luftwaffe und der Marine bearbeitet. Nur dann können beide Referenten und ihre Mitarbeiter die Eingaben sachgemäß und gewissenhaft prüfen und bearbeiten und die Erfahrungen über Vorgänge in den jeweiligen Teilstreitkräften aus Eingaben und Truppenbesuchen sachdienlich auswerten. Das dient auch einer rationalen Arbeitsweise.

#### **D. Der gesetzliche Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten**

Nach Artikel 45b des Grundgesetzes ist der Wehrbeauftragte „zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“ berufen. Dieser Satz ist unmittelbar geltendes Recht. § 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten — jenes Bundesgesetz-

zes, das gemäß Satz 2 des Artikels 45b „das Nähere regelt“ — nimmt darauf Bezug, indem er besagt, daß der Wehrbeauftragte die Aufgaben aus Artikel 45b wahrzunehmen hat. Praktisch umrissen ist das Aufgabengebiet des Wehrbeauftragten jedoch in § 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift wird der Wehrbeauftragte auf Weisung des Bundestages oder seines Verteidigungsausschusses zur Prüfung eines bestimmten Vorganges tätig. Eine Begrenzung dieser Vorgänge nach ihrem Gegenstand läßt das Gesetz nicht erkennen; Artikel 45b des Grundgesetzes, der schlechthin von der „Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“ spricht, gibt für eine solche Begrenzung auch keinen Anhalt. Das Parlament kann daher dem Wehrbeauftragten jeden wie immer gearteten Vorgang aus dem Verteidigungsressort zur Untersuchung zuweisen. Im übrigen ist der Wehrbeauftragte gemäß § 5 Abs. 2 von Weisungen frei. Demgemäß ist ihm auch die Art der Untersuchung freigestellt. Einzelweisungen für das Verfahren sind nach dem Gesetz nicht vorgesehen. § 5 Abs. 1 läßt den Erlaß von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten durch den Bundestag oder seinen Verteidigungsausschuß zu. Von derartigen Richtlinien ist bisher jedoch Abstand genommen worden.

Von dem Recht, bestimmte Vorgänge dem Wehrbeauftragten zur Prüfung zuzuweisen, haben der Bundestag und sein Verteidigungsausschuß im Berichtszeitraum keinen Gebrauch gemacht.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten umgrenzt den Aufgabenbereich, innerhalb dessen der Wehrbeauftragte aus eigenem Antrieb tätig wird. Dies ist dann der Fall, wenn „ihm Umstände bekanntwerden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen“.

Die Initiative des Wehrbeauftragten hinsichtlich dieses Arbeitsgebietes ist somit nach keiner Richtung beschränkt. Ein Tätigwerden in diesem Bereich ist ganz seinem „pflichtgemäßen Ermessen“ anheimgestellt. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich im übrigen, daß nicht der Beweis einer Verletzung vorliegen muß, sondern daß der Verdacht einer solchen genügt, um die Initiative des Wehrbeauftragten zu rechtfertigen.

Unter den Grundrechten, deren Schutz dem Wehrbeauftragten obliegt, kommen bei Soldaten besonders in Betracht der Schutz der Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit, ferner der Schutz von Ehe und Familie, das Briefgeheimnis und das Petitionsrecht. Eine Reihe von Grundrechten ist bei Soldaten eingeschränkt, darunter die Freizügigkeit und die Versammlungsfreiheit.

Bei den Grundsätzen über die innere Führung handelt es sich im wesentlichen um die Auswirkung der Grundrechte im militärischen Bereich. Sie haben im Wehrrecht mannigfach Niederschlag gefunden. Ihre Abgrenzung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Wehrbeauftragten ist schwierig. Der Ge-

setzgeber hat dazu keine Erläuterungen gegeben. Allgemein sind darunter die Grundsätze zeitgemäßer Menschenführung im militärischen Bereich zu verstehen.

Als Ergebnis einer langen geistesgeschichtlichen, politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung ist der Freiheitsraum des einzelnen gegenüber dem Staat größer geworden. Neue fortschrittliche Formen der Menschenführung haben sich herausgebildet, die diesen Freiheitsraum respektieren und eine Inanspruchnahme des einzelnen für Dienste am Staat und an der Allgemeinheit auf das Notwendige beschränken. Dementsprechend dürfen auch die staatsbürgerlichen Rechte der Soldaten nur eingeschränkt werden, soweit ihr Dienst und ihre Aufgaben dies erfordern. Der Staatsbürger soll Staatsbürger bleiben, auch wenn er die Uniform des Soldaten trägt und seiner soldatischen Aufgabe dient.

Die Gegner einer modernen inneren Führung wenden nicht selten ein, die Armee müsse, wenn sie den Staat schützen und damit ihre Aufgabe erfüllen soll, in erster Linie eine auf bedingungslosem Gehorsam begründete Disziplin besitzen; diese werde durch allzu große Rücksichtnahme auf staatsbürgerliche Rechte eher gefährdet als gefördert.

Eine solche Einstellung verkennt das wesentlichste Moment in der gewandelten militärischen und politischen Situation. Der Verteidigungsfall wird den selbständigen verantwortungsbewußten Einzelkämpfer mehr noch verlangen als die bisherige Kriegsgeschichte ihn je gekannt und gefordert hat. Mit Ausbildungs- und Erziehungsvorstellungen aus der Vergangenheit ist dieses Ziel, das jeden Gedanken an eine drillmäßige Erziehung des Soldaten zu einer uniformierten Masse ausschließt, nicht mehr zu erreichen. Der einzige Weg ist vielmehr eine geistige Erziehung und zeitgemäße Menschenführung, die die Einzelpersönlichkeit des Soldaten respektieren, ihn zu Selbstverantwortung und Eigeninitiative erziehen und zur Selbstzucht befähigen. Dies ist der Sinn der Grundsätze über die innere Führung. Sie sind damit die Voraussetzung für die Schlagkraft der Truppe.

Innere Führung hat nichts mit Weichheit oder Verweichlichung zu tun. Sie schließt alle Erfordernisse ein, die den Soldaten befähigen, seine Aufgabe und seine Pflichten im Verteidigungsfall zu erfüllen.

Auch die Demokratie braucht eine disziplinierte, innerlich gefestigte Armee. Von diesem Grundgedanken soll das innere Gefüge der Bundeswehr getragen sein. Zu seiner Verwirklichung sind die Grundsätze über die innere Führung in Zusammenarbeit zwischen Parlament und Exekutive entwickelt worden. Sie bestimmen das rechte Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen und umgekehrt.

Die Grundsätze über die innere Führung gehen jeden an. Sie bestimmen in erster Linie die Aufgabe des Vorgesetzten, aber sie schließen auch die Mitverantwortung des Untergebenen ein. Sie fordern vom Vorgesetzten, daß er seine Befehle in den Grenzen seines gesetzlichen Auftrages hält und sich dabei der Verantwortung für die ihm unterstellten

Soldaten bewußt bleibt. Sie verlangen vom Untergebenen die bestmögliche Pflichterfüllung und gewissenhaften Gehorsam. Dazu gehört auch das Ertragen der Härte der Ausbildung, die für den Verteidigungsfall notwendig ist.

Demgegenüber ist die Forderung nach Gerechtigkeit des Vorgesetzten keine Besonderheit der Grundsätze über die innere Führung. Sie ist ein zeitlos sittliches Gebot und damit auch eine unabdingbare Voraussetzung jeder soldatischen Menschenführung. Im gleichen Sinne gilt die Fürsorgepflicht als eine selbstverständliche menschliche Forderung, insbesondere aber als Verpflichtung für den Vorgesetzten, dessen Befehl und Machtbefugnis der Untergebene anvertraut ist. Ohne die verantwortungsbewußte Fürsorge des Vorgesetzten für seine Soldaten ist das auf Vertrauen begründete innere Gefüge einer Armee nicht denkbar.

Die Grundsätze über die innere Führung sollen den Geist der neuen Armee und ihr inneres Gefüge bestimmen. Auf diesen Grundlagen hat der Wehrbeauftragte die in Artikel 45b des Grundgesetzes und im Gesetz über den Wehrbeauftragten niedergelegten Aufgaben im Sinne des Gesetzgebers wahrzunehmen.

### E. Die innere Situation der Bundeswehr

Im Rahmen des ersten Berichts kann der Wehrbeauftragte nicht darauf verzichten, einige Gedanken über die *politischen und rechtlichen Grundlagen* voranzustellen, auf denen die *Einordnung der Bundeswehr* in die rechtsstaatliche Demokratie beruht, und die für die innere Situation der Bundeswehr bestimmend sind.

Nach dem letzten Krieg gab es in Deutschland zehn Jahre lang keine Soldaten mehr. Dann wurde, bedingt durch politische Entscheidungen, der Neuaufbau einer Armee notwendig. Dieser Aufbau vollzog sich unter außergewöhnlichen Voraussetzungen.

Der Zusammenbruch nach dem verlorenen Krieg hatte das politische Antlitz Deutschlands von Grund auf verändert. Als Deutschland seine Eigenstaatlichkeit wiederherstellen konnte, war es ihm verwehrt, das ganze Staatsvolk und Staatsgebiet darin einzubeziehen. Mittel- und Ostdeutschland blieben entgegen dem Willen des Volkes unter fremder Herrschaft. Ein gesellschaftlicher Umbruch, der bereits nach dem ersten Weltkrieg eingesetzt hatte, hat angesichts der Vertreibung von über zehn Millionen Menschen Ausmaße angenommen, die dem Ergebnis großer Revolutionen der Geschichte nicht nachstehen. Geistige Grundlagen, auch wenn sie nichts mit dem Ungeist der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu tun hatten, sind in den Strudel der Geschichte geraten und fragwürdig geworden. Die Fortentwicklung der Wissenschaften, eine umfassende Technisierung und Mechanisierung, der Anbruch des Atomzeitalters und die Weltraumfahrt bestimmen wesentlich das geistige Gesicht der Zeit.

In einer derart *veränderten politischen und sozialen Umwelt* war es eine schwere Aufgabe, die Bundeswehr aufzubauen. Die notwendigen psychologischen Voraussetzungen für den Neuaufbau einer Armee waren infolge der Belastungen aus der jüngsten Vergangenheit weitgehend zerstört. Durch politische Willensäußerungen der Alliierten und innerdeutsche Auseinandersetzungen war nach dem Zusammenbruch eine Wiederbewaffnung Deutschlands in weiten Kreisen der Bevölkerung undenkbar geworden. Namentlich die widernatürliche Spaltung Deutschlands und die Tatsache, daß die Bundesrepublik lediglich ein staatliches Provisorium darstellt, haben die Verteidigungsbereitschaft des Volkes vor Probleme und Fragen gestellt, mit denen sich die innere Führung der Bundeswehr auseinandersetzen hat.

Die politischen und rechtlichen *Grundlagen der Armee* hat das Parlament *erstmalig* nach seinem Willen und *nach den Gesetzen der Demokratie* geschaffen. Die negativen Erfahrungen der Vergangenheit sind dabei berücksichtigt worden. Es ist sichergestellt, daß die Armee nicht mehr in die Lage kommen kann, ein politisches Eigenleben innerhalb unseres Staatswesens zu führen und — wie man es mit einem Schlagwort bezeichnet — zum „Staat im Staate“ zu werden. Das Primat des Politischen ist verfassungsrechtlich verankert. Die Befehls- und Kommandogewalt liegt in der Hand des Bundesverteidigungsministers als Mitglied der dem Parlament verantwortlichen Bundesregierung, während sie im Verteidigungsfall dem Bundeskanzler zusteht. Einen selbständigen militärischen Befehlshaber gibt es nicht. Die Armee unterliegt darüber hinaus der vollen parlamentarischen Kontrolle. Dem Verteidigungsausschuß des Bundestages, einem Verfassungsorgan, sind die Rechte eines Untersuchungsausschusses übertragen. Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ist die Institution des Wehrbeauftragten geschaffen. Damit sind alle Voraussetzungen für eine reibungslose Einfügung der Bundeswehr in die freiheitliche und rechtsstaatliche Demokratie vorhanden.

Bei der gegebenen altersmäßigen Schichtung hatte sich die Bundeswehr für ihren Aufbau auf kriegsgeübte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zu stützen. Diese ehemaligen Soldaten waren zehn Jahre lang in den verschiedensten Zivilberufen aller sozialen Stufen tätig gewesen oder hatten lange Jahre in harter Gefangenschaft verbracht. Diese Zeit hat ihr geistiges Blickfeld geweitet — ein Moment, das der inneren Gestaltung der aufzubauenden Armee zugute kam. Die Achtung vor dem Mitbürger, mit dem man sich im Arbeitsprozeß auseinandergesetzt, mit dem man gelebt hatte, ohne über ihn „verfügen“ zu können, wurde als Bestandteil der Menschenführung übernommen. Diese Menschen hatten gelernt, daß der Soldatenberuf im Vergleich zu anderen Berufen keine höherwertige Lebensaufgabe mit besonderem Standesbewußtsein und gesellschaftlichen Vorrechten darstellt, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Die Nachkriegszeit hat darüber hinaus das ihre ge-

tan, jede Überbewertung des soldatischen Lebensberufes ein für allemal auszuschalten.

Für die Auswahl der in die Bundeswehr einzustellenden höheren Offiziere hat das Parlament einen *Personalgutachterausschuß* für die Streitkräfte eingesetzt, der — aus unabhängigen Persönlichkeiten verschiedener Berufe und politischer Richtungen zusammengesetzt — die persönliche Eignung der Offiziere vom Oberst an aufwärts zu begutachten und die Richtlinien für die Einstellung der Offiziere vom Oberstleutnant an abwärts und der Unteroffiziere und Mannschaften vorzuschlagen hatte.

Die in die Bundeswehr übernommenen *älteren Offiziere* verfügen nicht nur über eine große Berufserfahrung; sie haben vor allem aus den schweren Belastungen der Vergangenheit eine geläuterte Berufsauffassung gewonnen. Ihre leidvollen Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Zeit des Nationalsozialismus, aus Zusammenbruch und Nachkriegszeit befähigen sie, mit großer Aufgeschlossenheit ihre soldatische Aufgabe in einer veränderten Umwelt wahrzunehmen.

Die *altersmäßige Mittelschicht der Offiziere*, etwa die Bataillonskommandeure und die älteren Kompaniechefs, gehört zu der Generation, die nach dem Krieg noch jung genug war, sich einer Berufsausbildung zu unterziehen, die ihnen einen echten Neuanfang im zivilen Berufsleben — nicht etwa nur im Sinne eines Ausweichberufes — ermöglichte. Diese Offiziere haben nicht selten eine gute Stellung im Zivilleben aufgegeben, um sich ihrem ursprünglichen Beruf als Soldat erneut zu widmen.

Die Führung eines großen Teils der Kompanien liegt noch in der Hand von kriegsgedienten Offizieren im Alter zwischen fünfunddreißig und vierzig Jahren. Die Schicht der Nachkriegsoffiziere wächst erst allmählich in die Stufe der Kompaniechefs hinein. Von der inneren Führung her gesehen, haben die älteren Offiziere den Vorteil, daß sie meist über größere Erfahrungen in der Menschenführung verfügen, ein Moment, das gerade in der Aufbauzeit bedeutsam ist. Freilich kann dabei nicht übersehen werden, daß die Ausbildung dieser Offiziere kriegsbedingt kurz war und sie daher für die Wahrnehmung einer friedensmäßigen Erziehung und Ausbildung noch sorgsamer Anleitung bedürfen. Die jungen Offiziere, unbelastet von der Vergangenheit, nehmen ihre Aufgabe offensichtlich mit großer Dienstfreude, hohem Verantwortungsgefühl und jugendlichem Elan wahr. Sie sind zum Teil aber überfordert und bedürfen naturgemäß noch der Anleitung und Belehrung. Diese wird ihnen infolge Überlastung oder ungenügender Erfahrung ihrer nächsten Vorgesetzten häufig noch nicht in ausreichendem Maße zuteil.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß sich das Offizierskorps der Bundeswehr mit Ernst und Verantwortungsbewußtsein seiner soldatischen Aufgabe und der neuartigen Gestaltung des Soldatenberufes widmet.

Das *Verhältnis der Bundeswehroffiziere zum demokratischen Staat* ist — anders als in der Wei-

marer Zeit, in der das Offizierskorps der Reichswehr weitgehend kein inneres Verhältnis zur demokratischen Republik hatte finden können — vorbehaltlos, weil sie die Grundlagen unserer Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit, bejahen. Offensichtlich besteht aber noch nicht allgemein die genügende Vertrautheit mit den Formen der demokratischen Repräsentation und Auseinandersetzung. Hier bedürfen die Soldaten eines geduldrigen, vertrauensvollen Bildungsweges, und man wird der Bundeswehr gerechterweise die gleiche Zeit für die staatsbürgerliche Bildung zubilligen müssen, wie sie in unserem Volke allgemein benötigt wird. Insgesamt aber darf der Anfang der staatspolitischen Einordnung der Armee in den demokratischen Staat als gelungen angesehen werden.

Unser freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat muß — insbesondere in einer Zeit ideologischer Auseinandersetzungen zwischen freiheitlichen und totalitären Regimen — fordern, daß die Männer, die seinen Bestand verteidigen sollen und denen so große Machtbefugnisse anvertraut sind, diese Staatsform aus innerer Überzeugung bejahen und vertreten. Nur dann werden sie auch im soldatischen Bereich die freiheitlichen Rechte ihrer Untergebenen anerkennen und die Soldaten in ihrem staatsbürgerlichen Bewußtsein fördern.

Das heutige *Unteroffizierskorps* ist anders strukturiert als das frühere. Etwa 25 v. H. der Unteroffiziere haben die Möglichkeit, den Unteroffizierberuf als Lebensberuf zu ergreifen. Die übrigen Unteroffiziere sind Soldaten auf Zeit, deren Verpflichtungszeitraum verschieden lang sein, im Höchstfalle jedoch zwölf Jahre betragen kann.

Der heutige Unteroffizierberuf läßt sich von seinen geistigen und technischen Anforderungen her nicht mit dem früheren vergleichen. In einer vollkommen technisierten Armee wird vom Unteroffizier hohes technisches Können und damit eine ausgebildete Intelligenz verlangt. Die Zeiten, da die Unteroffiziertruppen ausreichten, um die genügende Autorität herzustellen, sind vorbei. Die Autorität eines Unteroffiziers kann nur auf menschliche und fachliche Überlegenheit gegründet werden.

Den erhöhten Anforderungen an das Unteroffizierskorps hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er die Unteroffiziere aus dem Vergleich mit dem einfachen Beamtendienst herausnahm und sie den Beamten des mittleren, teilweise sogar des gehobenen Dienstes gleichstellte. Freilich wachsen mit den höheren Anforderungen auch die Schwierigkeiten, den geeigneten Nachwuchs zu bekommen, der aus einer breiten Volksschicht geschöpft werden muß.

Das Unteroffizierskorps kann angesichts der kurzen Aufstellungsdauer der Bundeswehr und bei seiner unterschiedlichen Zusammensetzung aus altgedienten und jungen Unteroffizieren noch nicht seine endgültige und einheitliche Linie gefunden haben. Unter anderem ist nicht selten eine Unsicherheit im Gewinnen der Autorität festzustellen. Man wird die Entwicklung des Unteroffizierskorps mit Aufmerksamkeit beobachten und mit Bedacht lenken müssen. Der Unteroffizier bestimmt auch in der moder-

nen Armee wesentlich das Gesicht des soldatischen Alltags und damit die Atmosphäre, in der die Grundsätze über die innere Führung zur Geltung kommen sollen.

Die früher oft allzu leicht vorgenommene negative Typisierung des Unteroffiziers entbehrt unter den heutigen Verhältnissen der Voraussetzungen. Gewisse Belastungen des Unteroffizierkorps aus der Vergangenheit sollten allmählich in Anerkenntnis der geänderten Situation durch die verständnisvolle Mithilfe der Vorgesetzten wie auch der Öffentlichkeit abgebaut werden.

Es ist offensichtlich schwer, den notwendigen hochwertigen Nachwuchs für das Unteroffizierkorps zu bekommen. Die Begründung hierfür scheint in erster Linie in der derzeitigen Überforderung der Unteroffiziere in ihrer dienstlichen Inanspruchnahme, in dem Risiko der Berufswahl — da der Eintritt in die Unteroffizierlaufbahn nicht sofort eine Entscheidung für den endgültigen Berufsweg zuläßt —, in der großen Verantwortung als Vorgesetzte, in den persönlichen und familiären Belastungen durch Trennung, häufige Versetzung usw. und nicht zuletzt in der mangelnden allgemeinen Wertung dieses Berufes zu liegen. Schließlich läßt die Hochkonjunktur vielfach eine Stellung in der Wirtschaft attraktiver erscheinen als die Laufbahn eines Unteroffiziers in der Bundeswehr.

Es wird eingehender Überlegungen bedürfen, wie die Unteroffizierlaufbahn so anziehend gestaltet werden kann, daß der genügende hochwertige Nachwuchs gewonnen wird. Das Unteroffizierkorps bedarf in jedem Falle nachdrücklicher Förderung.

Man kann nicht von der inneren Situation der Bundeswehr sprechen, ohne ein Wort über die *jungen Menschen* zu sagen, die in der Armee ihren Wehrdienst leisten oder sich als Freiwillige zu längerem Dienst verpflichten sollen. Die veränderten Verhältnisse im geistigen, gesellschaftlichen, politischen und technischen Bereich beeinflussen und prägen zwangsläufig am nachhaltigsten die junge Generation. Ihre Zielsetzung, ihre Denkweise, ihr Verhältnis zu materiellen und geistigen Gütern und zur Gemeinschaft sind Probleme, die das Volksganze und sein Geschick berühren, die aber eben deswegen auch unmittelbaren Bezug zum inneren Aufbau der Armee haben, die in der Breite von dieser Jugend getragen werden soll. Mit der heutigen Jugend steht zur soldatischen Ausbildung eine Generation heran, die von der Generation der Älteren durch mehr als den natürlicherweise gegebenen Generationsunterschied getrennt zu sein scheint. Ihr Verhältnis zu den ideellen Gütern, die — wenn man vom Mißbrauch des jugendlichen Idealismus in der nationalsozialistischen Zeit absieht — für die Vorkriegsgeneration noch viel bedeutet haben mögen, ist weitgehend versachlicht und ernüchtert. Einer der Wesenszüge dieser Jugend scheint die Skepsis zu sein. Nichts mehr wird ungeprüft übernommen; jedes falsche Pathos findet Ablehnung. Auf der anderen Seite sind diese jungen Menschen für alle Lebensbereiche aufgeschlossen. Doch macht sich bei ihnen teilweise eine größere Labilität und Empfindlichkeit bemerkbar. Achtung oder Respekt vor

den Älteren sind nicht mehr selbstverständlich. Autorität wird nur dort anerkannt, wo sie sich auf charakterliche Haltung und auf Leistung gründet. Sie wird aber um so freudiger bejaht, wo sie sich aus Vorbild und vertrauenswürdiger Menschlichkeit rechtfertigt. Die Jugend braucht menschliches Verstehen und sucht Anleitung ohne Bevormundung.

Auch das Verhältnis zum Verdienst, zum Geld, scheint im Gesamten anders zu sein als bei der früheren Generation. Die jungen Soldaten sehen den Wehrdienst oftmals unter dem Gesichtspunkt materieller Verdienstmöglichkeiten. Die veränderte Einstellung geht so weit, daß sie geneigt sind, den Wehrdienst am Maßstab des „Job“ zu messen — etwas, was freilich auch bei der älteren Generation in der heutigen Zeit anzutreffen ist. Indessen wäre es voreilig, diese Erscheinung bei der Jugend negativ zu beurteilen. Vor allem wäre es falsch, nunmehr den Schluß zu ziehen, unsere Jugend habe kein Verständnis mehr für das selbstlose Dienen an der Gemeinschaft. Sie hat es in einem nüchternen, auf die Notwendigkeit abgestellten Sinne.

Bei den jungen Menschen, die zur Bundeswehr kommen — sei es als Wehrpflichtige, sei es als Freiwillige —, spielt die Frage beruflicher Weiterbildung oder Laufbahnförderung eine wesentliche Rolle. Sie versprechen sich von ihrer Dienstzeit in vielen Fällen eine besondere Förderung ihrer zivilen Berufskenntnisse. Der wehrpflichtige Soldat hat den verständlichen Wunsch, die ihm abgeforderte Dienstzeit möglichst nutzbringend auch für seinen persönlichen Berufsweg auszuwerten. Der Freiwillige, der nach mehrjähriger Dienstzeit wieder ausscheiden und in einen Zivilberuf zurückkehren soll, hat das Interesse, die Jahre seiner Dienstzeit für die Vorbereitung seines späteren Berufsweges auszunutzen und sich möglichst weitgehend Kenntnisse zu verschaffen, die ihm später dienlich sind. Eine hochtechnisierte Armee wie die Bundeswehr hat eine Fülle von Möglichkeiten, solchen Wünschen gerecht zu werden. Es wäre gut, wenn die Wehrrersatzorganisation sich diese Tatsache zu eigen machte und mehr als bisher darauf Bedacht nähme, die Soldaten Truppenteilen zuzuweisen, die eine Verwendung der jungen Menschen nach ihren Fähigkeiten und Wünschen ermöglichen. Dadurch würden Leistung und Dienstfreudigkeit der Soldaten vergrößert. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß derartigen Wünschen durch die dienstlichen Belange gewisse Grenzen gesetzt sind.

Die veränderte Einstellung der jungen Generation zum Wehrdienst äußert sich bei den Soldaten noch in anderer Hinsicht. In mehreren Fällen gingen beim Wehrbeauftragten Eingaben ein, in denen die Einführung der 45-Stunden-Woche für Soldaten gefordert wurde. Zivile Maßstäbe werden hier ohne weiteres auf die militärischen Verhältnisse übertragen. Positiv wirkt sich dies bei der Reaktion auf den sogenannten „Gammeldienst“ aus, wenn ein Vorgesetzter infolge fehlender Phantasie oder mangelnder Fähigkeit zu sinnvoller und rationeller Organisation und Ausbildung den Soldaten nach der früher wohl bekannten „Beschäftigungstheorie“ die Zeit vertreibt. Für den alten Spruch „Die Hälfte

seines Lebens wartet der Soldat vergebens“ haben die jungen Soldaten kein Verständnis mehr. Sie sind von ihren Betrieben her an rationelle Tätigkeit und straffe Zeiteinteilung gewöhnt und von dem Bestreben geleitet, die Wehrdienstzeit, die sie ihrer beruflichen Ausbildung oder Arbeit entzieht, nicht zu vertrödeln. Sie bringen dies auch drastisch zum Ausdruck. Sicher läßt sich mancher Leerlauf im militärischen Alltag nicht immer vermeiden. So sehr eine voll ausgenutzte und harte Grundausbildung von den jungen Soldaten bejaht wird, so sehr führt die anschließende Wehrdienstzeit vielfach zu Resignation und Unlust. Es bleibt daher eine vordringliche Aufgabe für den Kompaniechef, den Dienst so einzuteilen und vorzubereiten, daß die Zeit sinnvoll genutzt und die schädigende Auswirkung des „Gammeldienstes“ auf das innere Gefüge vermieden wird.

Das Problem zeigt sich besonders hinsichtlich des Wachdienstes. Gerade geistig rege Soldaten wehren sich immer wieder dagegen, über längere Zeit hinweg im Wachdienst verwendet zu werden, weil bei ihnen das Gefühl entsteht, daß das Opfer des Wehrdienstes von ihnen sinnwidrig gefordert sei. Im einen oder anderen Falle übersehen sie, daß der Wachdienst kein Leerlauf ist, sondern im Rahmen der militärischen Notwendigkeiten liegt. Aber die Klagen scheinen berechtigt, wenn zum Beispiel eine Anzahl von Abiturienten nach der Grundausbildung ihren restlichen Wehrdienst bei einer Fliegerhorstwachkompanie ableisten muß.

Die jungen Menschen stellen immer wieder und unerbittlich die Frage danach, was sie angesichts der Tatsache, daß Deutschland geteilt ist, und die Bundesrepublik nur ein Provisorium darstellt, verteidigen sollen. Sie nehmen es als selbstverständlich hin, daß sie im Genuß der Freiheit leben. Es ist gewiß eine der schwersten Aufgaben der Vorgesetzten, die Auseinandersetzung über diese Frage ernst und gewissenhaft zu führen. Freilich darf nicht verkannt werden, daß die Grundeinstellung zu diesen Fragen in erster Linie vom Elternhaus und von der Schule vermittelt werden sollte.

Die Bereitwilligkeit, den Wehrdienst zu leisten, ist bei der Jugend weitgehend vorhanden, führt aber nicht zu einer idealistisch angelegten oder gar sentimental gefärbten Bindung an die Gemeinschaft, an Volk oder Vaterland, sondern beruht überwiegend auf der Anerkennung einer gesetzlichen Pflicht, die aber spürbar als Opfer gewertet wird. Als besonderer Wert der Dienstzeit wird das Gefühl und Erleben der Kameradschaft betrachtet.

Insgesamt ist die geistige Wachheit der jungen Soldaten eine erfreuliche Erscheinung. Sie sind aufgewachsen in einer Atmosphäre, die ihr freies Selbstbewußtsein sehr gefördert hat. Nicht selten fehlt ihnen aber das Gefühl für Pflicht, Bindung und Unterordnung. Die Folge davon ist, daß sie sich der ersten Forderung der militärischen Disziplin oftmals nicht genügend bewußt sind. Fühlt sich ein junger Soldat in seinen Rechten verletzt oder hält er einen Befehl für ungerechtfertigt oder sinnwidrig, so läßt er sich leicht zu Widersetzlichkeit oder gar zu Ungehorsam hinreißen. Gelegent-

lich wird diese Gefahr durch vorschriftswidriges oder ungeschicktes Verhalten eines Vorgesetzten herbeigeführt. Der junge Soldat ist sich in Verkenntung der Gehorsamspflicht dabei häufig nicht bewußt, daß er dadurch möglicherweise ein schwerwiegendes militärisches Delikt begeht, das zu Bestrafung führen kann. Die der Unterordnung und Disziplin häufig noch ungewohnte Jugend bedarf daher frühzeitig einer Unterweisung über den Ernst der Pflichten der Soldaten und einer verständnisvollen Anleitung schon bei Beginn ihrer Dienstzeit.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um zu zeigen, wie sehr sich die innere Struktur der Bundeswehr von derjenigen früherer deutscher Armeen unterscheidet. Es läßt sich unschwer erkennen, daß für die innere Führung dieser Armee moderne fortschrittliche Leitsätze notwendig sind.

Man wird nicht sagen können, daß die geistige Auseinandersetzung über diese Grundsätze in der Bundeswehr und insbesondere in der Truppe schon eindeutig abgeschlossen ist. So sehr sie aber in der Theorie noch umstritten sein mögen, ist doch fast überall und *bei Vorgesetzten aller Grade das Bemühen zu erkennen, diese Grundsätze in der Praxis zu beachten* und zu verwirklichen. Die allgemein zu beobachtende frische, natürliche und unbefangene Art im Auftreten der Soldaten gegenüber ihren Vorgesetzten gibt hierfür überzeugende Beweise. Wer glaubt, sich der Anwendung der Grundsätze über die innere Führung entziehen zu können, wird von Vorgesetzten und Kameraden und nicht zuletzt von Untergebenen — denen nunmehr neben dem gewöhnlichen Beschwerdeweg auch der Weg zum Wehrbeauftragten offensteht — angehalten, sich umzustellen. Nicht selten ist noch eine gewisse Unsicherheit im Verständnis und in der Anwendung der Grundsätze über die innere Führung anzutreffen. Hierzu tragen insbesondere Mißverstehen oder gar Entstellung der Grundsätze bei, etwa in dem Sinne, daß sie Weichheit, unsoldatische Haltung oder gar Disziplinlosigkeiten zuließen oder förderten. Solche Auffassungen führen naturgemäß zu Schwierigkeiten in der Disziplin und zu Schäden des soldatischen Geistes. Man wird jedoch der Bundeswehr und ihrem Führerkorps eine gewisse Entwicklungszeit zubilligen müssen, bis die Grundsätze über die innere Führung überall richtig gewertet und zum selbstverständlichen allgemein verbindlichen Stil im militärischen Alltag geworden sind.

Auch ist es falsch, womöglich ausgehend von einem zu optimistischen Menschenbild, zu erwarten, daß bei Beachtung der Grundsätze über die innere Führung oder aus deren bloßem Vorhandensein Willkür und Ungerechtigkeit künftig ausgeschlossen bleiben. Da Ungerechtigkeiten mit der Unzulänglichkeit der menschlichen Natur zusammenhängen, werden sie bei aller Bemühung nie ganz zu vermeiden sein. Wohl aber hängt es mit der inneren Führung zusammen, daß und wie Verstöße gegen ihre Grundsätze rasch aus der Welt geschafft werden. Die richtig verstandene innere Führung sieht es zum Beispiel als ein falsches Erziehungsprinzip an, wenn gesagt wird, der Soldat müsse Ungerechtigkeiten ertragen lernen, ohne sich dagegen

zu wehren. Dieses Prinzip verträge sich nicht mit dem freiheitlichen Rechtsbewußtsein des Staatsbürgers in Uniform und dem Verantwortungsgefühl einer selbstbewußten Persönlichkeit.

Das hohe menschliche Niveau und das große fachliche Können, die die Grundsätze über die innere Führung vom Vorgesetzten verlangen, werden immer nur im begrenzten Maße vorausgesetzt werden können. Ihre Mängel rufen bei manchem durchschnittlichen Führer das Gefühl persönlichen Ungnügens gegenüber diesen Grundsätzen und damit die Ablehnung oder die Suche nach einem Ausweg hervor.

So wird immer wieder das Verlangen nach einer Stärkung der äußeren Autorität laut — vielfach auch von Offizieren, die ihrerseits durchaus über die erforderliche Autorität verfügen, aber das Unvermögen von Kameraden und Untergebenen sehen. Alle Erwägungen, die in diesem Zusammenhang angestellt werden — etwa in Richtung der Wiedereinführung des allgemeinen Vorgesetztenverhältnisses und der allgemeinen Grußpflicht — sollten sorgsam daraufhin überprüft werden, ob zwingende dienstliche Gründe dafür gegeben sind und ob die fachliche und menschliche Befähigung und Bewährung der Vorgesetzten solche Zuerkennung rechtfertigen. Dies gilt insbesondere im Blick auf die Unteroffiziere.

Es gibt immer wieder Fälle, in denen unsichere Vorgesetzte aus ihrem Unvermögen zu echter Autorität unzweckmäßige Maßnahmen ergreifen und alte Gewohnheiten zu vermeintlicher Herstellung ihrer Autorität und der Disziplin heranziehen. Solche Vorgesetzte neigen auch gelegentlich zu einer Überschätzung äußerer militärischer Formen. Hier stellt sich ein ernstes Erziehungsproblem. Der Bundesminister für Verteidigung hat bereits einen Erlaß herausgegeben, der einen Anhalt für die Wahl erzieherischer Maßnahmen zur Förderung der Disziplin gibt. In jedem Fall müssen Zweck und Sinn der erzieherischen Maßnahme im Zusammenhang mit dem zu verbessernden Verhalten stehen. In dieser Hinsicht bedarf es noch ernster Belehrung und Anleitung.

Für den Geist einer Truppe ist ein gutes Vertrauensverhältnis lebenswichtig. Der zu schnelle Aufbau der Bundeswehr und der zeitweise parallel laufende Umbau des Heeres haben zu einer *Personalbewegung* geführt, die zum Teil notwendig oder unvermeidlich gewesen sein mag, die aber zwangsläufig die Truppe nicht zur Ruhe kommen ließ. Ständige Versetzungen, insbesondere bewährter Kompaniechefs und Kommandeure, in der mit allen Schwierigkeiten belasteten Aufbauzeit haben sich auf Erziehung und Menschenführung wie auf die Organisation und Leitung der Ausbildung fühlbar nachteilig ausgewirkt. Der ständige Wechsel ließ auf allen Gebieten den Kommandeuren und Einheitsführern nicht die notwendige Zeit, ihre Untergebenen ausreichend kennenzulernen und damit das unerläßliche Vertrauensverhältnis zu schaffen. So hatte zum Beispiel eine Batterie in drei Jahren zehn Batteriechefs, eine Kompanie in dreiviertel Jahren vier Kompaniechefs. Im Bereich einer Divi-

sion ist zu einem bestimmten Stichtag bei 60 v. H. aller Offiziere ein Wechsel in der Verwendung eingetreten. Die gleiche Division hatte bei einem Bestand von rund 260 Offizieren in einem Jahr Abgänge und Zugänge von 240 Offizieren zu verzeichnen. Bei der Luftwaffe und der Marine wird die Unruhe vergrößert durch die vielen, der technischen Ausbildung wegen notwendigen Kommandierungen zu Lehrgängen. Der Personalbestand beider Teilstreitkräfte befindet sich durchschnittlich ständig zur Hälfte „auf Schule“. Das Entstehen des notwendigen Vertrauensverhältnisses der Truppe leidet darunter in einem nicht mehr zu verantwortenden Maße. Dringlichste Forderung für die Führung muß es daher sein, der Truppe die zwingend notwendige Ruhe zur inneren Festigung zu gewähren. Die Verwurzelung von Vorgesetzten und Soldaten in ihrem Verband und die Bildung eines gewissen Heimatgefühls in ihrer Einheit sind unter den heutigen Verhältnissen nicht zu erreichen. Auch die notwendige eigene Weiterbildung und Selbsterziehung der Offiziere und Soldaten am Beispiel erfahrener Vorgesetzter und älterer Kameraden und durch Erfolg oder Mißerfolg bei Untergebenen erfordert dringend eine größere Stetigkeit im Aufbau der Verbände.

Im Berichtsjahr zeigten sich deutlich alle zwangsläufig nachteiligen Folgen des zu *schnellen Aufbaus* der Bundeswehr. Die Überforderung der Truppenführer, der Mangel an erfahrenen Offizieren (Kompaniechefs), die zu geringe Zahl junger Offiziere und Unteroffiziere, das Auseinanderreißen von Verbänden, hohe Abgaben zu Neuaufstellungen, verwaltungsmäßige Schwierigkeiten, unzulängliche Ausrüstung, ungenügende Ausbildungsmöglichkeiten (Standortübungsplätze usw.) wirkten sich teilweise fühlbar auf das innere Gefüge, auf Stimmung und Geist der besonders betroffenen Truppenteile aus. Mißmut und Resignation waren noch Einzelercheinungen. Hierdurch kann aber das Vertrauen nicht nur zwischen Untergebenen und Vorgesetzten und gegenüber dem Dienstherrn, sondern letztlich auch zum Parlament und zur Demokratie gefährdet werden. Diese politisch bedenklichen Folgen sollten ernste Beachtung finden.

In Gesetzgebung, Führung und Verwaltung zeigt sich ein bedenklicher *Perfektionismus*. Während des Aufbaues mag dies in gewissem Umfange notwendig gewesen sein, allmählich sollten hier aber wieder normale Maßstäbe Platz greifen. Es ist anzuerkennen, daß entsprechende Bemühungen laufen. Der höhere Vorgesetzte sollte wieder mehr zum Sieb werden, das nur nach unten durchläßt, was dort hingehört. Die unteren Vorgesetzten würden dadurch entlastet und fänden wieder mehr Zeit, sich dem persönlichen Kontakt mit ihren Soldaten zu widmen. Der Verantwortungsbereich der Truppenführer sollte erweitert und ihre Entscheidungsbefugnis weiter gestärkt werden.

Dringlich ist auch eine Lösung der Fragen, die sich aus der Existenz *abgelegener Standorte* ergeben. Die Bundeswehr war unter dem Blickpunkt der modernen militärischen Verhältnisse oder infolge örtlicher Schwierigkeiten gezwungen, ihre Garnisonen vielfach in Gebiete zu legen, die weniger dicht besiedelt sind oder verhältnismäßig weit-

ab von größeren Wohnsiedlungen liegen. Die Forderung versteht sich von selbst für viele Fliegerhorste der Luftwaffe. Doch gibt es auch eine Reihe von Heeresstandorten, die in diesem Sinne abgelegen sind. Derartige Standorte sind meist gekennzeichnet durch eine unzureichende verkehrstechnische Erschließung. So müssen zum Beispiel die Soldaten eines Standortes, der nur mit einer Stichbahn zu erreichen ist, übers Wochenende vier bis fünf Stunden auf der Bahn verbringen, um ihre in der Nähe wohnenden Familien zu erreichen. Die Autobusverbindungen sind vielfach völlig unzulänglich. Abgesehen von der oftmals ungesunden Relation der Einwohnerzahl der politischen Gemeinde zu der Belegungsstärke des Standorts fehlt es an Wohnungen zur Unterbringung der Familien und an Schul- und Berufsausbildungsstätten für die Kinder der Soldaten. So stehen zum Beispiel für mindestens siebzig verheiratete Angehörige eines Bataillons in einem derartigen Standort lediglich achtzehn Wohnungen zur Verfügung. Der nächstgelegene größere Ort besitzt weder eine höhere Schule noch Betriebe, die Lehrlinge ausbilden. Manche verheirateten Soldaten sehen sich mit Rücksicht auf die Ausbildung ihrer Kinder nicht in der Lage, ihre Familie an diesen abgelegenen Standort nachzuziehen. Andernfalls wären sie gezwungen, ihre Kinder in Internaten oder Lehrlingsheimen getrennt von der Familie unterzubringen. Es bedarf daher in diesen Bundeswehrsiedlungen einer großzügigen Wohnungsplanung und der Schaffung von Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten. Ebenso sind Kindergärten erforderlich. Die ärztliche Versorgung ist vielfach erschwert, weil ein Arzt schwer erreichbar oder weil er dem zusätzlichen, durch den Zuzug der Soldaten bedingten Arbeitsanfall nicht gewachsen ist. Den Truppenärzten sollte deshalb die Erlaubnis erteilt werden, die Betreuung erkrankter Familienangehöriger von Soldaten zu übernehmen, wenn eine schnelle Betreuung durch zivile Ärzte nicht sichergestellt ist.

Die Verhältnisse in solchen Standorten bringen es zwangsläufig mit sich, daß die Soldaten nicht den genügenden menschlichen Kontakt mit der Zivilbevölkerung finden. Vermehrter Hang zum Alkohol, größere sittliche Gefährdung, Zunahme der Disziplinarfälle sind die Folgen, die sich in solchen Standorten bemerkbar machen. Es ist daher eine dringliche Aufgabe, den Soldaten solcher Standorte die Möglichkeit zu verschaffen, kulturelle Veranstaltungen zu besuchen, ebenso durch den Bau von Sportplätzen, Schwimmanlagen und ähnlichem für ausreichende Sportmöglichkeiten zu sorgen. Sicher wird in derartigen Standorten die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten besonders betont werden müssen, aber sie kann sich nur dort auswirken, wo die äußeren organisatorischen Voraussetzungen hinlänglich vorhanden sind. Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen werden, daß eine Truppe, die unter den beschriebenen ungünstigen Umständen leben muß, es schwer hat, Soldaten aus den eigenen Reihen zur Weiterverpflichtung oder sonstige Längerdienende zu gewinnen.

Viele Soldaten wissen nicht recht, was sie mit ihrer *Freizeit* anfangen sollen. Dieses Problem stellt

sich nicht nur in den abgelegenen Standorten — dort freilich mit besonderer Dringlichkeit —, sondern es ist eine allgemeine Erscheinung. Allzu leicht besteht die Gefahr, daß die jungen Soldaten unter schlechten Einfluß geraten, wie die Briefe mancher besorgter Eltern und Seelsorger erkennen lassen. Es liegt eine große Verantwortung darin, die jungen Soldaten vor sittlichen und moralischen Schäden zu bewahren. Die maßgeblichen Stellen der Bundeswehr bemühen sich in vieler Hinsicht, hier zu helfen, so zum Beispiel mit der Schaffung von Soldatenheimen, die den jungen Menschen in ihrer Freizeit nicht nur kulturelle Bedürfnisse erfüllen, sondern auch ein gewisses Heimatgefühl geben können. Fürsorglichen Vorgesetzten, die ihren Verpflichtungen nachkommen wollen, bietet sich ein weites Feld, den ihnen anvertrauten jungen Menschen beratend, helfend und gegebenenfalls mit erzieherischem Einfluß zur Seite zu stehen. Freilich haben diese Möglichkeiten Grenzen, die mit der Freiheitssphäre der Soldaten außerhalb des Dienstes wie mit der verfügbaren Zeit des Vorgesetzten zusammenhängen. Verständlicherweise ist es notwendig, daß auch örtliche Behörden und Vereine — wie es erfreulicherweise vielfach geschieht — mithelfen, den Soldaten Gelegenheit zu sinnvoller, unterhaltender oder sportlicher Betätigung und menschlicher Begegnung zu geben. Freilich darf dies nicht zu einer „Freizeitgestaltung“ führen. Es ist eine Frage des Maßes, der Anleitung und der Anregung, das Richtige zu tun.

Eine große Sorge über den gesamten Bereich der Bundeswehr hinweg bildet die *Trennung vieler Soldatenfamilien*. Verheiratete Soldaten sind oftmals jahrelang nicht in der Lage, mit ihren Familien zusammenzuleben, weil keine Wohnungen zur Verfügung stehen. Welche seelischen Belastungen und wirtschaftlichen Sorgen für solche Familien sich daraus ergeben, ist unschwer vorstellbar. Es gibt Familien, die seit mehr als zwei oder drei Jahren getrennt sind und noch keine Aussicht auf eine Wohnung haben, gar nicht zu reden von den Fällen, in denen kriegsgediente Soldaten durch Krieg und Gefangenschaft manchmal ein Jahrzehnt bereits von ihren Familien getrennt waren.

Die häufigen Versetzungen bringen in die Zusammenführung der Familien zusätzliche Schwierigkeiten.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben lassen hinsichtlich der Familientrennung ein Bild seelischer Not und Bedrängnis, Gefährdung der Ehen, Überlastung der Ehefrauen mit Verantwortung für die Kindererziehung usw. erkennen, das sich mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn schwer vereinen läßt. Hier geht es nicht um „soziale Fürsorge“, es bleibt vielmehr zu prüfen, inwieweit nicht durch diesen Zustand bereits das Grundrecht des Artikels 6 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) berührt ist.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Familientrennung ergeben sich zwangsläufig ernste *Schulprobleme*, die die spätere Entwicklung und Berufsausbildung der Kinder schwerwiegend beein-

trächtigen. Hierauf wird an anderer Stelle noch näher eingegangen.

Geradezu bedrückende Probleme ergeben sich, wenn *freiwillige Soldaten* während ihrer Dienstzeit außerhalb ihres Standortes *heiraten*. Diese Soldaten sind — abgesehen von der menschlichen Härte des Getrenntseins — sozial und finanziell in mehrfacher Hinsicht derart belastet, daß eine Abhilfe dringlich geboten ist. Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „Grundsatzfragen“ dargestellt.

Die Bundeswehr hatte am 31. Dezember 1959 einen Bedarf von 55 090 *Wohnungen*. Der Gesamtbestand zu diesem Zeitpunkt beträgt 34 066, wovon 24 608 neu gebaut wurden. Im Jahre 1959 sind davon 11 700 Wohnungen erstellt worden. Wenn es trotz aller Bemühungen des Bundesministers für Verteidigung nicht gelingt, die Bautätigkeit für die Bundeswehr zu erhöhen, bedeutet dies noch eine Zeit von zwei Jahren bis allein der am Jahresende 1959 bestehende Wohnungsbedarf gedeckt sein wird.

Im vorstehenden sind die Grundlagen und einige der wesentlichen Probleme aufgezeigt, die die innere Situation der Bundeswehr kennzeichnen und das innere Gefüge der Truppe beeinflussen. Hieraus verstehen sich die Darlegungen in den folgenden Abschnitten.

## F. Truppenbesuche

Zu den wesentlichsten Befugnissen, die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben eingeräumt sind, gehört das Recht des Truppenbesuchs.

§ 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten sagt darüber:

„Er kann alle Truppen, Stäbe, Verwaltungsstellen der Bundeswehr und ihre Einrichtungen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen.“

Das bedeutet, daß es keine Institution der Bundeswehr gibt, die dem Visitationsrecht des Wehrbeauftragten entzogen ist.

Dem Wehrbeauftragten ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, sich einen unmittelbaren Einblick in den Dienst und das Leben der Truppe zu verschaffen und mit Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften persönlichen Kontakt aufzunehmen. Die Eindrücke bei den Truppenbesuchen sind geeignet, dem Wehrbeauftragten in einem größeren Rahmen einen Überblick zu vermitteln, ob im militärischen Alltag die Grundrechte der Soldaten gewahrt werden und ob die Grundsätze über die innere Führung zum Gemeingut der Vorgesetzten geworden sind, sich im täglichen Dienst bewähren und ihre Gültigkeit gewonnen haben.

Die Besuche lassen sich nach ihrem Zweck in zwei Gruppen einteilen:

— Besuche, die ohne besonderen Anlaß lediglich der Information über das innere Gefüge der besuchten Truppe dienen, und

— Besuche, die durch einen konkreten Vorgang veranlaßt sind, der auf eine Verletzung der Grundrechte von Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung oder zumindest auf Mängel im inneren Gefüge einer Einheit schließen läßt.

Die praktische Abwicklung der Besuche in beiden Fällen wird sich in der Regel nicht wesentlich voneinander unterscheiden, abgesehen davon, daß sich im letzteren Fall die Untersuchung auf bestimmte Ermittlungen und die Anhörung eines begrenzten Personenkreises beschränkt.

Bei den Truppenbesuchen nimmt der Wehrbeauftragte nach kurzer Rücksprache mit den Kommandeuren oder Einheitsführern in der Regel Gelegenheit, die Mannschaften ohne Anwesenheit der Vorgesetzten persönlich zu sprechen und von Fall zu Fall — jeweils gesondert — die Offiziere und Unteroffiziere, die Vertrauensmänner, den Verpflegungsausschuß usw. je nach dem Zweck seines Besuches anzuhören. Mit Genugtuung ist festzustellen, daß die Soldaten bei solchen Aussprachen mit großem Freimut und unbekümmert ihre Sorgen und Nöte vorbringen. Sehr häufig kommen dabei Klagen und Vorkommnisse zur Sprache, von denen die Vorgesetzten bisher keine Kenntnis erhalten haben. Gelegentlich wird auch deutlich, wie empfindlich sowohl die Wehrpflichtigen als auch die freiwillig dienenden Soldaten auf eine vermeintliche Mißachtung ihrer freiheitlichen Rechte, auf vermutete Willkür oder Ungerechtigkeit und insbesondere auf das Fehlen einer vertrauensvollen und menschlichen Atmosphäre reagieren. Bei aller Bereitwilligkeit, sich einer notwendigen harten Ausbildung zu unterziehen, sind sie außerordentlich kritisch, wenn ihnen der Sinn der getroffenen Ausbildungsmaßnahmen und die militärische Notwendigkeit gegebener Befehle nicht verständlich sind. Dabei ist oft festzustellen, daß die Soldaten mehr auf ihre Rechte bedacht sind, weniger jedoch ihre soldatisch notwendigen Pflichten anerkennen.

Die in einzelnen Einheiten beobachteten Schwierigkeiten im inneren Gefüge machen es vielfach offenkundig, daß die Kompaniechefs infolge ihrer Arbeitsbelastung nicht in der Lage sind, den Angehörigen ihrer Einheit genügend Zeit zu einer allgemeinen oder persönlichen Aussprache zur Verfügung zu stellen und sich auch außerhalb des Dienstes ihnen fürsorglich zu widmen.

Die Überlastung der Kompaniechefs führt auch offensichtlich dazu, daß die jungen Offiziere und die Unteroffiziere in der Wahrnehmung ihres Dienstes und in der Anwendung der Grundsätze über die innere Führung zu wenig angeleitet und beaufsichtigt werden können.

Die unmittelbare Aussprache mit den Soldaten vermittelt dem Wehrbeauftragten sehr bald ein Bild von dem Geist in der betreffenden Einheit und dem Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

Die Kommandeure und Einheitsführer werden jeweils durch den Wehrbeauftragten von dem Ergebnis seiner Unterhaltung mit den Soldaten unterrichtet.

tet. Sie sind häufig von den dabei geäußerten Klagen und Sorgen ihrer Untergebenen überrascht. Zweifellos wirkt es sich aber positiv aus, wenn den Vorgesetzten auf diese Weise Kenntnis von gewissen Schwierigkeiten in ihrer Einheit und damit Gelegenheit gegeben wird, Mißverständnisse aufzuklären oder Mißstände zu beheben. Solche Aussprachen mit dem Wehrbeauftragten können daher dazu beitragen, das gegebenenfalls getrübt Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen wiederherzustellen oder zu fördern. Sie dienen damit der Behebung von Schwierigkeiten. Gelegentlich bringen Truppenbesuche, die nicht durch einen bestimmten Vorgang veranlaßt worden sind, sondern lediglich der allgemeinen Information dienen, auch Vorfälle oder Zustände ans Licht, die einer eingehenden Prüfung bedürfen.

Die Wirksamkeit der Kontrolle wird verständlicherweise erhöht, wenn der Besuch des Wehrbeauftragten bei der Truppe unangemeldet erfolgt. Dies war bei den meisten Truppenbesuchen im Berichtsjahr der Fall. Vielfach wird jedoch eine Anmeldung notwendig sein, zumal wenn der Zweck des Besuchs darin besteht, bestimmten Sachgebieten nach dem Dienstplan besonderes Augenmerk zuzuwenden, wie zum Beispiel dem allgemeinen Dienstbetrieb, der Teilnahme am staatsbürgerlichen und lebenskundlichen Unterricht usw.

Die Truppenbesuche haben dem Wehrbeauftragten unter anderem auch Gelegenheit gegeben, die Belastungen und Sorgen der Truppe anzuhören, die aus dem schnellen Aufbau und der gleichzeitigen Umorganisation im Berichtsjahr entstanden sind und nicht nur die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erschwert, sondern auch die notwendige innere Festigung der Truppe und die Wahrnehmung der Grundsätze über die innere Führung beeinträchtigt haben.

Es ist immer wieder eindrucksvoll festzustellen, mit welcher Umsicht und welchen Aushilfen die Truppe bemüht ist, mit den vielfachen Belastungen und Schwierigkeiten der Aufbauzeit, insbesondere auch mit der Überlastung durch verwaltungsmäßige Aufgaben, angesichts der großen Verantwortung fertig zu werden. Dieses Bemühen verdient zweifellos Anerkennung. Nur gelegentlich war bei einzelnen Truppenführern eine gewisse Resignation zu beobachten.

Im Berichtszeitraum hat der Wehrbeauftragte besucht

- ein Luftwaffenausbildungsregiment
- eine Panzerbrigade
- zwei Panzerbataillone
- zwei Korpsstäbe aus Anlaß der Besprechung der Kommandierenden Generale mit ihren Divisions- und Brigadekommandeuren und deren Stellvertretern
- eine Panzeraufklärungskompanie
- eine Panzerkompanie
- eine Panzergrenadierkompanie
- eine Fernmeldekompanie
- ein Versorgungsbataillon

- eine Panzerpionierkompanie
- ein Feldartillerieregiment
- die Schule für Innere Führung der Bundeswehr
- einen Fliegerhorst
- die Stammdienststellen des Heeres und der Luftwaffe.

Die nachstehenden Beispiele sollen Anlaß und Ergebnis von Truppenbesuchen erläutern:

1. Anlaß zu einem Truppenbesuch bei einer Panzerjägerkompanie war ein Vorfall, der dem Wehrbeauftragten auf Grund einer Meldung von besonderen Vorkommnissen und durch die Presse zur Kenntnis gelangte.

Ein Zug einer Panzerjägerkompanie, der mit Ausnahme der Ausbilder aus Wehrpflichtigen bestand, hatte bei regnerischem Wetter eine Gefechtsausbildung durchgeführt. Der Zugführer, ein junger Leutnant und erst vor wenigen Wochen Offizier geworden, hatte für den Rückmarsch in die Kaserne das Kommando einem Stabsunteroffizier übertragen, der altgedienter Soldat war. Dieser befahl: „Ein Lied!“ Da die Soldaten nicht ordnungsmäßig sangen, führte der Stabsunteroffizier mit der Bemerkung: „Jetzt mache ich euch fertig!“ den Zug ins Übungsgelände zurück und ließ ihn dort auf dem durchweichenden Boden in Panzerspuren und wiederholt einen Hang hinauf „robben“. Obgleich einige Soldaten offensichtlich stark erschöpft waren, wurde die Übung fortgesetzt. Der Zugführer hatte diesen Vorfall von der Straße aus beobachtet, ohne einzugreifen. Auf dem Rückmarsch in die Kaserne begegnete der Zug dem stellvertretenden Brigadekommandeur. Die stark verschmutzten und erschöpften Soldaten fielen ihm auf. Er ordnete eine Prüfung des Vorfalles an. Hierbei stellte der Bataillonsarzt fest, daß die Soldaten über das vertretbare Maß hinaus beansprucht worden waren; ein Soldat mußte ins Lazarett eingeliefert werden.

Der Brigadekommandeur veranlaßte eine Strafanzeige gegen den Stabsunteroffizier und den Zugführer. Das Schöffengericht verurteilte beide nach § 30 des Wehrstrafgesetzes wegen Mißhandlung bzw. Duldung der Mißhandlung zu je 14 Tagen Strafarrest mit Bewährungsfrist.

Der Wehrbeauftragte sah sich veranlaßt, durch einen Besuch sich an Ort und Stelle über die innere Situation der betreffenden Kompanie persönlich zu unterrichten. Nach einer informatorischen Rücksprache mit dem Brigadekommandeur und dem Chef der betreffenden Kompanie sprach der Wehrbeauftragte ohne Anwesenheit von Vorgesetzten mit den Soldaten des Zuges, der an dem Vorfall beteiligt war. Hierbei stellte er fest, daß der Vorgang zu einer völligen Verhärtung in der Einstellung der Soldaten zu ihren Vorgesetzten und dadurch zu einer schweren Vertrauenskrise geführt hatte.

Der Brigadekommandeur, dem die Kompanie unmittelbar untersteht, nahm die Feststellungen

des Wehrbeauftragten zum Anlaß, auf die Führung der Kompanie Einfluß zu nehmen und durch Belehrungen und Versetzungen die Ordnung und das erschütterte Vertrauen in der Kompanie wieder herzustellen.

2. In einem Fall wurde der Truppenbesuch durch einen Badeunfall in der Ostsee veranlaßt, bei dem drei Soldaten einer Luftwaffeneinheit ertrunken waren. Der Chef der Einheit, der die Soldaten angehörten, hatte auf allgemeinen Wunsch in der Zeit von 20 bis 20.30 Uhr das Baden als Dienst angesetzt und die Aufsicht darüber einem Leutnant übertragen. Obwohl die vom Regiment herausgegebenen Sicherheitsvorschriften beachtet waren, ertranken die drei Soldaten bei ungünstigem Wetter infolge eines an dieser Bade- stelle bestehenden starken Sogs; dem aufsichts- führenden Offizier und den badenden Soldaten war von dieser Gefahr nichts bekannt.

Dieser Sachverhalt ergab sich aus Besprechungen, die der Wehrbeauftragte mit dem Komman- danten des Truppenübungsplatzes, zu dem der betreffende Badeplatz gehört, dem Staatsanwalt, der die Ermittlungen führte, und dem Komman- deur des betreffenden Regiments hatte. Die ab- schließende Aussprache des Wehrbeauftragten mit den Soldaten, die bei dem Unfall zugegen gewesen waren, zeigte, daß diese von dem Un- glück stark beeindruckt waren, sich aber rück- haltslos hinter ihren Kompaniechef und ihren Kompanieoffizier stellten, da sie der Überzeu- gung waren, daß diese alles getan hätten, was zur Vermeidung von Unfällen geschehen konnte.

Der Wehrbeauftragte hat auf Grund des Vor- falls den Bundesminister für Verteidigung ge- beten, die Sicherheitsbestimmungen für das Baden in der See zu überprüfen.

3. Zu einem weiteren Truppenbesuch gab eine Ein- gabe Anlaß, in der behauptet wurde, bei einem nach anstrengendem Tagesdienst angeordneten Nachtmarsch von 25 km seien einige Wehrpflich- tige einer Ausbildungskompanie vor Erschöpfung zusammengebrochen.

Die Aussprache, die der Wehrbeauftragte mit den Soldaten dieser Einheit führte, ergab, daß kein Soldat ernstliche körperliche Schäden erlitten hatte, wie sie in der Eingabe behauptet worden waren. Wohl aber hatten sich zahlreiche Soldaten die Füße wund gelaufen und starke Ermüdungs- erscheinungen gezeigt. Entgegen dem Dienstplan, nach dem ein Nachtmarsch von 12 km angesetzt war, waren 25 km in unwegsamem Gelände zu- rückgelegt worden. Besonders erschwerend wirkte es sich aus, daß dieser Marsch drei Wochen nach Dienstantritt der Soldaten durch- geführt wurde. Trotz dieser Anstrengung war der Dienstbeginn am nächsten Tage auf 5.30 Uhr an- gesetzt worden.

Bei einem Gespräch mit den Soldaten zeigte sich, daß die dienstliche Überforderung nach so kurzer Dienstzeit das Vertrauensverhältnis zwischen den Soldaten und ihren Vorgesetzten stark beeinträchtigt hatte. Über das innere Ge-

füge der Einheit wurden zahlreiche Beanstandun- gen vorgebracht, die das Verhalten der Vorge- setzten zu den Rekruten, die Methoden der Aus- bildung, unzureichende Fürsorge und Betreuung betrafen und insbesondere die mangelnde per- sönliche Fühlungnahme des Kompaniechefs mit seinen Soldaten erkennen ließen.

Der Wehrbeauftragte teilte das Ergebnis der Aussprache dem Bataillonskommandeur und dem betreffenden Kompaniechef mit. Dieser erhielt dadurch die Möglichkeit, die vorgebrachten Klagen und Beschwerden mit seinen Kompanie- angehörigen zu besprechen, die bestehenden Un- stimmigkeiten zu klären und berechtigten Be- schwerden abzuwehren. Der Bataillonskomman- deur sagte zu, sich in verstärktem Maße per- sönlich um die betreffende Kompanie zu küm- mern.

4. Ein Besuch bei einem Panzergrenadierbataillon ging zurück auf die Eingaben von zwei Soldaten, die über eine vorschriftswidrige Durchführung der Formalausbildung geklagt hatten.

Die betreffende Vorfälle wurden mit dem Ba- taillonskommandeur, dem Kompaniechef und dem Kompaniefeldwebel besprochen. Der Kom- paniechef hatte von Vorfällen dieser Art Kennt- nis erlangt und seine Zugführer auch entspre- chend belehrt, es aber unterlassen, die Kompanie von seiner Stellungnahme und Belehrung zu un- terrichten.

Eine Besprechung mit den Vertrauensleuten und den Kompaniefeldwebeln des Bataillons diente der Aussprache über das innere Gefüge und die Dienst- und Betreuungsverhältnisse des betreffenden Bataillons.

Der Bataillonskommandeur wurde von dem Ergebnis der Besprechung unterrichtet. Es han- delte sich im übrigen um einen Kommandeur, der den Grundsätzen über die innere Führung besondere Beachtung schenkte und sich offen- sichtlich der Erziehung seiner Untergebenen auf diesem Gebiete sehr eingehend widmete.

In einer Abschlußbesprechung mit dem Divi- sionskommandeur wies der Wehrbeauftragte darauf hin, daß die Nachprüfung der in den Eingaben geschilderten Vorfälle den Eindruck erweckt habe, daß die Wahrung der Grundsätze über die innere Führung in dem betreffenden Bataillon besonderer Aufmerksamkeit bedürfe.

Der Divisionskommandeur veranlaßte, daß die Vorkommnisse der Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Diese stellte jedoch das Ermittlungs- verfahren gegen den betreffenden Kompaniechef und zwei Feldwebel ein, weil die Überprüfung keinen hinreichenden Verdacht einer strafbaren Handlung erbracht habe. Die beiden Feldwebel wurden durch den Kompaniechef aktenkundig belehrt bzw. verwarnet. Durch den Brigadekom- mandeur wurde aus Anlaß des Vorfalles eine eingehende Belehrung der Kommandeure und des gesamten Offizierkorps seines Bereichs durchgeführt.

5. Auf die Eingabe eines Reserveoffizieranwärters, der sich über die Ausbildungsmethoden bei einem ROA-Lehrgang beschwerte, begab sich der Wehrbeauftragte zum Kommandeur des Regiments, bei dem der ROA-Lehrgang stattfand. Der Vorgang ist im einzelnen in Abschnitt „Eingaben und Beschwerden“ unter Nr. 6 der Einzelbeispiele dargestellt.

In einer Aussprache mit dem Regiments-Kommandeur und dem stellvertretenden Divisionskommandeur wurde klargestellt, daß sich auch die bei einem ROA-Lehrgang notwendige straffe Ausbildung im Rahmen der Grundsätze über die innere Führung halten müsse. Gerade den Reserveoffizieranwärtern seien im Hinblick auf ihre spätere Aufgabe als Vorgesetzte während eines solchen Lehrganges die Grundsätze über die innere Führung in der Leitung und Durchführung der Ausbildung beispielgebend vorzustellen.

6. Dem Besuch auf einem Fliegerhorst lag die Eingabe eines Soldaten zugrunde, der sich über die Zubereitung und Menge der Verpflegung beklagte. Insbesondere beanstandete er die unzureichende Verpflegung im Flugsicherungsdienst im Hinblick auf die Beanspruchung in Tag- und Nachtschicht. Im Beisein des Standortältesten besuchte der Wehrbeauftragte die Küche, den Unteroffizier- und den Mannschaftsspeiseraum. Gespräche mit mehreren Soldaten bestätigten im wesentlichen die in der Eingabe genannten Beanstandungen. Im Verlauf der Besichtigung wurden auch Mängel in der Küchenausstattung, und zwar eine zu geringe Ausstattung an Kochkesseln, festgestellt. Die hinzugezogenen Vertreter der Verwaltung sagten zu, die wesentlichsten Mängel sofort abzustellen, für den Nachtdienst zusätzlich Kaffee und Tee auszugeben und für Möglichkeiten zur Warmhaltung zu sorgen.

Der Bundesminister für Verteidigung hat auf Grund mehrfacher ähnlicher Klagen die Gewährung eines Verpflegungszuschusses von 0,75 DM täglich für derartige Sonderdienste verfügt.

Inzwischen sind auch die Maßnahmen zur Erweiterung und Ergänzung des Küchengroßgerätes sowie zur Instandsetzung des Gebäudes in die Wege geleitet worden. Als Übergangslösung ist ein anderes Wirtschaftsgebäude mit einer Verpflegungskapazität von 600 Verpflegungsteilnehmern zusätzlich in Betrieb genommen worden.

7. Anlässlich einer größeren NATO-Übung in Süddeutschland besuchte der Wehrbeauftragte eine Reihe von Truppenteilen. Dabei wurden in mannigfachen Gesprächen mit den Soldaten besonders auch Probleme erörtert, die sich außerhalb des reinen Kasernen- und Ausbildungsdienstes ergeben. Ein entsprechender Besuch fand bei mehreren Truppenteilen anlässlich der Herbstübung einer Panzerbrigade in Norddeutschland statt. Bei diesen Übungen war festzustellen, daß

die im Standort fühlbaren Belastungen, Sorgen und Klagen hinter den erfrischenden Eindrücken der Manöverübungen weitgehend zurücktraten und diese einen positiven Einfluß auf Stimmung und Haltung der Truppe ausübten.

8. Besuche bei zwei Korpsstäben dienten der Führungnahme des Wehrbeauftragten mit den Kommandierenden Generalen, Divisions- und Brigadekommandeuren und ihren Stellvertretern. Der Wehrbeauftragte nahm Gelegenheit, den Offizieren seine Aufgaben zu erläutern und mit ihnen die Probleme zu besprechen, die sich unter anderem aus der Bearbeitung der an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben von Soldaten ergeben.

9. Bei einem Besuch bei der Schule für Innere Führung besprach der Wehrbeauftragte mit dem Kommandeur der Schule eingehend die Ziele und Methoden des Unterrichts. Mit dem wissenschaftlichen Direktor der Schule erörterte er Fragen aus dessen Arbeitsgebiet. Er nahm auch an einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Lehrganges für Bataillonskommandeure teil und erläuterte ihnen seine gesetzlichen Aufgaben und die damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Truppe usw.

Eine anschließende Aussprache gab den Lehrgangsteilnehmern Gelegenheit, die Truppe interessierende Fragen über die Tätigkeit des Wehrbeauftragten vorzubringen und zu klären.

10. Der Wehrbeauftragte besuchte die Stammdienststellen des Heeres und der Luftwaffe, um sich über ihren Aufgabenbereich und ihre Organisation zu informieren. Bei dieser Gelegenheit unterrichtete er sich auch über die Arbeitsweise der Stammdienststellen und besprach mit den Leitern die Bearbeitung der an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben, insbesondere der vielfach an ihn herangetragenen Härtefälle (Familientrennung, Versetzungswünsche, Entlassungsfragen, Laufbahnsorgen usw.).

Der Aufbau der Dienststelle des Wehrbeauftragten und die Notwendigkeit, die Mitarbeiter in ihre Aufgaben einzuweisen und eine gemeinsame Linie für die Arbeitsweise der Dienststelle zu finden, haben es im Berichtsjahr dem Wehrbeauftragten noch nicht ermöglicht, sich in dem gewünschten und notwendigen Umfang von der Arbeit in seiner Dienststelle freizumachen und die Truppe zu besuchen. Da die Befugnis zum Truppenbesuch dem Wehrbeauftragten nur für seine Person zusteht, wird er jedoch auch in Zukunft immer nur einen begrenzten Teil der Truppeneinheiten erfassen können, wenn man berücksichtigt, daß allein das Heer zur Zeit aus nahezu 300 Bataillonen besteht.

Die Möglichkeit unmittelbarer Untersuchungen wird sich infolgedessen ebenfalls auf wenige, besonders schwerwiegende Sonderfälle beschränken, wenn es auch in vielen Fällen erwünscht ist, daß der Wehrbeauftragte nach einem ihm bekannt gewor-

denen Vorfall, der auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen läßt, den Sachverhalt persönlich an Ort und Stelle durch eigene Ermittlungen untersucht.

In jedem Fall ist es notwendig, daß der Wehrbeauftragte von mindestens einem Beamten des höheren Dienstes seiner Dienststelle begleitet wird, der ihn bei Untersuchungen unterstützt und das Ergebnis der Aussprachen und Ermittlungen schriftlich niederlegt. Die vielfachen Aufgabengebiete, die sich für den Wehrbeauftragten bei seinen Truppenbesuchen ergeben, zum Beispiel Feststellungen über die Wahrnehmung des Beschwerderechts, über die Ausübung der Disziplinargewalt oder die vorliegenden Strafrechtsfälle in den besuchten Truppeneinheiten würden es jedoch angezeigt erscheinen lassen, mehrere Beamte der Dienststelle des Wehrbeauftragten an den Truppenbesuchen zu beteiligen. Der schwedische Wehrbeauftragte läßt sich zum Beispiel bei seinen Truppenbesuchen nicht nur von sämtlichen höheren Beamten seiner Dienststelle, sondern auch von jeweils sechs bis acht Sachverständigen für die Nachprüfung auf bestimmten Gebieten begleiten. Die laufende Arbeitsbelastung der Dienststelle des Wehrbeauftragten wird jedoch bis auf weiteres eine entsprechende Handhabung leider nicht zulassen.

Die bisherigen Truppenbesuche haben überwiegend bestimmte Vorgänge zum Anlaß gehabt, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze über die innere Führung oder doch auf Mängel in dem inneren Gefüge der Einheiten schließen ließen. Naturgemäß führen Besuche aus solchem Anlaß in den meisten Fällen dazu, daß sie dem Wehrbeauftragten einen negativen Eindruck von dem inneren Gefüge der besuchten Truppenteile vermitteln; zudem erwecken sie bei den Einheiten den Eindruck, der Wehrbeauftragte erscheine stets nur im Zusammenhang mit Beschwerden. Hierdurch entsteht die Gefahr, daß der Wehrbeauftragte ein einseitig negatives Bild von Geist und Haltung der Truppe erhält und daß das Vertrauen der Truppe zu ihm leidet.

Es bleibt daher grundsätzlich anzustreben, daß Truppenbesuche zur Untersuchung bestimmter beanstandeter Vorgänge sich mit Besuchen abwechseln, die ohne konkreten Anlaß lediglich der allgemeinen Information über Geist und Haltung der Truppe dienen. Solche Besuche ermöglichen es dem Wehrbeauftragten, die Sorgen und Nöte der Soldaten und der Kommandeure kennenzulernen und für ihre Abhilfe, für eine Festigung des Vertrauens zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und für den Ausgleich aufgetretener Spannungen zu sorgen. Letzten Endes trägt dies zur Stärkung des Vertrauens in die Arbeit des Wehrbeauftragten und damit in die freiheitliche demokratische Rechtsordnung bei.

Es ist in Aussicht genommen, dementsprechend künftig in zunehmendem Maße Einheiten aller Teilstreitkräfte auch ohne besonderen Anlaß zu besuchen. Für die Truppenbesuche werden in der Regel

außer zu der Zeit des Urlaubs und der Abfassung des Jahresberichtes — monatlich acht bis zehn Tage vorzusehen sein.

### G. Eingaben und Beschwerden

Neben den Truppenbesuchen sind die an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben und Beschwerden eine weitere wesentliche Erkenntnisquelle für das innere Gefüge in den Einheiten der Bundeswehr.

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten hat „jeder Soldat das Recht, sich einzeln, ohne Einhaltung des Dienstweges, unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden“.

Das dem Soldaten hierdurch gewährte besondere Petitionsrecht unterliegt, abgesehen von der Unzulässigkeit gemeinschaftlicher Eingaben und Beschwerden, nach dem Wortlaut des Gesetzes weder in sachlicher noch sonstiger Beziehung irgendeiner Einschränkung. Weder militärische Vorgesetzte noch der Wehrbeauftragte sind daher berechtigt, einen Einfluß darauf zu nehmen, inwieweit die Soldaten von diesem ihnen gesetzlich gewährten Recht Gebrauch machen wollen, oder gar dieses Recht einzuschränken. Der Wehrbeauftragte hat jedoch im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben pflichtgemäß zu prüfen, ob auf Grund der betreffenden Eingaben und Beschwerden Grundrechte der Soldaten oder die Grundsätze über die innere Führung verletzt zu sein scheinen. Seine pflichtgemäße Entscheidung hat sich darauf zu erstrecken, ob, inwieweit und mit welchen Mitteln er im Einzelfall auf Grund einer Eingabe oder Beschwerde tätig wird.

Zweifellos gewinnt der Wehrbeauftragte aus der Summe der Eingaben einen Überblick über Haltung und Stimmung der Soldaten und über die innere Situation in den Verbänden der Bundeswehr. Dabei ergibt sich ein Querschnitt der Belastungen, Sorgen und Nöte, die den Soldaten bewegen und das innere Gefüge der Bundeswehr beeinflussen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß dem Wehrbeauftragten auf diesem Wege nur ein Einblick in die negativen Seiten und die Spannungen des Dienstes in der Bundeswehr gegeben wird, so daß es einer sorgsam Prüfung bedarf, inwieweit die dadurch gewonnenen Eindrücke verallgemeinert werden dürfen.

Vielfach wiederkehrende Eingaben aus gleichem Anlaß und gleichartige Beschwerden über besondere Härtefälle geben dem Wehrbeauftragten unter anderem auch Anregungen oder Anlaß, Ergänzungen oder Änderungen in Gesetzen und Verordnungen und in Erlassen des Verteidigungsressorts vorzuschlagen.

Eine Übersicht über Zahl, Art und Erledigung der Eingaben und Beschwerden enthält die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsstatistik. Daraus ergibt sich, daß die Zahl im Berichtszeitraum eine überraschend gleichbleibende Stetigkeit zeigt.

Als die Dienststelle des Wehrbeauftragten am 1. Juni 1959 ihre Arbeit aufnahm, lagen bereits etwa

700 Eingaben und Beschwerden vor. Die Verlautbarungen der Presse und sonstiger Publikationsorgane über Wahl und Amtsübernahme des Wehrbeauftragten hatten dazu beigetragen, die Institution des Wehrbeauftragten bekanntzumachen. Viele Soldaten oder ihre Angehörigen wurden dadurch veranlaßt, sich alsbald mit ihren Anliegen an ihn zu wenden. In der Folgezeit, sind dann monatlich etwa 350 bis 400 Eingaben bei der Dienststelle des Wehrbeauftragten eingegangen.

Seit der Übernahme seines Amtes (3. April 1959) bis zum 31. Dezember 1959 hat der Wehrbeauftragte insgesamt 3368 Eingaben erhalten. Hiervon fielen 336 = 10 v. H. nicht in seinen Aufgabenbereich. Bei weiteren sieben Eingaben handelte es sich in drei Fällen um nicht zu bearbeitende anonyme Zuschriften und in vier Fällen um unzulässige Sammelbeschwerden von Soldaten.

Von den verbleibenden 3025 Eingaben entfallen

|                                                      |                   |
|------------------------------------------------------|-------------------|
| auf das Heer . . . . .                               | 1634 = 54,2 v. H. |
| auf die Luftwaffe . . . . .                          | 1108 = 36,6 v. H. |
| auf die Marine . . . . .                             | 112 = 3,7 v. H.   |
| auf die TV . . . . .                                 | 68 = 2,2 v. H.    |
| auf zentrale militärische<br>Dienststellen . . . . . | 7 = 0,2 v. H.     |
| auf sonstige Stellen . . . . .                       | 96 = 3,1 v. H.    |

Angesichts der derzeitigen Stärke der Teilstreitkräfte bedeuten diese Zahlenangaben, daß von ihrem Eingaberecht Gebrauch gemacht haben:

|                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,2 v. H. der Angehörigen des Heeres                                                    |
| 2,1 v. H. der Angehörigen der Luftwaffe                                                 |
| 0,6 v. H. der Angehörigen der Marine                                                    |
| 0,7 v. H. der Angehörigen der TV                                                        |
| 0,2 v. H. der Angehörigen der zentralen militärischen Dienststellen der Bundeswehr usw. |

Der verhältnismäßig hohe Anteil der Luftwaffe an den Eingaben liegt unter anderem daran, daß ihre vielen technischen Spezialausbildungszweige besondere Probleme auf dem Gebiet der Laufbahnförderung mit sich bringen und daß die Luftwaffe die meisten abgelegenen Standorte hat, die besonders viele persönliche und dienstliche Belastungen hervorrufen. Auch die Verwendung der Wehrpflichtigen macht bei der Luftwaffe mit ihren vielen technischen Ausbildungszweigen gewisse Schwierigkeiten.

Von den einzelnen Dienstgradgruppen sind an den Gesamteingaben beteiligt:

|                      |
|----------------------|
| 105 Offiziere        |
| 1 072 Unteroffiziere |
| 1 412 Mannschaften   |

Bei den Mannschaften entfielen auf die

|                                           |               |
|-------------------------------------------|---------------|
| Wehrpflichtigen . . . . .                 | 426           |
| Soldaten auf Zeit (Freiwillige) . . . . . | 986 Eingaben. |

488 Eingaben kamen von Personen außerhalb der Bundeswehr, insbesondere von Ehefrauen und Eltern der Soldaten.

Wegen ihres persönlichen Charakters haben die Eingaben neben den anderen Informationsquellen, wie Truppenbesuchen, Pressemeldungen usw., ein besonderes Gewicht. Sie gründen sich auf die verschiedensten Probleme, die den ganzen Bereich der dienstlichen Behandlung und Verwendung und der aus dienstlichen Anordnungen sich ergebenden persönlichen Sorgen und Nöte umfassen.

Demgemäß erstrecken sich die Eingaben und Beschwerden auf folgende Gebiete:

- menschenunwürdige Behandlung, Mißbrauch der Dienstgewalt, Schikanen,
- Zurücksetzung in der Beförderung, Erschwerung der vorgesehenen Laufbahnförderung, Anträge auf vorzeitige Entlassung, Einsprüche gegen fristlose Entlassungen, gegen Entlassungen wegen Verletzung der Dienstpflichten und wegen Dienstunfähigkeit,
- mangelnde Fürsorge,
- Beanstandungen der Verpflegung,
- Benachteiligung in Gehalts-, Abfindungs- und Versorgungsfragen,
- Klagen über langjährige Familientrennung und dadurch bedingte Gefährdung der Ehen, Schul-sorgen und Fragen der Erziehung und Berufsausbildung der Kinder, Anträge auf Familienzusammenführung durch Versetzung oder Zuweisung einer Wohnung,
- besondere persönliche Härten infolge Einberufung zum Wehrdienst, zum Beispiel einziger Söhne von Kriegerwitwen, Klagen über Ausbildungsschwierigkeiten der wehrpflichtigen Studenten, Fragen der Unterhaltssicherung usw.

Die Aufzählung zeigt die Vielfalt der Probleme, die im militärischen Bereich auftreten und bei denen die Soldaten von ihrem Recht einer Eingabe an den Wehrbeauftragten Gebrauch machen, insbesondere wenn sie glauben, auf dem Dienstweg nicht zu ihrem vermeintlichen Recht zu kommen bzw. gekommen zu sein.

Es ist daraus die ganze Breite des Aufgabengebietes zu erkennen, mit dem sich der Wehrbeauftragte im ersten Jahr seiner Tätigkeit zwangsläufig befassen mußte.

Unter den Eingaben befinden sich auch Angelegenheiten, die bei einem guten Vertrauensverhältnis zwischen Untergebenen und Vorgesetzten im Bereich der Truppe hätten bereinigt werden können. Daß derartige Beschwerden an den Wehrbeauftragten herangebracht werden, zeigt, daß vielfach das notwendige Vertrauensverhältnis und die überzeugende Fürsorge des Vorgesetzten sich noch nicht in ausreichendem Ausmaße innerhalb der Truppe haben auswirken können. Die Gründe dafür liegen, abgesehen von menschlichen Unzulänglichkeiten, vor allem in dem aus dienstlichem Anlaß begründeten häufigen Wechsel der Kommandeure und Kompaniechefs, in ihrer oft langdauernden Abwesenheit auf Lehrgängen und in dem ständigen Wechsel der Unteroffiziere und Mannschaften, insbesondere auch der Wehrpflichtigen nach ihrer Grundausbildung.

Viele an den Wehrbeauftragten herangetragene Klagen und Beschwerden sind durch die Schwierigkeiten bedingt, die der schnelle Aufbau der Bundeswehr und die gleichzeitige, noch nicht voll zum Abschluß gekommene Umorganisation des Heeres hervorrufen. Die anhaltend hohen Abgaben zu Neuaufstellungen verhindern die so dringend notwendige innere Festigung der Truppeneinheiten.

Die Eingaben werden durch den Wehrbeauftragten im einzelnen sorgsam geprüft. Sie finden je nach ihrem Inhalt eine unterschiedliche Bearbeitung. Dabei hat sich die Bestimmung des § 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten als zweckmäßig, vereinfachend und wirksam erwiesen, daß er „den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben kann“.

Demgemäß werden die Eingaben in der Regel den zuständigen Truppenteilen oder Verwaltungsdienststellen der Bundeswehr zur Kenntnis gebracht. Bei der Zuleitung wird je nach dem geschilderten Vorfall entschieden, ob der betreffende Vorgang dazu Anlaß gibt, die zuständige Dienststelle zu einer Überprüfung und Stellungnahme (Bericht) zu veranlassen, ob nur darum ersucht wird, den Eingabegeber zu bescheiden und dem Wehrbeauftragten eine Durchschrift des Bescheides (zur Kontrolle) zuzustellen, oder ob es genügt, den betreffenden Vorgang lediglich dem zuständigen Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen mit der Anheimgabe, die Angelegenheit zu klären und das ihm notwendig Erscheinende zu veranlassen.

Welcher Dienststelle der Vorgang zugeleitet wird, richtet sich ganz nach dem Einzelfall. Besonders schwerwiegende Fälle, Grundsatzfragen und politische Angelegenheiten werden in der Regel an den Bundesminister für Verteidigung herangetragen. Im übrigen hängt die Wahl der zu beteiligenden Dienststellen von der Bedeutung der betreffenden Eingabe ab. Es kommen für eine Zuleitung in einer entsprechenden Abstufung die Vorgesetzten in der Stellung eines Kommandierenden Generals, eines Divisionskommandeurs, eines Brigade-, Regiments- und eines Bataillonskommandeurs in Frage.

Der Wehrbeauftragte greift in die Befehlsbefugnisse der militärischen Vorgesetzten nicht ein. Er unterzieht jedoch die eingeforderten Stellungnahmen und Berichte einer gründlichen Nachprüfung, um festzustellen, ob seiner Auffassung nach die vorgebrachten Beschwerden in angemessener Weise untersucht und bereinigt worden sind.

Falls eine Erledigung nicht ausreichend erscheint, um die Angelegenheit als bereinigt anzusehen, leitet der Wehrbeauftragte den betreffenden Gesamtvorgang, gegebenenfalls unter Mitteilung seiner eigenen Auffassung, der nächsthöheren Stelle zur nochmaligen Überprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zu.

Durch die Zuleitung der Eingaben oder Beschwerden an die zuständigen Stellen wird in jedem Fall sichergestellt, daß der angesprochene Vorgesetzte von Vorgängen, die zu einer Eingabe oder Beschwerde Anlaß gegeben haben, Kenntnis erhält und dabei in die Lage versetzt wird, aufgetretene

Mißverständnisse zu klären und festgestellte Mißstände zu beseitigen.

Werden in Eingaben an den Wehrbeauftragten Anliegen vorgetragen, die einen dienstlichen Antrag des Eingabers zur Voraussetzung haben, so wird dem Eingabegeber anheimgestellt, den Antrag auf dem Dienstwege zu stellen.

Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen, werden den Stellen zugeleitet, die für das betreffende Sachgebiet zuständig sind.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Zusammenarbeit sowohl mit dem Bundesministerium für Verteidigung als auch mit den nachgeordneten Dienststellen und den Truppenvorgesetzten bisher außerordentlich gut war und alle Beteiligten das Bemühen gezeigt haben, ihnen zur Kenntnis gebrachte Umstände, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung hindeuteten, einwandfrei zu klären und berechnete Klagen abzustellen. Es bedarf besonderer Erwähnung, daß in Härtefällen, die die Fürsorgepflicht berühren, insbesondere die Stammdienststellen der Teilstreitkräfte bemüht sind, nach besten Kräften im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen.

Der Wehrbeauftragte hat daher bisher noch keinen Gebrauch von der ihm in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten gegebenen Möglichkeit gemacht, „einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuzuleiten“. Es ist bisher auch kein Fall eingetreten, in dem der Wehrbeauftragte sich gezwungen sah, im Hinblick auf eine unbefriedigend gebliebene Klärung oder Bereinigung einer Beschwerde von seinem Recht Gebrauch zu machen, den betreffenden Vorgang dem Verteidigungsausschuß des Bundestages mit einem Einzelbericht vorzulegen.

Einen Querschnitt der zahlreichen Eingaben und Beschwerden, mit denen sich der Wehrbeauftragte im Berichtsjahr befaßt hat, geben nachstehende Beispiele:

#### **1. Verletzung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit, böswillige Erschwerung des Dienstes, Mißhandlung von Untergebenen**

Einige Soldaten einer Kompanie führten unabhängig voneinander Klage über die Erziehungs- und Ausbildungsmethoden ihres Kompaniechefs. Den Beschwerden lagen folgende Behauptungen zugrunde:

Bei einem 30-km-Marsch befahl der Kompaniechef sämtlichen Soldaten, die Feldflaschen zu entleeren, nachdem einige Soldaten ohne Erlaubnis daraus getrunken hatten. Am Ende dieses Marsches ließ er die Kompanie unter einem Drahtzaun durchkriechen. Diesen Befehl konnte ein Soldat, dem bei dem langen Marsch übel geworden war, nicht ausführen. Der Kompaniechef machte nunmehr Anstalten, den Soldaten zu treten, besann sich jedoch und berührte lediglich mit dem Fuß die Schulter des Soldaten.

Ferner hatte der Kompaniechef eine „Woche der Schnelligkeit“ befohlen, in der sich die Soldaten im Kasernenbereich nur im Laufschrift bewegen durften.

Weil ihm einmal das Heraustreten zum Revierreinigen zu langsam ging, ließ der Kompaniechef die Soldaten etwa zwanzigmal im Laufschrift („Marsch, Marsch“) an- und wegtreten. Dabei befahl er als Erschwerung zum Arbeitsanzug den Stahlhelm zu tragen. Ein erst kurz zuvor aus dem Sanitätsbereich entlassener Soldat erlitt hierbei einen Herzanfall und mußte wieder dorthin gebracht werden.

Soldaten, die sich morgens krank gemeldet hatten, wurden nach Rückkehr aus dem Sanitätsbereich durch einen Unteroffizier ins Gelände geführt, wo sie einer „Spezialausbildung“ unterworfen wurden, während die übrige Kompanie Pause hatte.

Zu Soldaten, die sich krank meldeten, pflegte der Kompaniechef gelegentlich sinngemäß zu sagen: „Welche Krankheit haben Sie? Sagen Sie es laut! Es interessiert die anderen auch. Vielleicht ist es etwas Neues, das die anderen auch als Ausrede gebrauchen können.“

Der Wehrbeauftragte ersuchte den Kommandierenden General des betreffenden Korps um eine gründliche Prüfung der Vorfälle. Die Vorgänge in der betreffenden Kompanie waren bisher noch keinem der Vorgesetzten des Kompaniechefs bekannt geworden. Der Kompaniechef wurde daraufhin sofort abgelöst. Wegen des Verdachts von Vergehen nach den §§ 30 bis 32 des Wehrstrafgesetzes (Mißhandlung, entwürdigende Behandlung, Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken) wurde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Außerdem wurde ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet, das jedoch bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt ist.

## 2. Verstoß gegen die Dienstaufsichtspflicht

Ein Wehrpflichtiger beklagte sich darüber, daß er nach dem Zapfenstreich eine Stunde lang dienstlich angesetzten Sport mitmachen mußte, weil einige seiner Kameraden in betrunkenem Zustande auf den Stuben randaliert hätten; er selbst sei daran nicht beteiligt gewesen. Der Soldat faßte diese Strafe als Kollektivstrafe auf.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte eine Überprüfung. Sie ergab, daß es sich um eine Rekrutenkompanie handelte und der Vorfall sich am ersten Sonntag nach dem Dienstantritt der Rekruten ereignet hatte. Diese durften nicht ausgehen und waren in der Kaserne sich selbst überlassen; der Kompaniechef und sein Kompanieoffizier hatten Wochenendurlaub genommen. Viele Soldaten betranken sich in der Kantine und waren beim Zapfenstreich nicht in ihren Stuben.

Der Unteroffizier vom Dienst setzte mit Einverständnis des Offiziers vom Dienst, eines Fähnrichs (ROA), entgegen den Bestimmungen, daß erzieherische Maßnahmen nur von Disziplinarvorgesetzten befohlen werden dürfen, „Ernüchterungssport“ an, der aus einer sogenannten Laufschiele bestand, und führte ihn unverzüglich durch.

Der Vorfall wurde den Vorgesetzten des betreffenden Kompaniechefs erst durch den Wehrbeauftragten bekannt. Der Kompaniechef wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstaufsichtspflicht mit einer scharfen Zurechtweisung gerügt, die aktenkundig gemacht wurde (§ 21 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung). Ferner wurde er in einen anderen Standort versetzt.

Der Fähnrich (ROA) ist bei seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr nach der Beendigung des verlängerten Grundwehrdienstes von achtzehn Monaten nicht zum Leutnant der Reserve befördert worden.

Der Unteroffizier hat eine scharfe Zurechtweisung erhalten. Außerdem mußte er vor dem Unteroffizierkorps einen Vortrag über das Verhalten des Unteroffiziers vom Dienst bei besonderen Vorfällen halten.

Der Vorfall wurde im Bataillon zum Anlaß einer allgemeinen Belehrung genommen.

## 3. Mißbrauch der Befehlsbefugnis

Der Vater eines Wehrpflichtigen beklagte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten darüber, daß die Rekruten des Zuges, dem sein Sohn angehörte, Mitte Oktober 1959 auf dem Rückweg vom Geländedienst gegen 17.00 Uhr bis zum Hals in einen See gehen und mit dem Kopf unter Wasser tauchen mußten.

Die auf Veranlassung des Wehrbeauftragten durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß die Soldaten bereits vorher auf Befehl des Zugführers, eines 21jährigen Leutnants, bis in Kniehöhe einen Graben durchwaten mußten. Als dem Zug dann befohlen wurde, in den See zu gehen, zögerte ein herzkranker Soldat, den Befehl durchzuführen, worauf ihn der Leutnant ins Wasser schob und ihm dabei einen Stoß versetzte, so daß er hinfiel.

Der Kompaniechef, dem der Zugführer am Tage darauf beiläufig von dem Vorfall erzählt hatte, belehrte diesen eindringlich und verbot ihm, in Zukunft derartige Befehle zu geben. Offensichtlich waren sich aber weder der Leutnant noch der Kompaniechef der Strafbarkeit solcher Befehle bewußt geworden.

Der Kommandeur erfuhr von dem Vorgang erst durch die ihm vom Wehrbeauftragten zugeleitete Eingabe. Er löste den Zugführer ab und versetzte ihn in eine andere Kompanie. Außerdem wurde gegen den Leutnant Strafanzeige wegen Mißhandlung und Mißbrauchs der Befehlsgewalt erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat gegen ihn wegen Vergehen nach §§ 30, 31, 32 des Wehrstrafgesetzes und nach § 240 des Strafgesetzbuches Anklage erhoben. Ein Urteil ist noch nicht ergangen. Der Leutnant scheidet am 31. März 1960 nach Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeitverpflichtung aus der Bundeswehr aus.

Auf Grund dieses Vorfalles wurden die Unteroffiziere und Offiziere des Bataillons über Rechte und Pflichten im Umgang mit Untergegebenen erneut eingehend belehrt.

#### **4. Verletzung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit; Mißhandlung**

Ein wehrpflichtiger Kanonier schilderte in seiner Eingabe an den Wehrbeauftragten folgenden Vorfall:

Sein Batterieführer hatte beim Abmarsch nach dem Formaldienst befohlen, ein Lied zu singen. Wegen schlechten Singens gab er den Befehl: „Nach links weg, marsch, marsch, volle Deckung.“ Dann ließ er die Soldaten „robben“. Da ihm danach das Antreten nicht schnell genug ging, wiederholte er diesen Befehl mehrfach. Einige Soldaten meldeten sich infolge Überanstrengung anschließend krank.

Auf Grund der vom Wehrbeauftragten veranlaßten Überprüfung wurde gegen den Batterieführer ein Strafverfahren eingeleitet. Das Landgericht verurteilte ihn wegen Mißhandlung gemäß § 30 des Wehrstrafgesetzes zu vier Wochen Strafarrest mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Über das von dem Batterieführer eingelegte Rechtsmittel der Revision ist noch nicht entschieden.

#### **5. Verletzung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit**

Durch die Eingabe der Mutter eines Pioniers wurde dem Wehrbeauftragten folgender Fall bekannt:

Bei einem Gewöhnungssprengen erlitten 29 Soldaten einer Pionierkompanie Trommelfellverletzungen. Die Untersuchung ergab, daß der Zugführer, ein Feldwebel, als Leitender nicht die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte. Er hatte weder für die vorgeschriebene Deckung der Übenden gesorgt noch die Sprengladung in vorgeschriebener Entfernung von mindestens fünf Metern von der Deckung zur Detonation bringen lassen.

Der Feldwebel wurde durch amtsrichterlichen Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 230 des Strafgesetzbuchs mit einem Monat Gefängnis bestraft; die Vollstreckung wurde für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Außerdem hatte er eine Buße von 300 DM in monatlichen Raten von 50 DM an eine Wohlfahrtseinrichtung zu zahlen.

#### **6. Mißbrauch der Dienstgewalt**

Ein Gefreiter, der an einem Lehrgang für Reserveoffizieranwärter teilnahm, beschwerte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten über die Ausbildungsmethoden seines Lehrgangsleiters, eines Oberleutnants, und der diesem unterstellten Zugführer und Ausbilder.

Der Wehrbeauftragte nahm die Eingabe zum Anlaß, persönlich an Ort und Stelle den verantwortlichen Vorgesetzten die Vorwürfe zur Kenntnis zu bringen. Die daraufhin durchgeführte Überprüfung des Vorfalles bestätigte die Beschwerde des Eingabers in allen wesentlichen Punkten.

Auf Befehl eines Zugführers mußte ein Lehrgangsteilnehmer vor der Front seiner Kameraden in unwürdiger Form „volle Deckung“ nehmen, weil er falsche Kommandos gegeben hatte.

Auf dem Marsch zum Truppenübungsplatz gab das befohlene Singen gelegentlich zu Beanstandungen Anlaß. Die Zugführer ahndeten diese Mängel mehrfach durch Befehle wie „volle Deckung“ und „Gasalarm“. Danach mußten die Lehrgangsteilnehmer ihre Ausbilder, die inzwischen weitermarschiert waren, im Laufschrift mit aufgesetzter Gasmaske einholen.

Bei verschiedenen anderen Anlässen äußerten sich einige Zugführer in beleidigender Form gegenüber den Lehrgangsteilnehmern oder ließen sich zu vorschriftswidriger Behandlung hinreißen.

Diese Vorfälle sind dem Bataillons- und Regimentskommandeur erst durch den Besuch des Wehrbeauftragten bekanntgeworden. Der Divisionskommandeur löste den Lehrgangsleiter ab und nahm von einer vorgesehenen Verwendung als Jugendoffizier der Division Abstand. Er sprach ihm außerdem seine Mißbilligung über die Art der Anleitung und Erziehung seiner Ausbilder und über seine Handhabung der Dienstaufsicht aus. Die Zugführer erhielten eine Zurechtweisung und wurden versetzt. Von einer Bestrafung wurde lediglich im Hinblick auf die bisher einwandfreie Führung und gute Beurteilung des betreffenden Offiziers und der Zugführer abgesehen. Die übrigen Ausbilder wurden eingehend belehrt.

#### **7. Unbefugte Einschränkung des Rechts von Soldaten, außerhalb des Dienstes Zivilkleidung zu tragen**

Ein Unteroffizier beschwerte sich beim Wehrbeauftragten, daß er im Foyer eines Konzertsalles von seinem Bataillonskommandeur im Beisein von anderen zivilen Konzertbesuchern laut zurechtgewiesen worden sei, weil er bürgerliche Kleidung trug.

Die Überprüfung ergab, daß der gleichzeitig mit der Eingabe an den Wehrbeauftragten erhobenen Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung stattgegeben wurde. Der Bataillonskommandeur wurde eingehend belehrt.

#### **8. Mißbräuchliche Anordnung von Erziehungsmaßnahmen**

Nach einer Truppenbetreuungsfahrt waren nicht alle Teilnehmer zum Zapfenstreich in den Batteriebereich zurückgekehrt. Bei der Morgenparole kündigte der Batterieoffizier an, der Dienst werde sich in Zukunft so lange von 6 bis 22 Uhr täglich erstrecken, bis sich derartige Vorfälle in der Batterie nicht mehr wiederholten.

Ein Soldat, der an der Betreuungsfahrt nicht teilgenommen hatte, faßte diese gegen die ganze Batterie gerichtete Maßnahme als Kollektivstrafe auf und wandte sich deswegen beschwerdeführend an den Wehrbeauftragten.

Auf dessen Anfrage räumte der Regimentskommandeur in seiner Stellungnahme ein, daß diese kollektive Erziehungsmaßnahme, wenn sie auch nicht nur auf Grund des einen Vorfalles, sondern wegen länger andauernder nachlässiger Haltung der Batterie verhängt worden sei, nicht gebilligt werden könne. Er habe den Batteriechef und den Batterieoffizier entsprechend belehrt.

**9. Unrichtiges Verhalten von Vorgesetzten**

Ein Rekrutenausbilder, Gefreiter und Unteroffizieranwärter, führte in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten Beschwerde, sein Kompanieführer, ein Oberleutnant, brüllte die Rekruten auf dem Schießstand an, wenn sie eine Meldung in unrichtiger Form erstatteten. Die Soldaten seien dadurch so eingeschüchtert worden, daß ihre Schußleistungen entsprechend schlecht ausgefallen seien. Der Bataillonskommandeur erklärte in seiner Stellungnahme gegenüber dem Wehrbeauftragten die Beschwerde für begründet und berichtete, er habe den Offizier eingehend belehrt und ihm sein Mißfallen über sein Verhalten zum Ausdruck gebracht.

**10. Falsche Wahl von Erziehungsmitteln**

Der stellvertretende Kommandeur eines Feldartilleriebataillons überprüfte bei der Rekrutenbatterie des Bataillons an einem Freitag den Gruß der Rekruten. Hierbei stellte er fest, daß die Ausführung des Grußes bei drei Gruppen eines Zuges mangelhaft war. Um den betreffenden Soldaten Gelegenheit zu geben, das Grüßen zu üben, verbot er ihnen, über das Wochenende die Kaserne zu verlassen. Darüber hinaus ließ er den Rekruten die vorläufigen Truppenausweise abnehmen. Den Ausbildern versagte er den Nachurlaub.

Der Vorfall wurde dem Wehrbeauftragten durch die Eingabe eines Ausbilders (Unteroffizier) bekannt. Der Divisionskommandeur, den der Wehrbeauftragte um Überprüfung der Angelegenheit bat, brachte in seiner Stellungnahme im Gegensatz zum Bataillonskommandeur zum Ausdruck, daß er die Maßnahme des stellvertretenden Bataillonskommandeurs nicht für zulässig im Sinne des § 21 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (erzieherische Maßnahmen) halte. Nach seiner Ansicht kam die Einziehung der Truppenausweise praktisch einer Ausgangsbeschränkung (§ 14 der Wehrdisziplinarordnung) gleich, die jedoch nicht außerhalb einer Disziplinarstrafe verhängt werden durfte. Da es sich hier aber nur um einen Fehlgriff in der Wahl der Mittel handelte, ist statt einer disziplinarischen Ahndung eine eingehende Belehrung als ausreichend angesehen worden.

**11. Überschreiten der Erziehungsbefugnisse**

Ein Sanitätssoldat führte Beschwerde, daß sein Kompaniefeldwebel sein Eßbesteck, das er versehentlich auf dem Tisch habe liegenlassen, zusammen mit seinen Halbschuhen und Socken, die sich zum Auslüften unter dem Bett befunden hatten, in den Mülleimer geworfen habe. Der Kompaniefeldwebel suchte sein Verhalten damit zu rechtfertigen, die Unordnung der Soldaten und der daraus herrührende Verlust von dienstlich gelieferten Sachen erfordere drastische Maßnahmen.

Der Divisionskommandeur sprach dem Kompaniefeldwebel seine Mißbilligung aus. Alle Offiziere und Unteroffiziere der Division wurden anläßlich des Vorfalles eingehend über die vorschriftsmäßige Behandlung von Untergebenen belehrt.

**12. Verletzung der Grundsätze über die innere Führung**

Ein Staffelführer gestattete zwei Zivilpersonen sowie einem Soldaten einer fremden Einheit, aus einem Zug seiner Staffel, der in Linie zu drei Gliedern angetreten war, einen Unteroffizier ausfindig zu machen, der im Verdacht stand, an einer Wirtshausschlägerei beteiligt gewesen zu sein.

Ein Unteroffizier des betroffenen Zuges fühlte sich durch diese Maßnahme in seiner Menschenwürde verletzt und erhob Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung, die jedoch zurückgewiesen wurde. Daraufhin wandte sich der Unteroffizier an den Wehrbeauftragten. Der Bundesminister für Verteidigung schloß sich der Auffassung des Wehrbeauftragten an, daß der Befehl an einen angetretenen Zug, sich in dieser Form einer Gegenüberstellung auszusetzen, im Sinne einer richtig verstandenen inneren Führung zumindest einer klärenden Begründung bedurft hätte. Der Bundesminister für Verteidigung veranlaßte eine entsprechende Belehrung des Staffelführers.

**13. Mangel an politischer Bildung**

Durch ein Mitglied des Bundestages wurde dem Wehrbeauftragten folgender Fall zur Kenntnis gebracht:

Ein 22jähriger Leutnant war von seiner Einheit versetzt worden, weil er sich in seiner Eigenschaft als Rekruten-Offizier mehrfach gegenüber den Wehrpflichtigen im Ton vergriffen hatte. Bei der neuen Einheit äußerte er sich vor Unteroffizieren über den Versetzungsgrund etwa mit folgenden Worten: „Wenn ich wegen dieser beiden uniformierten Zivilisten (gemeint waren Rekruten seiner früheren Einheit) meine Uniform hätte ausziehen müssen, wäre ich in eine andere Armee gegangen. Ich kann überall Soldat werden. Die Bundeswehr muß dann aber auf mich verzichten. Ich möchte eines Tages General sein, dann würde ich den Bundestag zusammenstauchen.“ Bei einem Unterricht durch den Rechtsberater der Division über Partisanenbehandlung im Kriegsfall sagte derselbe Leutnant vor den Lehrgangsteilnehmern entgegen den Ausführungen des Rechtsberaters, er würde jeden Partisanen erschießen, auch wenn dieser als Kombattant gekennzeichnet sei. Trotz der Einwände des Rechtsberaters beharrte der Leutnant vor dem Lehrgang auf seiner Meinung.

Der Bundesminister für Verteidigung teilte in seiner Stellungnahme mit, der Leutnant sei wegen seiner Äußerungen von seinen Vorgesetzten zurückgewiesen und verwarnet worden. Die Äußerungen seien ein Beweis dafür, daß der Leutnant die Pflichten und Aufgaben eines Offiziers in unserem demokratischen Staat noch nicht begriffen habe. Der Leutnant sei als Zugführer in ein Bataillon versetzt worden, in dem die Persönlichkeiten des Kommandeurs und des Kompaniechefs die Gewähr für seine Erziehung zu menschlicher und politischer Reife bieten.

**14. Menschenführung**

Ein achtzehnjähriger Gefreiter der Luftwaffe, der mit siebzehn Jahren freiwillig zur Bundeswehr ge-

gangen war, hatte einen Selbstmordversuch unternommen. Seinem Vater gegenüber, der sich an den Wehrbeauftragten wandte, hatte er in einem Abschiedsbrief dienstliche Gründe für seine Tat genannt. Eine Versetzung des Soldaten erschien aus psychologischen Gründen erforderlich, weil der Soldat offenbar Schwierigkeiten hatte, sich in seiner dienstlichen Umgebung zurechtzufinden und den notwendigen menschlichen Kontakt in seiner Staffel zu bekommen.

Die Truppe wehrte sich gegen eine Versetzung. Als Begründung führte sie an, der Soldat habe den Selbstmordversuch nur unternommen, um eine ihm aus dienstlichen Gründen verwehrte Versetzung zu erzwingen.

Der Wehrbeauftragte legte nach eingehender Prüfung des Falles der Stammdienststelle der Luftwaffe dar, daß eine Versetzung angebracht erscheine. Die Stammdienststelle stimmte dem Vorschlag des Wehrbeauftragten zu und versetzte den Soldaten in die Nähe des Wohnsitzes seiner Eltern.

#### 15. Eignungsgemäße Verwendung

Ein Freiwilliger, der auf seinen besonderen Wunsch zur Panzertruppe eingezogen worden war und dort mit großem Eifer seinen Dienst versehen hatte, wurde gegen seinen Willen zu einem Versorgungsbataillon versetzt. In einer Eingabe an den Wehrbeauftragten bat der Soldat, seine Rückversetzung zur Panzertruppe zu unterstützen, da er bei der Versorgungseinheit keine Aufgabe erhalten könne, die seinen soldatischen Neigungen entspreche. Er sei zwar zum Gefreiten befördert worden, wisse aber nicht, womit er dies verdient habe.

Die Stammdienststelle des Heeres erklärte sich auf die Eingabe hin bereit, den Soldaten zur Panzertruppe zurückzusetzen.

#### 16. Herabsetzung von Verpflichtungszeit

Ein Gefreiter (Unteroffizieranwärter) der Luftwaffe hatte sich mit dem Wunsch, Flugzeugführer zu werden, von drei auf acht Jahre weiterverpflichtet. Bei einer späteren eingehenden ärztlichen Untersuchung wurde er fliegeruntauglich geschrieben. Darauf reichte er ein Gesuch auf „Rückverpflichtung“ (d. h. Herabsetzung der Verpflichtungszeit von acht wieder auf drei Jahre) ein. Da über das Gesuch infolge grundsätzlicher Bedenken bereits längere Zeit nicht entschieden war, wandte er sich an den Wehrbeauftragten. Die Stammdienststelle setzte daraufhin nach nochmaliger eingehender Prüfung die Verpflichtungszeit von acht auf drei Jahre herab, weil das Ziel, das für die Verpflichtung auf acht Dienstjahre ausschlaggebend gewesen war, ohne Verschulden des Soldaten unerreichbar geworden war.

#### 17. Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Ein auf vier Jahre verpflichteter Obergefreiter wandte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gegen die beabsichtigte vorzeitige Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit. Ihm war beim Geschützdienst ein Fuß überrollt worden, so daß er zweimal hatte operiert werden müssen. Er bat,

weiterhin im Dienst verbleiben zu dürfen, um gegen Ende seiner Dienstzeit die Bundeswehrfachschule besuchen und sich dadurch den Übergang ins Zivilleben erleichtern zu können.

Der Bundesminister für Verteidigung entschied auf die Eingabe hin, daß der Soldat bis zur Beendigung seiner vierjährigen Dienstzeit unter Verwendung im Innendienst bei der Bundeswehr bleiben könne.

#### 18. Unrichtige Beurteilung

Gegen einen Gefreiten (Offizieranwärter) war aus verschiedenen Gründen, aber vor allem auf Grund einer Beurteilung durch einen sehr jungen Lehrgangsleiter, die Entlassung gemäß § 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes beantragt worden. Der Offizieranwärter wandte sich hiergegen in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten. Die Eingabe und eine Vorsprache seines Vaters ergaben den Eindruck, daß eine lange Krankheit des Soldaten und die dadurch versäumte Ausbildung bei der Beurteilung keine genügende Berücksichtigung gefunden hatten.

Auf Grund der vom Wehrbeauftragten erbetenen erneuten Überprüfung des Falles wurde von der Entlassung abgesehen; der Offizieranwärter erhielt durch Versetzung zu einem anderen Truppenteil Gelegenheit, seine Eignung zu beweisen.

#### 19. Aufhebung einer Entlassungsverfügung

Ein Unteroffizier bat den Wehrbeauftragten um Unterstützung seiner Beschwerde gegen die fristlose Entlassung aus der Bundeswehr, da die als Entlassungsgrund angegebenen Strafen seiner Meinung nach eine so schwerwiegende Maßnahme nicht rechtfertigten.

Der Wehrbeauftragte informierte sich über das anhängige Beschwerdeverfahren und stellte dabei fest, daß der Unteroffizier zuletzt wegen einer Zapfenstreichüberschreitung von zehn Minuten mit sieben Tagen Arrest — die Strafe war allerdings nur im Blick auf frühere Bestrafungen so hoch bemessen worden — bestraft worden war. Der Kommandierende General hob unter Würdigung des gesamten Falles die Entlassungsverfügung auf und gab damit der Beschwerde statt.

#### 20. Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Aus der Eingabe eines Freiwilligen, der im August 1944 als Fünfzehnjähriger zum Kriegsdienst eingesetzt und am 1. August 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden war, ging hervor, daß er erst nach einer Dienstzeit von 15 Monaten zum Gefreiten befördert worden war. Er schrieb, er habe seine Beförderungssorgen schon des öfteren seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorgetragen, dabei aber den Eindruck gehabt, kein Gehör gefunden zu haben.

Die durch den Wehrbeauftragten veranlaßte Nachprüfung ergab, daß es sich um einen besonders zuverlässigen Soldaten handelte. Seine Beförderung war offensichtlich durch eine Versetzung und durch den Wechsel von Vorgesetzten verzögert worden. Er wurde nunmehr unverzüglich mit einer Rückwirkung von zwei Monaten zum Unteroffizier beför-

dert. Der Bundesminister für Verteidigung nahm den Fall zum Anlaß, die personalbearbeitenden Stellen in einem Rundschreiben auf ihre Fürsorgepflicht und die Einhaltung der für die Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften ergangenen Bestimmungen und Richtlinien hinzuweisen.

### 21. Eignungsgerechte Verwendung

Ein Unteroffizier der Luftwaffe, der sich für eine Verwendung beim technischen Personal zur Bundeswehr gemeldet hatte, beklagte sich darüber, daß seine mehrfachen Bemühungen, in eine technische Laufbahn zu kommen, nicht berücksichtigt würden. Vielmehr werde er dauernd als Ausbilder eingesetzt. Der Unteroffizier hatte sich für eine sechsjährige Dienstzeit verpflichtet, mit der begründeten Aussicht, im Rahmen einer technischen Verwendung Kenntnisse zu erwerben, die ihm später ein besseres Fortkommen im erlernten Beruf als Elektriker ermöglichen würden. Er wies nunmehr darauf hin, daß die Verwendung als Ausbilder nicht seinem Ziel, die technische Laufbahn einzuschlagen, entspreche.

Die Stammdienststelle der Luftwaffe versetzte auf Grund der Eingabe den Unteroffizier zu einer anderen Einheit, wo er seinem Wunsche entsprechend als Flugzeuelektriker verwendet wird.

### 22. Fürsorge des Dienstherrn

Ein Soldat auf Zeit (Luftwaffe) war auf Grund des Eignungstestes als Anwärter für die Tätigkeit eines Bordfeuerleitmechanikers eingesetzt worden. Nachdem er neun Monate vergeblich auf seine Kommandierung zu einem Elektronikgrundlehrgang gewartet hatte, wandte er sich an den Wehrbeauftragten und beklagte sich darüber, daß sich niemand mehr für ihn verantwortlich fühle, während andere Kameraden, die mit ihm eingetreten waren, sich schon längst in der Spezialausbildung befänden.

Die Stammdienststelle der Luftwaffe überprüfte den Fall und veranlaßte die Kommandierung des Soldaten zu einem entsprechenden Lehrgang. In der Stellungnahme wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Einheit, die ein Verschulden an diesem Versäumnis treffe, nachdrücklich auf die Notwendigkeit der fachlichen Ausbildung besonders qualifizierten Personals hingewiesen worden sei.

### 23. Unrichtige Beurteilung

Ein fünfzigjähriger Hauptfeldwebel wandte sich in einer Eingabe dagegen, daß er nach Teilnahme an dem Stabsfeldwebellehrgang Teil I die Note „nicht ausreichend“ erhalten habe, obwohl ihm der Hörsaalleiter versichert habe, er sei mit seinen Leistungen zufrieden gewesen; die Beurteilung sei auf eine Äußerung zurückzuführen, die er vor zwei Jahren in betrunkenem Zustand gemacht habe und die mit einer zur Bewährung ausgesetzten Gefängnisstrafe geahndet worden sei.

Nach einer Überprüfung durch das Truppenamt wurde die erste Lehrgangsbescheinigung eingezogen und festgestellt, daß der Hauptfeldwebel mit Erfolg am Lehrgang teilgenommen habe und für

einen Besuch des Stabsfeldwebellehrganges Teil II geeignet sei.

### 24. Dienstliche Rücksichtnahme auf Schwerbeschädigte

Ein neununddreißigjähriger Stabsunteroffizier, Schwerkriegsbeschädigter mit einer Erwerbsminderung von 50 v. H., führte in einer Eingabe darüber Klage, daß bei einem Feldwebellehrgang, den er nicht bestanden hatte, die Tatsache nicht berücksichtigt worden sei, daß er als Schwerbeschädigter nicht allen Anforderungen gewachsen sein könne, die an völlig Gesunde gestellt würden.

Die durch den Wehrbeauftragten veranlaßte und durch die Inspektion für Erziehungs- und Bildungswesen im Heer durchgeführte Untersuchung ergab, daß die vom Einsender vorgelegten Prüfungsarbeiten als ausreichend bezeichnet wurden. Da er bei einer zusätzlich angesetzten Überprüfung im Geländedienst ebenfalls ausreichende Leistungen zeigte, wurde der Lehrgang als bestanden anerkannt.

### 25. Beachtung der Grundsätze über die innere Führung

Ein Angehöriger der Marine beschwerte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten, daß der Kommandeur das Radiohören auf den Mannschaftsstuben verboten habe. Der Kommandeur begründete diese Maßnahme damit, daß während der kurzen Grundausbildung den Rekruten nach dem Tagesdienst Ruhe und Besinnung ermöglicht werden müßten.

Da der Wehrbeauftragte das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berührt sah, erbat er eine grundsätzliche Stellungnahme des Bundesministers für Verteidigung. Dieser hat — nicht zuletzt im Interesse der staatsbürgerlichen Bildung der jungen Soldaten — in einem Erlaß das Aufstellen privater Rundfunkgeräte in den Stuben der Kasernen ausdrücklich gebilligt. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß es nicht statthaft sei, das Radiohören auf den Stuben generell zu verbieten; ob und welche Sendungen gehört würden, habe sich nach dem allgemeinen Interesse der Stubengemeinschaft zu richten.

### 26. Fürsorge des Dienstherrn

Der Kommandeur eines Instandsetzungsbataillons setzte den Wehrbeauftragten davon in Kenntnis, daß in seinem Kasernenbereich keine Dusch- und Badegelegenheiten angelegt seien, und bat um Überprüfung. Nach seiner Schilderung standen für ein ganzes Stockwerk lediglich fünf Wasserhähne zur Verfügung. Eine Einrichtung für Warmwasser sei nicht vorhanden. Die unzureichenden Waschanlagen mußten sich bei dieser Einheit, die durch die Eigenart ihres Dienstes besonders guter Säubermöglichkeiten bedurfte, besonders nachteilig auswirken.

Der Bundesminister für Verteidigung veranlaßte auf die Bitte des Wehrbeauftragten eine Überprüfung der hygienischen Verhältnisse in der Unterkunft und stellte baldige Abhilfe in Aussicht.

**27. Respektierung des Persönlichkeitsrechts**

Ein Soldat der Luftwaffe beklagte sich in einer Eingabe darüber, daß der Truppenarzt seiner Einheit im Beisein anderer Patienten die Soldaten nach ihren Beschwerden befragte. Der Inspekteur des Sanitätswesens nahm den ihm vom Wehrbeauftragten zugeleiteten Vorgang zum Anlaß, in den fachdienstlichen Anweisungen für das Sanitäts- und Gesundheitswesen allen Truppenärzten nochmals vorzuschreiben, Befragungen von Patienten in Gegenwart anderer nach Möglichkeit zu vermeiden und durch Anschlag in jedem Sanitätsbereich besonders auf das Recht des Soldaten hinzuweisen, den Truppenarzt auf Wunsch allein zu sprechen.

**28. Verpflegungsmängel im Standort**

In mehreren Eingaben an den Wehrbeauftragten beschwerten sich Soldaten über die Qualität und Zubereitung der Verpflegung bei ihrer Einheit.

Im Rahmen der Überprüfung, die daraufhin eingeleitet wurde, bestätigten Zeugen, daß teilweise minderwertige Wurst geliefert worden, das Essen geschmacklos und unsauber zubereitet sei und daher bei den Soldaten bereits eine allgemeine Unzufriedenheit herrschte.

Nach den getroffenen Feststellungen waren die Mängel in erster Linie auf Mangel an zivilem Küchenpersonal zurückzuführen. Außerdem waren verschiedene Küchengeräte nicht in Ordnung. Auf Anordnung des Bundesministers für Verteidigung wurde durch die Wehrbereichsverwaltung den berechtigten Beanstandungen abgeholfen.

**29. Verpflegungsmängel während eines Manövers**

Bei der Überprüfung einer Eingabe, in der sich ein Soldat beim Wehrbeauftragten über die Verpflegung während einer Übung beschwerte, wurde festgestellt, daß auch andere an der Übung beteiligte Soldaten über die abwechslungslose und schlecht zubereitete Kost geklagt hatten. Auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung veranlaßte die zuständige Wehrbereichsverwaltung die Abstellung der berechtigterweise beanstandeten Mängel.

**30. Liederauswahl**

Ein Mitglied des Bundestages machte den Wehrbeauftragten darauf aufmerksam, daß in einer Fallschirmjägereinheit das Lied der „Legion Condor“ gesungen würde. Wie die Überprüfung ergab, hatte der betreffenden Einheit offensichtlich die Einsicht gefehlt, daß ein derartiges Lied nicht nur nach seinem Inhalt, sondern auch im Rückblick auf die politischen Vorgänge und Hintergründe, unter denen es seinerzeit entstand und gesungen wurde, für die Bundeswehr untragbar ist.

Der Bundesminister für Verteidigung hat das Singen dieses Liedes in der Bundeswehr verboten.

Da sich bei einigen anderen Liedern ähnliche Bedenken ergaben, hat der Generalinspekteur der Bundeswehr in einer Information für die Kommandeure zum Singen und zur Liederauswahl in der Bundeswehr Stellung genommen und dafür Richtlinien gegeben.

**31. Versetzung bei Härtefall**

Ein in Süddeutschland stationierter Soldat auf Zeit beantragte seine Versetzung nach Norddeutschland, um seine dort wohnende blinde Verlobte zu heiraten. Die Versetzung wurde aus dienstlichen Gründen abgelehnt.

Auf Grund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten wurde dem Gesuch jedoch stattgegeben, um die in der Ablehnung liegende Härte zu vermeiden.

**32. Versetzung bei Härtefall**

Die kranke Mutter eines Wehrpflichtigen bat den Wehrbeauftragten um Unterstützung, nachdem das Versetzungsgesuch ihres einzigen Sohnes aus grundsätzlichen Erwägungen — keine Versetzung von Wehrpflichtigen — abgelehnt worden war. Nachdem der Wehrbeauftragte auf die besonders gelagerten Familienverhältnisse in diesem Falle — Krankheit der Mutter, Scheidung der Eltern, Sohn einzige Stütze der Mutter — hingewiesen hatte, wurde die Versetzung durchgeführt.

**33. Unkorrekte Bearbeitung von Personalsachen**

Ein Gefreiter hatte seine Versetzung in die Nähe des Wohnortes seiner Mutter beantragt, da diese alleinstehend und hilfsbedürftig sei. In seiner Eingabe an den Wehrbeauftragten beklagte er sich darüber, daß sein Versetzungsgesuch nicht bearbeitet und er im Gegensatz zu seinem geäußerten Wunsch noch weiter von dem Wohnsitz seiner Mutter wegversetzt worden sei.

Im Verlauf der durch den Wehrbeauftragten veranlaßten Überprüfung wurde festgestellt, daß das Versetzungsgesuch nicht an die personalbearbeitende Stelle weitergeleitet worden war. Vielmehr war der Soldat bereits für eine Versetzung im Rahmen einer Neuaufstellung gemeldet worden. Die Division bestätigte, daß der Einheitsführer, indem er die Weiterleitung unterließ, nicht bestimmungsgemäß gehandelt hat; er ist deshalb gerügt worden.

**34. Versetzung bei Härtefall**

Eine Kriegerwitwe hatte für das Versetzungsgesuch ihres einzigen Sohnes, der in einem ca. 700 km entfernten Standort Dienst tat, ein ärztliches Zeugnis über ihre Hilfsbedürftigkeit beigebracht. Trotzdem wurde das Versetzungsgesuch abgelehnt.

Die Stammdienststelle des Heeres überprüfte auf Grund der ihr vom Wehrbeauftragten zugeleiteten Eingabe nochmals die Angelegenheit und verfügte die Versetzung des Soldaten in die Nähe des Wohnsitzes seiner Mutter.

**35. Schulschwierigkeiten bei Versetzung des Familienvaters**

Ein Feldwebel (Berufssoldat) war Anfang 1957 nach Württemberg versetzt worden und erhielt dort im Juli 1958 eine Wohnung, so daß die Familie des Feldwebels von Bayern aus umziehen konnte. Der siebenjährige Sohn war in Bayern für den Herbst zum Schulanfang gemeldet worden. In Württemberg konnte er hingegen erst Ostern eingeschult werden. Der Sohn war inzwischen acht Jahre alt geworden.

Sein Vater wurde trotz des Umzuges der Familie bereits im Juli 1959 nach Bayern zurückversetzt. Bei einem erneuten Umzug der Familie nach Bayern hätte der Junge wegen des unterschiedlichen Schulbeginns wiederum ein halbes Jahr verloren, von den Umschulungsschwierigkeiten ganz zu schweigen. Das Gesuch des Feldwebels um Rückversetzung nach Württemberg wurde von seiner Einheit nicht befürwortet. Er wandte sich daraufhin an den Wehrbeauftragten.

Die Zuleitung seiner Eingabe an den Bundesminister für Verteidigung veranlaßte diesen anzuordnen, daß der Feldwebel wieder nach Württemberg zu versetzen sei.

### **36. Härtefall auf Grund bürokratischer Entscheidungen**

Ein Feldwebel wehrte sich gegen die Erteilung einer Umzugsanordnung, die acht Monate vor seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr ausgesprochen war. Ein Wegzug von seinem bisherigen Wohnort hätte für seinen weiteren persönlichen und beruflichen Weg nach der Entlassung eine erhebliche Belastung dargestellt. Die zuständige Dienststelle bestand jedoch auf der Durchführung der Umzugsanordnung, weil die Umzugskosten niedriger seien als die andernfalls noch zu zahlende Trennungsentschädigung.

Der Bundesminister für Verteidigung, dem der Wehrbeauftragte den Vorgang zuleitete, hob in Betracht der bevorstehenden Entlassung die Umzugsanordnung auf.

### **37. Verweigerung eines Studienurlaubs**

Ein Leutnant hatte vor Eintritt in die Bundeswehr acht Semester an einer Technischen Hochschule studiert und wollte zur Beendigung seines Studiums für die Dauer von zwei Semestern von der Bundeswehr beurlaubt werden. Sein dementsprechendes Gesuch war abgelehnt worden.

Nach Bekanntgabe des Falles durch den Wehrbeauftragten erklärte sich der Bundesminister für Verteidigung damit einverstanden, dem Leutnant den beantragten Sonderurlaub zu genehmigen und bis zur Dauer von sechs Monaten die Weiterzahlung der halben Dienstbezüge zu gewähren.

### **38. Herabsetzung der Dienstzeit bei mangelnder Eignung zum Reserveoffizier**

Ein Abiturient verpflichtete sich zum verlängerten Grundwehrdienst von achtzehn Monaten in der Marine in der Hoffnung, Reserveoffizier werden zu können. Als sich seine mangelnde Eignung herausstellte, bemühte er sich — zunächst vergeblich — um die Herabsetzung seiner Dienstzeit auf zwölf Monate.

Auf Grund seiner an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingabe erklärte sich die Stammdienststelle der Marine mit der Entlassung nach zwölfmonatigem Grundwehrdienst einverstanden. Sie gestand zu, man könne unterstellen, daß Abiturienten die Verpflichtung zum verlängerten Grundwehrdienst nur in der Erwartung eingingen, Reserveoffizier zu werden; wenn sie dieses Ziel nicht erreichen

könnten, bedeute ein Verbleiben im Dienst im Hinblick auf ihre beabsichtigte Berufsausbildung eine besondere Härte.

### **39. Entlassung bei Härtefall**

Der Antrag eines Gefreiten auf Verkürzung seiner sechsjährigen Dienstverpflichtung bzw. auf vorzeitige Entlassung war von der zuständigen Stelle wiederholt abgelehnt worden. Zur Begründung seines Gesuches hatte der Gefreite angegeben, daß seine Eltern (Vertriebene) nach Kanada auswandern und er sich ihnen anschließen wolle, zumal er in dem Unternehmen seines Bruders in Kanada eine dauernde Existenzgrundlage finden könne.

Der Wehrbeauftragte nahm sich der Sache an. Kurz vor dem Termin für die geplante Ausreise wurde in Anerkennung der besonders gelagerten Verhältnisse die Entlassung des Gefreiten aus der Bundeswehr genehmigt.

Die bisher an den Wehrbeauftragten herangetragenen Eingaben und Beschwerden zeigen, daß die Zahl der ernststen Fälle, in denen die Grundrechte der Soldaten oder die Grundsätze über die innere Führung verletzt sind, insbesondere von Fällen vorschriftswidriger oder menschenunwürdiger Behandlung von Untergebenen, Mißbrauch der Dienstgewalt, Schikanen usw., verhältnismäßig gering ist.

Dies könnte als ein Zeichen dafür gewertet werden oder zu der Annahme verleiten, daß die Grundsätze über die innere Führung in der Bundeswehr bereits weitgehend verwirklicht sind. Eine solche Schlußfolgerung aus den vorliegenden Eingaben wäre aber verfrüht.

Die Eingaben vermitteln dem Wehrbeauftragten vielmehr nur einen Überblick in begrenztem Bereich.

Die Unterschiede in dem inneren Gefüge der einzelnen Truppenverbände, das zur Zeit noch weitgehend von der Persönlichkeit der Kommandeure und Kompaniechefs bestimmt wird, lassen ein allgemeingültiges Urteil noch nicht zu. Darüber hinaus ist die Institution des Wehrbeauftragten noch so neu und in ihrer Wirksamkeit noch so wenig bekannt, daß bisher noch nicht die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Soldaten von dem ihnen gesetzlich gegebenen Eingaberecht bei allen berechtigten Beschwerden, denen auf dem Dienstwege nicht abgeholfen ist, Gebrauch machen. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Soldaten bis zu einem gewissen Grade sich auch an den Wehrbeauftragten nicht ohne Bedenken wenden, zumal die Überprüfung ihrer Eingaben und Beschwerden in der Regel durch ihren Truppenvorgesetzten erfolgen muß. Dieser Eindruck wird dadurch bestätigt, daß vielfach Beschwerden von wehrpflichtigen Soldaten über Verletzung der Grundsätze über die innere Führung erst kurz vor Beendigung ihrer Dienstzeit beim Wehrbeauftragten eingehen. Diese Erkenntnis macht deutlich, daß dem inneren Gefüge der Truppe unabhängig von den Beschwerden eingehende Beobachtung zu widmen ist. Damit wird die Bedeutung der Befugnis des Wehrbeauftragten unterstrichen, sich jederzeit durch eigene Be-

obachtung und im persönlichen Gespräch mit den Soldaten einen unmittelbaren Eindruck von der Beachtung der Grundsätze über die innere Führung in der Truppe zu verschaffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden aber doch viele Mißverständnisse oder Mißstände den zuständigen Vorgesetzten erst durch die an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben bekannt. Auf diese Weise haben Kommandeure und Einheitsführer Gelegenheit, für eine Abstellung der festgestellten Mängel Sorge zu tragen. Eine Übersicht über die positive oder negative Erledigung der durch den Wehrbeauftragten weitergeleiteten Eingaben zeigt, daß etwa 50 v. H. der Eingaben eine positive Erledigung gefunden haben (siehe Anlage 2 Abschnitt C I).

Nur vereinzelt haben sich anfänglich bei den Truppenvorgesetzten gewisse Vorbehalte gegen die Institution und das Einschalten des Wehrbeauftragten gezeigt. Es ist verständlich, daß sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erst allmählich entwickeln kann. Die hier und da geäußerten Bedenken, daß sich das Einschalten des Wehrbeauftragten störend auf das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auswirken könnte, dürften nicht aufrechtzuerhalten sein. Es kann sich vielmehr nur günstig auswirken, wenn der Vorgesetzte in die Lage versetzt wird, ihm durch den Wehrbeauftragten bekanntgewordene Mißstände abzustellen und ein etwa gestörtes Vertrauensverhältnis in seiner Einheit wiederherzustellen.

Einzelne Vorgesetzte hatten anfänglich versucht, das dem Soldaten gesetzlich zugestandene Recht der unmittelbaren Eingabe an den Wehrbeauftragten einzuschränken, zum Beispiel durch den Hinweis an die Untergebenen, daß eine Eingabe an den Wehrbeauftragten nur nach vorheriger Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung oder nach Beratung mit ihren Vorgesetzten angängig sei, oder daß der Vorgesetzte den Soldaten, der sich an den Wehrbeauftragten statt an ihn wende, als charakterlich nicht einwandfrei ansehen müsse. Solche rechtswidrigen Einwirkungen sind mit aller Deutlichkeit unterbunden worden.

Klagen von Soldaten, daß sie auf Grund von Eingaben an den Wehrbeauftragten entgegen der gesetzlichen Bestimmung des § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten Nachteile erfahren hätten oder zumindest unfreundlich behandelt worden seien, haben bei näherer Prüfung nur in wenigen Fällen Anlaß zu Belehrungen oder entsprechenden Maßnahmen gegeben. Es bleibt sicherlich eine besondere Pflicht des Wehrbeauftragten, darüber zu wachen, daß die Bestimmung des § 7 Satz 2 des Gesetzes, die den Eingaber vor Nachteilen schützen soll, in der Truppe sorgsam beachtet wird.

Allgemein sind die Eingaben der Soldaten fast durchweg in einem sachlichen Ton gehalten. Die vorgebrachten Anliegen entbehren aus der Sicht des einzelnen in der Mehrzahl nicht der Berechtigung, auch wenn ihnen aus zwingenden dienstlichen Gründen oft nicht entsprochen werden kann. Briefe von Querulanten sind bisher äußerst selten.

Nur wenige Soldaten haben bisher die Bitte geäußert, bei der Weitergabe und Überprüfung ihrer

Beschwerden ihren Namen nicht zu nennen. Der Wehrbeauftragte hat daher auch nur in wenigen Fällen von dem ihm in § 9 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten gegebenen Ermessen Gebrauch gemacht, von der Nennung des Namens des Beschwerdeführers abzusehen. In besonderen Fällen, in denen der Eingaber lediglich Sachverhalte mitgeteilt hatte, die nicht seine Person betrafen und unschwer ohne Nennung des Beschwerdeführers nachprüfbar waren, ist der Name des Einsenders auch zurückgehalten worden, ohne daß er darum gebeten hatte.

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden, daß das den Soldaten gesetzlich gewährte Eingaberecht an den Wehrbeauftragten in Anspruch genommen wird, ohne daß bisher ein Mißbrauch dieses freiheitlich demokratischen Rechts des Staatsbürgers in Uniform erkennbar geworden ist.

## H. Wehrbeschwerdeordnung

Der Wehrbeschwerdeordnung kommt im Zusammenhang mit den Eingaben und Beschwerden an den Wehrbeauftragten eine besondere Bedeutung zu. Sie regelt den Weg, auf dem der Soldat dienstlich sein Recht suchen kann, „wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein“.

Die Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1066) ist seit dem 30. Dezember 1956 in Kraft. Sie findet nicht nur Anwendung bei truppendienstlichen Beschwerden, sondern — gemäß § 30 der Wehrdisziplinarordnung — mit gewissen Abweichungen auch bei Beschwerden gegen Disziplinarstrafen.

Das Bemühen, dem Soldaten ein möglichst vollkommenes System von Beschwerdemöglichkeiten an die Hand zu geben, hat zu einem ziemlich komplizierten Beschwerdeweg geführt. Es gibt — ohne Berücksichtigung der Beschwerdemöglichkeit beim Wehrbeauftragten — nicht weniger als fünf Arten von Beschwerden. Ob und wie eine Vereinfachung möglich ist, läßt sich in diesem Jahresbericht noch nicht sagen. Eine Prüfung dieser Frage scheint jedoch geboten.

Trotz der sehr fortschrittlichen Regelung der Beschwerdemöglichkeiten scheint die althergebrachte Problematik der Anwendung des Beschwerderechts durch die Soldaten auch heute noch zu bestehen, wenn auch ein klarer Überblick darüber bisher noch nicht vorliegt. Die Aussagen der Truppenführer darüber sind unterschiedlich. Eine große Zahl der Eingaben an den Wehrbeauftragten, die über zu be-  
anstandende Vorgänge berichten, deuten darauf hin, daß die Soldaten sich oft scheuen, von ihrem Recht der dienstlichen Beschwerde Gebrauch zu machen.

Häufig beschweren sich aber Soldaten gleichzeitig beim Wehrbeauftragten und nach der Wehrbeschwerdeordnung. In solchen Fällen beschränkt sich der Wehrbeauftragte im allgemeinen darauf,

der Stelle, der nach der Wehrbeschwerdeordnung die Entscheidung zusteht, die Eingabe zur Kenntnis zu bringen und sich durch eine Durchschrift des Bescheides von ihrer Entscheidung unterrichten zu lassen. Beschwerzt sich ein Soldat über eine Disziplinarstrafe im Wege einer Eingabe an den Wehrbeauftragten, so wird pflichtgemäß der Beschwerde nachgegangen, der Einsender aber darauf hingewiesen, daß die Eingabe die Fristen nach der Wehrbeschwerdeordnung nicht wahrt; durch diesen Hinweis soll vermieden werden, daß er aus Rechtsunkenntnis eines weiteren zulässigen Rechtsbehelfs verlustig geht.

### J. Ausübung der Disziplinargewalt

§ 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten gibt ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unter anderem die Befugnis, einen Vorgang der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuzuleiten, in Disziplinarverfahren den Verhandlungen der Gerichte beizuwohnen, wie der Anklagevertreter Akteneinsicht zu nehmen und vom Bundesminister für Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in der Bundeswehr anzufordern.

Die Tätigkeit des Wehrbeauftragten hat es ihm in den ersten sieben Monaten seiner Amtszeit noch nicht ermöglicht, sich über die Ausübung der Disziplinargewalt ausreichend zu unterrichten. Ungeachtet dessen ergeben sich bei der Auswertung der vom Bundesministerium für Verteidigung erstellten Erfahrungsberichte, aus den Erfahrungen bei Truppenbesuchen und aus den Eingaben einige allgemeine Bemerkungen.

Die Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (BGBl. I S. 189) ist seit dem 1. April 1957 in Kraft. Bereits am Beginn des Berichtszeitraums waren somit seit dem Inkrafttreten zwei Jahre verstrichen. Die Disziplinarvorgesetzten haben die anfänglichen Schwierigkeiten in der Anwendung der neuen Vorschriften offensichtlich überwunden; für den Berichtszeitraum ist eine zunehmende Sicherheit bei der Ausübung der Disziplinargewalt festzustellen. Der von den Rechtsberatern der Divisionen usw. und den Rechtslehrern der Bundesweherschulen erteilte Unterricht hat dabei gute Ergebnisse gezeitigt.

Die Wehrdisziplinarordnung weist einige wesentliche Änderungen gegenüber dem früher in der deutschen Armee gültigen Disziplinarrecht auf. Im Gegensatz zu früher und im Interesse der Rechtsstaatlichkeit kann grundsätzlich nur der nächste Disziplinarvorgesetzte — wenn dessen Disziplinargewalt nicht ausreicht, der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte — eine Disziplinarstrafe verhängen. Ein Divisionskommandeur zum Beispiel, dem gegenüber ein Soldat zu disziplinarem Eingreifen Anlaß gibt, kann diesen Soldaten nicht mehr selbst bestrafen, sondern muß den Vorgang dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, etwa dem Kompaniechef, zur Prüfung und Erledigung in eigener Zuständigkeit übergeben.

Die Befugnis, Arreststrafen auszusprechen, ist erheblich eingeschränkt worden. Zum Beispiel kann der Kompaniechef, der früher bis zu einer Woche Arrest verhängen konnte, Arrest überhaupt nicht mehr verhängen, sondern erst der Bataillonskommandeur oder ein ihm gleichstehender Offizier.

Der wesentlichste Unterschied zur früheren Arrestregelung besteht jedoch darin, daß jede vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorgesehene Arreststrafe erst noch der richterlichen Prüfung und Bestätigung bedarf. § 28 der Wehrdisziplinarordnung bestimmt, daß Arreststrafen erst verhängt werden dürfen, nachdem sie vom Richter des zuständigen oder notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichtes ihrer Art und Dauer nach für rechtmäßig erklärt worden sind. Diese Vorschrift berücksichtigt die in Artikel 104 des Grundgesetzes niedergelegten Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung. Die Regelung hat sich auch im Verfahren eingespielt und wird von der Truppe wegen der damit verbundenen größeren Rechtssicherheit bejaht. Die ursprüngliche Befürchtung, die im Disziplinarverfahren notwendige Schnelligkeit, mit der die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen soll, sei so nicht zu erreichen oder doch gefährdet, ist nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr arbeiten die Truppendienstrichter unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Truppe jetzt in der Regel so schnell, daß die Entscheidung nicht selten schon Stunden nach Eingang des entsprechenden Antrages ergeht. Dies wird ermöglicht durch die Vorschrift der Wehrdisziplinarordnung, daß die Anträge auf Rechtmäßigkeitserklärung nicht auf dem Dienstwege weiterzuleiten, sondern unmittelbar an den Richter zu geben sind. Es kommt übrigens nicht selten vor, daß die beabsichtigte Strafe vom Richter nicht für rechtmäßig erklärt wird, sei es, daß sie zu hoch erscheint, sei es, daß eine Abgabe an die Einleitungsbehörde zwecks Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens erforderlich erscheint, nämlich wenn nach dem gegebenen Sachverhalt eine Laufbahnstrafe in Betracht kommt.

Insgesamt gibt und verteilt die Wehrdisziplinarordnung die Disziplinarmittel so, daß dem militärischen Vorgesetzten ausreichende Möglichkeiten gegeben sind, die soldatische Disziplin aufrechtzuerhalten. Als besonders wirksam sehen die Disziplinarvorgesetzten offenbar Ausgangsbeschränkung und Geldbuße an. Die letztere ist freilich besonders problematisch bei wehrpflichtigen Soldaten, die außer ihrem Wehrsold kein Einkommen haben.

Die Übersicht über die im Bereich einer Division des Heeres im Jahre 1959 verhängten einfachen Disziplinarstrafen zeigt, daß der größte Anteil der Ausgangsbeschränkungen und der Geldbußen auf Zapfenstreich- und Urlaubsüberschreitungen entfällt; von 626 Ausgangsbeschränkungen sind 366, von 465 Geldbußen 248 wegen dieser Dienstpflichtverletzungen verhängt worden.

Von den insgesamt verhängten einfachen Disziplinarstrafen entfielen bei der erwähnten Division 60 v. H. auf Wehrpflichtige.

In einer Truppendivision des Heeres haben sich im Zeitraum von neun Monaten (1. April bis 31. De-

zember 1959) 7,5 v. H. der Soldaten eines Dienstvergehens schuldig gemacht. Das bedeutet praktisch, daß auf einen Monat etwa 0,8 v. H. entfallen. Durchschnittlich hat somit im Zeitraum von etwa fünf Wochen einer von hundert Soldaten ein Dienstvergehen begangen. Wenn man bedenkt, daß der Soldat in dem verhältnismäßig strengen Rahmen, in dem er lebt, leichter in die Gefahr gerät, gegen eine Anordnung zu verstoßen als im zivilen Leben, ist das Ergebnis dieser statistischen Betrachtung von der Beurteilung der Gesamtdisziplin dieser Schule her als befriedigend anzusehen.

Von den verhängten Disziplinarstrafen sind im übrigen auf die Gruppe der Feldwebel und Oberfeldwebel 2,2 v. H., der Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere 4,5 v. H., der Gefreiten, Obergefreiten und Hauptgefreiten 62,6 v. H. und der einfachen Soldaten 30,7 v. H. entfallen.

Der Anteil der einzelnen Disziplinarstrafen ist folgender:

|                                            |             |
|--------------------------------------------|-------------|
| Verweis . . . . .                          | 4,3 v. H.   |
| strenger Verweis . . . . .                 | 16,8 v. H.  |
| Soldverwaltung . . . . .                   | 0,45 v. H.  |
| Geldbuße . . . . .                         | 25,45 v. H. |
| Ausgangsbeschränkung . . . . .             | 28,85 v. H. |
| verschärfte Ausgangsbeschränkung . . . . . | 13,8 v. H.  |
| Arrest . . . . .                           | 10,35 v. H. |

Die Aufstellung bestätigt den großen Anteil der Ausgangsbeschränkung und der Geldbuße bei der praktischen Handhabung der Disziplinargewalt; sie ist insoweit typisch für die gesamte Bundeswehr.

Von Interesse mag noch sein, welche Sachverhalte im gleichen Zeitraum im einzelnen vorgelegen haben und mit welchem Anteil sie an der Gesamtzahl der Dienstvergehen beteiligt sind:

|                                                               |            |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| Ungehorsam . . . . .                                          | 22,2 v. H. |
| Zapfenstreichüberschreitung . . . . .                         | 31,9 v. H. |
| Urlaubsüberschreitung . . . . .                               | 9,5 v. H.  |
| Eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe . . . . .            | 5,2 v. H.  |
| Trunkenheit im Dienst . . . . .                               | 5,6 v. H.  |
| Wachvergehen . . . . .                                        | 2,6 v. H.  |
| Unerlaubte Benutzung von Bundeswehr-Kraftfahrzeugen . . . . . | 2,6 v. H.  |
| Schädigung des Ansehens der Bundeswehr . . . . .              | 3,9 v. H.  |
| Verstoß gegen die Pflichten der Vorgesetzten . . . . .        | 3,9 v. H.  |
| Beschädigung von Bundeswehreigentum . . . . .                 | 1,3 v. H.  |
| Disziplinlosigkeit gegen Vorgesetzte . . . . .                | 6,9 v. H.  |
| Verstoß gegen die Wahrheitspflicht . . . . .                  | 1,75 v. H. |
| Durchbrechung der Ausgangsbeschränkung . . . . .              | 0,9 v. H.  |
| Sonstige . . . . .                                            | 1,75 v. H. |

Allgemeine Feststellungen lassen erkennen, daß manche Disziplinarvorgesetzte sich noch nicht genügend bewußt sind, welche vielfältigen Mittel

ihnen die Wehrdisziplinarordnung zur Wahrung und Festigung der Disziplin an die Hand gibt.

Neu im Bereich des militärischen Disziplinarwesens ist die Einführung des disziplinargerichtlichen Verfahrens. Die Disziplinargerichte (Wehrdienstgerichte) sind zuständig für Verfahren über Beschwerden von Soldaten und für die Verhängung von Laufbahnstrafen (zum Beispiel Entfernung aus dem Dienstverhältnis, Dienstgradherabsetzung) bei schweren Dienstvergehen. Es entspricht heutiger rechtsstaatlicher Auffassung, daß ein derartiges Verfahren rechtsförmlich vor unabhängigen Gerichten abgewickelt wird. Bereits jetzt kann gesagt werden, daß sich diese Einrichtung bewährt hat, weil sie in der Truppe das Gefühl der Rechtssicherheit wesentlich gesteigert hat.

Im folgenden seien zwei Anregungen aus der Truppe zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung erwähnt, die dem Wehrbeauftragten durch seine Tätigkeit bekanntgeworden sind und denen sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen läßt.

1. Nach § 22 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung hat der Disziplinarvorgesetzte das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn „das Dienstvergehen eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung oder . . . dies zweifelhaft“ ist. Verstöße gegen diese Pflicht sind durch § 40 des Wehrstrafgesetzes unter gewissen Voraussetzungen sogar mit Strafe bedroht.

Im Beamtenrecht besteht eine entsprechende Regelung nicht. Dort geht die Anzeigepflicht des Dienstvorgesetzten nicht weiter als die jedes anderen Staatsbürgers; sie beschränkt sich also auf besonders schwere Delikte wie zum Beispiel Hoch- und Landesverrat, Mord und Totschlag (§ 138 des Strafgesetzbuchs). Im militärischen Bereich ist dagegen jede Tat — auch jede noch so geringfügige Übertretung — anzuzeigen, sofern sie zugleich ein Dienstvergehen darstellt. Das ist bei Taten im Dienst die Regel, aber auch bei Taten außer Dienst sehr häufig, denn nach § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 1 des Soldatengesetzes liegt ein Dienstvergehen vor, wenn das Verhalten des Soldaten nicht „dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht“ wird, „die sein Dienst als Soldat erfordert“. Zudem führt offenbar eine weite Auslegung des § 22 der Wehrdisziplinarordnung manche Disziplinarvorgesetzten dazu, die Sache auch dann abzugeben, wenn nicht nur das Vorliegen einer Straftat, sondern auch das Vorliegen eines Dienstvergehens „zweifelhaft“ ist. Insbesondere diese Auslegung kann zu einer Benachteiligung des beschuldigten Soldaten führen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

In den zahlreichen Fällen, in denen das Dienstvergehen strafrechtlich gesehen geringfügig ist, das Ermittlungsverfahren daher nach § 153 der Strafprozeßordnung eingestellt und damit die disziplinäre Ahndung freigegeben wird, empfindet die Truppe den Zeitverlust, der durch die Einschaltung der Justiz entsteht, als unnötig und sachwidrig. Eine Disziplinarstrafe soll, wenn irgend möglich, stets der Tat auf dem Fuße

folgen; sonst ist die erzieherische und abschreckende Wirkung in Frage gestellt.

Im Bundesministerium für Verteidigung ist daher ein Änderungsvorschlag zu § 22 der Wehrdisziplinarordnung ausgearbeitet worden, der die Reihenfolge zwischen dem Disziplinarvorgesetzten und der Justiz umkehrt: Hält der Disziplinarvorgesetzte die Voraussetzungen für gegeben, unter denen die Justiz das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen kann, dann kann er die Tat sofort disziplinar ahnden und braucht erst danach die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese Neuerung würde noch einen weiteren Vorteil bieten. Für die Justiz hängt die Entscheidung, ob ein Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden soll, nicht zuletzt von der Frage ab, ob und wie die Tat disziplinar geahndet werden würde. Zur Zeit kann die Justiz hier nur von Erwartungen ausgehen; wird die vorgeschlagene Neuregelung Gesetz, dann erfährt sie die disziplinäre Ahndung jeweils schon vor ihrer Entscheidung. Das wird ihr in vielen Fällen den Entschluß zur Einstellung des Verfahrens erleichtern und damit dem Soldaten eine gerichtliche Ahndung ersparen. Die vorgesehene Regelung kann daher vom Standpunkt des Wehrbeauftragten im Interesse der Soldaten begrüßt werden.

2. § 42 Abs. 5 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung schreibt vor, daß einfache Disziplinarstrafen bei Soldaten, die nicht Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind, getilgt werden, wenn der Bestrafte drei Jahre lang weder strafgerichtlich noch disziplinar bestraft worden ist. Der Wehrpflichtige, der während seines Grundwehrdienstes disziplinar bestraft wurde, hat es also in der Hand, durch dreijährige einwandfreie Führung die Tilgung seiner Strafe zu erwirken. Leistet er nach drei Jahren eine Wehrübung ab, so erscheint seine Disziplinarstrafe nicht mehr.

Anders verhält es sich bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Aus dem Gedanken der Angleichung des Soldatenrechts an das Beamtenrecht hat man bei ihnen die beamtenrechtliche Regelung übernommen, wonach Disziplinarstrafen nicht getilgt werden; die Personalakten sollen ein möglichst lückenloses Bild von der Persönlichkeit des Bestraften geben. So berechtigt dieses Anliegen sein mag, darf doch nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse des militärischen Lebens anders sind als die im zivilen Bereich. Der Soldat mit den engen Bindungen seines Tätigkeitskreises und den besonderen Unterordnungsverhältnissen gerät ungleich häufiger in die Gefahr eines Dienstvergehens als der Beamte. Auch sollte im geschlossenen Lebens- und Kameradenkreis der Truppe der reinigende Charakter der Disziplinarstrafe im Vordergrund stehen. Das bringt es mit sich, daß jeder bestrafte Soldat die Möglichkeit haben sollte, sich durch nachhaltige Bemühungen wieder von dem Makel dieser Strafe zu befreien. Die Tilgung von Disziplinarstrafen bei allen Soldaten, ungeachtet ihres Status, erscheint daher zugunsten des inneren Gefüges der Truppe

zweckdienlich und sollte deshalb bei guter Führung des bestraften Soldaten möglich gemacht werden, wobei allgemein eine Bewährungszeit von drei Jahren angebracht sein mag. Eine entsprechende Änderung der Wehrdisziplinarordnung wird voraussichtlich vom Bundesminister für Verteidigung vorgeschlagen werden.

Beobachtungen des Wehrbeauftragten über die Anwendung der Wehrdisziplinarordnung werden außer durch die Berichte des Bundesministers für Verteidigung durch die Truppenbesuche und durch die Eingaben ermöglicht. Bei den Truppenbesuchen werden ihm oft Disziplinarfälle vorgetragen; bei Einheiten, deren inneres Gefüge gestört erscheint, kann die Einsichtnahme in die Disziplinarbücher wertvolle Aufschlüsse geben.

Kommt bei einer rechtskräftigen Disziplinarstrafe der Wehrbeauftragte zu dem Ergebnis, daß die Bestrafung zu beanstanden ist, so kann er — in den Grenzen des § 32 der Wehrdisziplinarordnung — den zuständigen höheren Vorgesetzten bitten, die Angelegenheit im Dienstaufsichtswege nachzuprüfen und gegebenenfalls die Strafe aufzuheben. Dies kommt namentlich dann in Betracht, wenn ein Soldat aus irgendwelchen Gründen davon abgesehen hat, sich nach der Wehrbeschwerdeordnung zu beschweren. Der Wehrbeauftragte kann dann aus eigenem Recht und ungeachtet der Fristversäumnis des Soldaten eine Prüfung des Falles vornehmen oder veranlassen.

Bei disziplinargerichtlichen Urteilen, die in Rechtskraft erwachsen sind, hat der Wehrbeauftragte die Möglichkeit, seine Ansicht im Gnadenverfahren zum Ausdruck zu bringen oder dem zuständigen Vorgesetzten ein Gnadengesuch anheimzugeben.

## K. Strafrechtspflege

Nach § 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten hat dieser das Recht, vom Bundesminister der Justiz und den Landesjustizverwaltungen statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anzufordern, soweit sie die Bundeswehr oder ihre Angehörigen berührt; er kann in Strafverfahren, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit sie unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, und besitzt in gleichem Umfange wie der Anklagevertreter das Recht der Akteneinsicht.

Die Bedeutung der Strafrechtspflege für das innere Gefüge einer Armee kann kaum überschätzt werden. Sie hat entscheidenden Einfluß auf die Disziplin und vermittelt zugleich ein Bild vom inneren Geist der Truppe. Mit der Aufgabe des Wehrbeauftragten, die Grundrechte der Soldaten zu schützen und über die Wahrung der Grundsätze über die innere Führung zu wachen, steht sie in engem Zusammenhang. Sie zu beobachten, gehört daher zu seinen wesentlichsten Pflichten. Dabei macht es, vom Grundsätzlichen her gesehen, keinen Unter-

schied, ob die Strafrechtspflege von Militärgerichten oder von den allgemeinen Gerichten ausgeübt wird.

Militärgerichte (Wehrstrafgerichte) gibt es bisher in der Bundeswehr nicht. Sie sind nach Artikel 96a des Grundgesetzes außerhalb des Verteidigungsfalles nur zugelassen für die Gerichtsbarkeit über Soldaten, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Auch von dieser beschränkten Befugnis, Wehrstrafgerichte zu errichten, hat der Bund einstweilen keinen Gebrauch gemacht. Die Strafrechtspflege gegen Soldaten liegt somit zur Zeit ausnahmslos in der Hand der allgemeinen Justiz.

Auf statistische Berichte des Bundesministers der Justiz und der Landesjustizverwaltungen hat der Wehrbeauftragte für den Berichtszeitraum verzichten müssen. Sie konnten nicht angefordert werden, weil die notwendigen Erhebungen des Bundes und der Länder über die Strafrechtspflege gegen Angehörige der Bundeswehr noch in den Anfängen stehen. Eine vollständige Statistik über alle Straftaten von Soldaten wird voraussichtlich erstmals für das Jahr 1960 erstellt werden.

Für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen hat sich im Berichtszeitraum ein konkreter Anlaß nicht ergeben. Die Teilnahme zu dem Zweck, unabhängig vom Einzelfall dem Wehrbeauftragten einen allgemeinen Eindruck von der Strafrechtspflege im Gerichtssaal zu verschaffen, mußte in den ersten sieben Monaten seiner Tätigkeit hinter den dringenderen Aufgaben, die unerwartet zahlreichen Eingaben und Beschwerden zu bearbeiten und die notwendigsten Truppenbesuche zu erledigen, zurückstehen.

Von dem Recht auf Akteneinsicht hat der Wehrbeauftragte dagegen schon in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht, um sich in Fällen, die durch Eingaben oder Truppenbesuche an ihn herangetragen worden waren, von dem Sachverhalt und von den Gründen strafrechtlicher Entscheidungen zu unterrichten. Häufig ging es dabei auch um die Frage, ob sich in dem Verfahren Verletzungen der Grundsätze über die innere Führung oder doch Mängel im inneren Gefüge der betreffenden Einheit gezeigt hatten, die dienstliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Straftat angebracht erscheinen ließen, zum Beispiel die Belehrung, Versetzung oder Maßregelung des Beschuldigten oder eines Vorgesetzten, die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens usw.

Einige Fälle von strafrechtlicher Bedeutung sind in den Abschnitten „Truppenbesuche“ und „Eingaben und Beschwerden“ als Einzelbeispiele dargestellt. Für ein allgemeingültiges, zusammenfassendes Urteil über die Strafrechtspflege gegen Soldaten hat der Wehrbeauftragte jedoch noch keine ausreichenden Erfahrungen sammeln können. Im folgenden sollen daher nur einige Eindrücke wiedergegeben werden.

Für Soldaten gilt neben dem allgemeinen Strafrecht das Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 298). Es enthält — wie früher das mili-

tärstrafgesetzbuch — die besonderen militärischen Straftatbestände wie zum Beispiel Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung, Meuterei, Mißhandlung und entwürdigende Behandlung von Untergebenen, Wachverfehlung usw. Im ganzen gesehen hat das Gesetz sich anscheinend bewährt. Ob es allerdings das Problem jeder Militärstrafgesetzgebung, nämlich die Abgrenzung der gerichtlichen von der disziplinarischen Strafbarkeit befriedigend gelöst hat, wird sich erst nach längerer Beobachtungszeit sagen lassen.

Zu Bedenken gibt hier besonders sein § 20 Anlaß. Nach dieser Bestimmung sind Gehorsamsverweigerungen ausschließlich gerichtlich strafbar, also auch in unbedeutenden Fällen. § 95 des Militärstrafgesetzbuches in der Fassung von 1926 hatte die gerichtliche Ahndung nur bei gewissen erschwerenden Tatumsständen vorgesehen, zum Beispiel wenn die Tat vor versammelter Mannschaft oder unter den Waffen begangen worden war; lagen solche Tatumsstände nicht vor, so konnte die Sache disziplinar erledigt werden. Die Rückkehr zu einer solchen Lösung, heutigen Verhältnissen angepaßt, wird vielleicht zu erwägen sein, zumindest dann, wenn nicht durch eine Änderung von Verfahrensvorschriften der disziplinare Bereich allgemein erweitert wird; darauf ist noch einzugehen.

Der Art und der Höhe der Strafen kommt von der Aufgabe des Wehrbeauftragten her gesehen eine besondere Bedeutung zu. Das Wehrstrafgesetz, im Grundsatz milder als das frühere Militärstrafgesetzbuch, scheint den Gerichten genügend Spielraum für eine sachgerechte Strafzumessung zu lassen. Sein Strafsystem ist gekennzeichnet durch eine wesentliche Neuerung: Früher konnte bis zur Strafhöhe von sechs Wochen nur Arrest, darüber hinaus nur Gefängnis verhängt werden; heute reicht der Arrest, „Strafarrest“ genannt, bis zu sechs Monaten, während die Gefängnisstrafe bei einem Monat beginnt. In dem Bereich zwischen einem und sechs Monaten stehen dem Richter bei den meisten Tatbeständen beide Strafarten zur Wahl. Mit Recht geben offenbar die Gerichte, wo immer es angängig ist, dem Strafarrest den Vorzug. Er ermöglicht eine nicht weniger nachdrückliche Ahndung als die Gefängnisstrafe, wirkt sich aber auf das dienstliche und das soziale Ansehen des Verurteilten nicht ebenso nachteilig aus.

In den ersten Jahren ist in der Öffentlichkeit mehrfach eine gewisse Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung gegen Soldaten — namentlich auf dem Gebiet der Strafzumessung — gerügt worden. Im Berichtszeitraum sind jedoch dem Wehrbeauftragten schwerwiegende Mängel, die zu grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß geben könnten, nicht bekanntgeworden. Offensichtlich ist die Justiz mit den Verhältnissen in der Bundeswehr, die sich in vielfacher Hinsicht von denen in der Wehrmacht unterscheiden, vertrauter geworden. Dazu mag beigetragen haben, daß bei vielen Gerichten die Strafsachen gegen Soldaten jeweils bestimmten Richtern, Strafkammern und Staatsanwälten zugewiesen worden sind. Die militärische Sachkunde der Schöffengerichte und der Strafkammern würde aber noch grö-

ber werden, wenn jeweils einer der beiden Laienrichter Soldat der Bundeswehr wäre. Eine entsprechende Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes wird daher zu erwägen sein.

Auf dem Gebiet des Strafverfahrens ist vorweg die gute Zusammenarbeit hervorzuheben, die sich offensichtlich zwischen der Truppe und der Justiz herausgebildet hat. Sie ist besonders wertvoll im Hinblick auf die Notwendigkeit, Verfahren gegen Soldaten mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. Vor allem bei Taten nach dem Wehrraßgesetz sollte die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgen. Nur so kann die Disziplin wirksam gewahrt und zugleich dem Täter eine unnötige und für das Leben in der Gemeinschaft nachteilige seelische Belastung erspart werden.

Leider läßt sich diese Beschleunigung offenbar in vielen Fällen noch nicht erreichen. Häufig vergehen bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Verfahrens viele Monate, zuweilen mehr als ein Jahr. Oft ist der Verurteilte zu dieser Zeit längst entlassen und damit eine Auswirkung der Strafe auf die notwendige Wahrung der Disziplin kaum mehr möglich. Um wenigstens den ersten Rechtszug abzukürzen, sollten daher Einzelrichter und Schöffengerichte bei einfachen Sachverhalten noch mehr als schon bisher von der Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens (§§ 212 ff. der Strafprozeßordnung) Gebrauch machen.

Für die Behandlung von Bagatellsachen ist im Abschnitt „Ausübung der Disziplinargewalt“ eine Anregung der Truppe zur Änderung des § 22 der Wehrdisziplinarordnung wiedergegeben, auf die hier zu verweisen ist. Sie soll eine sofortige disziplinare Ahndung — schon vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft — ermöglichen, wenn der Disziplinarvorgesetzte erwarten darf, daß die Justiz das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellt. Auf längere Sicht wird aber vielleicht zu prüfen sein, ob es nicht einen weiteren Fortschritt darstellen würde, wenn die Justiz — auf Grund oder in Erwartung disziplinarer Ahndung — auch Verfahren einstellen könnte, in denen es nicht um Bagatellsachen geht, eine Disziplinarstrafe aber trotzdem ausreicht. Zur Zeit ist nämlich nach § 153 der Strafprozeßordnung die Einstellung nur möglich, wenn „die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend“ sind.

Diese gesetzliche Begründung hat übrigens bei einem Soldaten, der anschließend mit Arrest bestraft wurde und sich deshalb an den Wehrbeauftragten wandte, den Eindruck erweckt, der Disziplinarvorgesetzte und der Truppendienststrichter, der den Arrest für rechtmäßig erklärt hatte, hätten sich über die Entscheidung der Justiz hinweggesetzt. Wenn dieser Eindruck auch auf irrigen rechtlichen Vorstellungen beruht, so ist er doch verständlich. Bedenkt man, daß die Einstellung des Verfahrens, die mangels einer weiterreichenden Vorschrift mit „Geringfügigkeit“ begründet werden muß, die Möglichkeit von disziplinarischen Arreststrafen bis zu drei Wochen eröffnet, so zeigt sich, daß die geltende Regelung, mag sie auch praktischen Erfordernissen meist gerecht werden, doch einer Überprüfung bedarf.

Fragen des Strafvollzuges an Soldaten schließlich sind ebenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das innere Gefüge der Bundeswehr. Gefängnis und Strafarrest bis zu einem Monat sowie Jugendarrest werden seit dem 1. Januar 1959 in den Arrestzellen der Kasernen vollzogen, und zwar auch dann, wenn die Straftat vor dem Beginn des Wehrdienstverhältnisses begangen worden war. Dieser Kasernenvollzug scheint sich zu bewähren. Er schützt den Soldaten vor dem Odium des Vollzuges in den allgemeinen Strafanstalten, bewahrt ihn vor schädlichen Einflüssen Mitgefangener und läßt in den Augen seiner Angehörigen, seiner Kameraden und der Öffentlichkeit die Tatsache, daß er sich eine Straftat hat zuschulden kommen lassen, in den Hintergrund treten. Denn nicht nur die Unterbringung, sondern auch die sonstigen Umstände des Vollzuges sind dem disziplinarischen Arrest so weitgehend angeglichen, daß ein wesentlicher Unterschied mindestens äußerlich nicht mehr besteht.

Eine Bundeswehrstrafanstalt für Strafen von einem bis zu sechs Monaten wäre gesetzlich ebenfalls zulässig. Nach den Berechnungen des Bundesministers für Verteidigung hätten aber bisher durchschnittlich höchstens 25 Verurteilte gleichzeitig in dieser Anstalt ihre Strafen verbüßt. Die Anstalt würde sich daher einstweilen nicht lohnen. Zudem würde durch ihre Errichtung das hier an sich besonders erstrebenswerte Ziel, den Verurteilten vor krimineller Ansteckung zu bewahren, gleichfalls leider längst nicht in allen Fällen erreicht, weil die Anstalt gesetzlich ausschließlich für Soldaten vorgesehen ist, das Wehrdienstverhältnis vieler Verurteilter aber noch vor dem Abschluß des Verfahrens endet.

Strafaußsetzung zur Bewährung ist bei Soldaten offenbar kaum weniger häufig als bei anderen Verurteilten. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings klagt die Truppe darüber, daß das Fehlen einer sichtbaren Ahndung oft nachteilige Wirkungen auf die Disziplin habe. Auch dies spricht für die bereits erwähnte Erweiterung des Bereichs der disziplinarischen Strafbarkeit. Hinzu kommt, daß dadurch die Eintragung ins Strafregister vermieden werden würde, über die mehrere Soldaten in Eingaben an den Wehrbeauftragten geklagt haben. In der Tat liegt in der Eintragung oft eine besondere Härte, vor allem bei Taten, die im zivilen Leben nicht unter Strafe gestellt sind. Schädigungen im späteren zivilen Fortkommen sind angesichts der Eintragung nicht auszuschließen. Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, daß Verurteilungen wegen Taten der genannten Art von vornherein oder wenigstens schon nach kürzeren Zeiträumen als sonst der beschränkten Auskunft unterworfen werden. Es liegt jedoch auf der Hand, daß der Versuch einer solchen Gesetzesänderung erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen würde.

### L. Grundsatzfragen

Aus den verschiedenen Quellen, namentlich aber den Eingaben und Beschwerden, ist dem Wehrbeauftragten eine Anzahl von Fragen bekanntgeworden,

welche die Grundrechte oder die Grundsätze über die innere Führung berühren, aber grundsätzlicher Art sind und daher einer Lösung durch gesetzgeberische oder durch Verwaltungsmaßnahmen bedürfen. Zum Teil ist dies im Berichtszeitraum bereits geschehen, ein großer Teil der Fragen harrt jedoch noch einer Lösung.

Im folgenden sind die wesentlichsten Fragen geschildert:

#### **1. Beratung durch die Annahmestellen**

Freiwillige haben sich in ihren Eingaben darüber beklagt, der Ausbildungsgang und die Laufbahnaussichten stimmten nicht mit den Versprechungen überein, die ihnen vor ihrer Einstellung von den Annahmestellen gemacht worden seien; sie fühlten sich dadurch getäuscht und benachteiligt.

Nach den Feststellungen des Wehrbeauftragten ist nicht auszuschließen, daß es sich dabei um Mißverständnisse gehandelt hat. Jedoch ergeben sich auch aus solchen Mißverständnissen Verbitterung und Unlust am Dienst. Dies wirkt sich nicht selten in mangelhaften Dienstleistungen und in Disziplinwidrigkeiten aus, vor allem wenn Entlassungs- oder Versetzungsgesuchen nicht stattgegeben wird.

Der Wehrbeauftragte hat sich in derartigen Fällen wiederholt an die zuständigen übergeordneten Stellen gewandt und darum ersucht, die Annahmestellen zu besonders sorgfältiger und unmißverständlicher Beratung anzuhalten.

#### **2. Steuerung der Einberufungen durch die Kreiswehrrersatzämter**

Wie aus mehreren Eingaben zu ersehen ist, wird bei der Einberufung nicht immer genügend auf die persönlichen Verhältnisse, auf landsmannschaftliche Zugehörigkeit und auf begründete Sonderwünsche Rücksicht genommen. Teilweise sind die Wehrpflichtigen anscheinend von den Wehrrersatzbehörden mit dem Hinweis beschwichtigt worden, daß sie Gelegenheit haben würden, später bei der Truppe ein Gesuch um Versetzung an den gewünschten Standort einzureichen.

Eine sachgemäße, weitergehende Berücksichtigung berechtigter Wünsche bei der Einberufung von Wehrpflichtigen durch die Kreiswehrrersatzämter hätte in vielen dieser Fälle Härten vermieden.

#### **3. Verwendung von Wehrpflichtigen für Verwaltungsarbeiten**

Dienststellen der Bundeswehr sind teilweise gezwungen, wehrpflichtige Soldaten für Verwaltungsarbeiten einzusetzen, die eigentlich durch zivile Arbeitskräfte zu erledigen wären. Diese Soldaten werden damit ihrem eigentlichen Ausbildungszweck entzogen. Der Mangel an zivilen Arbeitskräften zwingt jedoch dazu, Soldaten nach Beendigung ihrer dreimonatigen Grundausbildung bei Kommando-behörden und Verwaltungsdienststellen der Bundeswehr einzusetzen.

Es wäre zu erwägen, ob durch bessere Dotierung ziviler Arbeitskräfte eine größere Werbekraft erreicht werden könnte.

#### **4. Benachteiligung von guten Soldaten**

Immer wieder kommen Klagen von gut qualifizierten Soldaten, die sich in ihrer Laufbahn benachteiligt fühlen, weil ihre Vorgesetzten auf ihre Dienstleistungen nicht verzichten wollen und sie deswegen zum Beispiel von der Teilnahme an den für die Weiterbildung erforderlichen Lehrgängen zurückhalten. Es ist bekannt, daß manche Einheitsführer mit allen Mitteln versuchen, ihrer Einheit gute Unterführer und qualifizierte Spezialisten zu erhalten. Solchen Soldaten wird erklärt, sie seien unabhkömmlich und die Einheit könne sie keinesfalls entbehren. Bei der Kommandierung zu Lehrgängen, die ihrer Beförderung dienlich sein würden, sind derartige Soldaten daher benachteiligt. Der Kommandierung weniger gut qualifizierter Soldaten zu laufbahnfördernden Lehrgängen wird dagegen eher zugestimmt, so daß diese Soldaten es nicht selten leichter haben, in ihrer Laufbahn vorwärts zu kommen. Entsprechendes gilt bei Versetzungen, wenn in der neuen Einheit höhere Planstellen zur Verfügung stehen oder wenn sie dringenden persönlichen Gründen gerecht würden.

Diese Einstellung mancher Einheitsführer, sich gute Ausbilder und Spezialisten zu sichern, ist verständlich, führt jedoch zu Ungerechtigkeiten, welche die betroffenen qualifizierten Soldaten verbittern müssen.

#### **5. Beförderung von Soldaten mit langwieriger Spezialausbildung**

Soldaten, deren Laufbahn eine besonders langwierige Spezialausbildung, unter Umständen mit längerem Auslandsaufenthalt, vorsieht, werden vielfach gegenüber ihren Kameraden, die im allgemeinen Truppendienst verwendet werden, hinsichtlich der Beförderung benachteiligt. Diese Benachteiligung wiegt um so schwerer, als naturgemäß nur besonders qualifizierte Soldaten für derartige Sonderlaufbahnen ausgesucht werden. Diese Härten sind dem Bundesminister für Verteidigung bekannt. Durch Richtlinien und Weisungen wird versucht, ihnen abzuhelpen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß die langwierige Sonderausbildung den betreffenden Soldaten daran hindert, an den Lehrgängen und Prüfungen, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung für eine Beförderung vorgeschrieben sind, teilzunehmen.

Das Problem könnte vielleicht dadurch gelöst werden, daß für diese Sonderfunktionen besondere Laufbahn- und Beförderungsvorschriften erlassen würden. So wäre an die Schaffung der sogenannten „Technicals“ zu denken, wie es sie in den amerikanischen Streitkräften gibt. Diese Soldaten haben einen ihrer Ausbildung und ihren Leistungen entsprechenden Dienstgrad inne und unterscheiden sich in ihren Dienstgradabzeichen durch ein „T“ von ihren Kameraden der normalen Truppenlaufbahn. Auf diese Weise würde nicht nur der Verbleib dieses wertvollen Personals in der Bundeswehr gesichert, sondern darüber hinaus für qualifizierte Techniker und Handwerker aus dem zivilen Bereich ein Anreiz für den Dienst in der Bundeswehr geboten.

## 6. Anrechnung von Vordienstzeiten, wenn vor Vollendung des 17. Lebensjahres Kriegsdienst geleistet wurde

§ 60 des Soldatengesetzes sieht für Angehörige der Bundeswehr die Berücksichtigung von sogenannten Vordienstzeiten vor, d. h. unter anderem von Dienstzeit, die bis zum 8. Mai 1945 als Soldat geleistet worden war. Nach dem vor dem 8. Mai 1945 geltenden Recht konnte aber nur Soldat im Rechtssinn sein, wer das 17. Lebensjahr vollendet hatte. Daraus ergibt sich, daß bei Festsetzung der Vordienstzeiten die vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Kriegsdienstzeit nicht berücksichtigt wird. Da manche Bundeswehrangehörige seinerzeit bereits vor Vollendung des 17. Lebensjahres zum Kriegsdienst einberufen waren, stellt diese Regelung für sie eine Härte dar.

Entsprechendes gilt für Bundeswehrangehörige, die im ehemaligen Volkssturm Dienst taten, da der Dienst im Volkssturm nicht als Dienst in der Wehrmacht gilt.

Eine Berücksichtigung solcher Vordienstzeiten wäre angebracht.

## 7. Zuschüsse zu den Wohnungs- und Heizkosten

Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, die aus Mangel an anderem Wohnraum in besonders aufwendige Wohnungen eingewiesen werden mußten, kann ein Zuschuß zu den Wohnungs- und Heizkosten aus Bundesmitteln gewährt werden. Die hierzu ergangenen Richtlinien erfassen jedoch nicht die Soldaten, die gemäß ihrer Verpflichtung nach dem Umzugskostengesetz, selbst um Wohnraum bemüht zu sein, sich auf dem freien Markt eine Wohnung beschafft haben.

Wegen mehrerer derartiger Fälle wandte sich der Wehrbeauftragte an den Bundesminister für Verteidigung, der sich bereit erklärte, diese Fälle als Härtefälle zu betrachten und den betreffenden Mietern auf Antrag eine einmalige Unterstützung zu gewähren. Allerdings bedeutet dies noch keine volle Gleichstellung. Eine grundsätzliche Regelung dürfte daher zu erwägen sein.

## 8. Nachteile für neuverheiratete Soldaten

Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr heiraten und ihren Familienwohnsitz nicht am Dienstort begründet haben, werden — von der gehaltlichen und steuerlichen Behandlung abgesehen — wie Ledige behandelt. Sie sind dadurch in mehrfacher Hinsicht benachteiligt.

- a) Heiratet jemand vor seinem Eintritt in die Bundeswehr, so erhält er eine Trennungsentschädigung, welche die doppelte Haushaltsführung finanziell ermöglichen soll. Soldaten, die nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr heiraten, erhalten die Trennungsentschädigung nicht. Dabei wird es auch nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Soldaten das Fehlen einer ehelichen Wohnung am Dienstort nicht zu vertreten haben.

- b) Trennungsentschädigungsempfänger haben Anspruch auf Reisekostenbeihilfen für sechs Familienheimfahrten im Jahr, neuverheiratete Soldaten hingegen nur für zwei.
- c) Trennungsentschädigungsempfänger erhalten den Ortszuschlag, der dem Wohnsitz ihrer Familie entspricht, wenn dieser einer höheren Ortsklasse zugehört als ihr dienstlicher Wohnsitz. Neuverheiratete Soldaten erhalten nur den Ortszuschlag, der ihrem Standort entspricht, auch wenn der Standort einer niedrigeren Ortsklasse zugehört als der Familienwohnsitz.
- d) Neuverheiratete Soldaten müssen von ihrem Gehalt gegebenenfalls eine Kasernenunterkunftsgebühr bezahlen, die sich wie bei Ledigen bemißt und die Hälfte des Ortszuschlages beträgt. Bei Trennungsentschädigungsempfängern wird lediglich die Trennungsentschädigung gekürzt.
- e) Neuverheiratete Soldaten rangieren bei der Wohnungszuteilung am Dienstort hinter den Trennungsentschädigungsempfängern.
- f) Erhält der neuverheiratete Soldat am Dienstort eine Wohnung, so bekommt er im Gegensatz zum Trennungsentschädigungsempfänger keine Umzugskostenvergütung.
- g) Wird dem neuverheirateten Soldaten eine zu aufwendige Wohnung zugewiesen, so erhält er im Gegensatz zum Trennungsentschädigungsempfänger keinen Wohnungs- und Heizkostenzuschuß.

Abhilfe scheint hier dringend geboten.

## 9. Verpflegungszuschuß für die Zeit der Grundausbildung

Die Truppenverpflegung hat einen Durchschnittswert von 3600 Kalorien täglich. Es ist festgestellt worden, daß die neu in den Dienst der Bundeswehr getretenen Soldaten — offenbar bedingt durch die vielfach ungewohnten körperlichen Anforderungen und durch die ungewohnte Truppenverpflegung — während der Grundausbildung zunächst an Körpergewicht verlieren. Diesen Gewichtsverlust holen sie erfahrungsgemäß später wieder auf. Teilweise lassen sich dann darüber hinaus sogar Gewichtszunahmen feststellen.

In einer Reihe von Eingaben wird von den betroffenen Soldaten empfohlen, die Verpflegung der Rekruten während der Grundausbildung den erhöhten körperlichen Anforderungen durch Verpflegungszuschüsse anzugleichen.

Eine Prüfung der Frage erscheint empfehlenswert.

## 10. Abzug von Verpflegungsgeld bei Krankenhaus- oder Lazarettaufenthalt

Die Heilfürsorge in der Bundeswehr schließt die Verpflegungskosten nicht mit ein. Wird ein Soldat ins Lazarett eingeliefert, so wird ein Verpflegungsgeld von täglich 2,75 DM einbehalten. Verköstigt sich der Soldat ansonsten in seiner Familie, so ergibt sich eine Art „doppelter Haushaltsführung“, ohne daß er hierfür einen finanziellen Zuschuß bekommt. Diese Regelung wird von vielen Soldaten nicht verstanden, nicht zuletzt deswegen, weil die

von den Krankenkassen übernommene Heilfürsorge und die Heilfürsorge, wie sie den Soldaten früher gewährt wurde, die Verpflegungskosten mit einschließen.

Vor allem wehrdienstbeschädigte Soldaten, die ein Heilverfahren durchführen, empfinden diese Regelung als Härte. Wehrdienstbeschädigte, die unter das Bundesversorgungsgesetz fallen, genießen bei der Durchführung von Heilverfahren volle Kostenfreiheit. Die Bundeswehrverwaltung hat jedoch für den Bereich der Bundeswehr die Durchführung solcher Heilverfahren selbst übernommen und behält das Verpflegungsgeld in Höhe von 2,75 DM täglich ein. Wehrdienstbeschädigte der Bundeswehr sehen hierin eine Benachteiligung gegenüber den Wehrdienstbeschädigten, die unter das Bundesversorgungsgesetz fallen.

Eine Überprüfung der Vorschriften erscheint geboten.

#### 11. Reisekostenbeihilfen

Ledigen Wehrpflichtigen stehen während ihrer Grundwehrdienstzeit jährlich zwei, verheirateten Wehrpflichtigen drei Familienheimfahrten zu, deren Kosten sie im Wege der Reisekostenbeihilfe ersetzt bekommen.

In einer Reihe von Eingaben beschwerten sich wehrpflichtige Soldaten darüber, daß es ihnen bei einem Wehrsold von 2 DM täglich nicht zuzumuten sei, hieraus die Kosten für die Familienheimfahrt — zumal wenn sie ihren Wehrdienst zwangsweise weit entfernt vom Heimatort leisteten — vorzuschießen.

Die Frage wurde vom Wehrbeauftragten an den Bundesminister für Verteidigung herangetragen. Er hat durch einen Erlaß Abhilfe geschaffen. Danach wird den Wehrpflichtigen nunmehr vor der Reise eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 v. H. gewährt.

#### 12. Gewährung von Kindergeld für Wehrpflichtige

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) wird für Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Kindergeld gezahlt, wenn sie auf Kosten des Berechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht wird jedoch nicht als Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldgesetzes angesehen. Dies bedeutet eine Härte für Soldaten, die wegen des Wehrdienstes ihre Berufsausbildung erst ein Jahr später beginnen können und sie deswegen über das 25. Lebensjahr hinaus fortsetzen müssen.

Der Bundesminister für Verteidigung hat deswegen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen, sich für eine Änderung der Kindergeldbestimmungen mit dem Ziele zu verwenden, daß in derartigen Fällen Kindergeld für eine der geleisteten Wehrdienstzeit entsprechende Zeit über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden kann.

Die gleiche Frage ergibt sich bei der Waisenrente und bei der Kinderermäßigung im Steuerrecht.

#### 13. Nichtgewährung von Auslandskinderzuschlägen für Stiefkinder

Für Stiefkinder, die in der Familie eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit leben und als Waisen selbst einen versorgungsrechtlichen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, kann der Stiefvater gemäß § 19 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aus eigenem Recht keinen Kinderzuschlag verlangen. Da für die Höhe der versorgungsrechtlichen Bezüge der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Wohnversorgungsberechtigten grundsätzlich ohne Bedeutung ist und auch kein Unterschied zwischen einem Inlands- und Auslandsaufenthalt gemacht wird, wird diesen Waisen in jedem Falle nur der Inlandskinderzuschlag in der durch § 18 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmten Höhe gewährt. Wohnt eine solche Waise bei ihrem Stiefvater, der sich aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhalten muß, im Ausland, so steht ihr danach auch kein Unterschiedsbetrag zwischen dem Inlands- und dem Auslandskinderzuschlag zu. Diese Regelung stellt für den Stiefvater eine Härte und für das betroffene Kind darüber hinaus eine zurücksetzende Behandlung gegenüber den leiblichen Kindern des Stiefvaters dar. Der Bundesminister für Verteidigung hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, daß dieses Problem bei den Vorbereitungen zur Neuordnung der Dienstbezüge mit erörtert werden würde.

#### 14. Schulprobleme

In den Fällen der Familientrennung fehlt natürlicherweise oftmals die Autorität des Vaters, um die Kinder in ihren schulischen Bemühungen zu beaufsichtigen und anzuspornen. Oft kommen Klagen, daß deswegen erhebliche Schwierigkeiten für die Kinder in der Schule entstehen. Es liegt auf der Hand, daß ein Vater, der dieses Problem sieht und zum Beispiel 500 km entfernt von seiner Familie in der Bundeswehr Dienst tut, davon bedrückt ist, was sich auch bei guten Soldaten nachteilig auf die dienstlichen Leistungen auswirken kann.

Das Schulproblem zeigt sich aber auch noch in anderer Sicht: Selbst wenn die Familie an den Dienstort des Vaters ziehen kann, weil eine Wohnung zur Verfügung steht, macht die Umschulung oft große Schwierigkeiten. Dies gilt vor allem für Umzüge nach Bayern, wo das Schuljahr bekanntlich nicht im Frühjahr, sondern im Herbst beginnt. Dadurch werden gut begabte und leicht lernende Kinder beim Schulwechsel über Gebühr belastet, während weniger begabte Kinder ein halbes Jahr verlieren.

Auch ohne dieses Sonderproblem sind die Schwierigkeiten für Eltern und Kinder groß genug. Oft findet sich am neuen Wohnort nicht die gleiche Schullart wie am bisherigen. Dann wollen die Eltern das Kind verständlicherweise lieber auf der alten Schule belassen, obwohl dies wieder eine große finanzielle Belastung mit sich bringt. Stehen Kinder vor einer Abschlußprüfung, so verbietet sich ein Schulwechsel meist von selbst.

Die Belastung, die — auch wenn die äußeren Umstände einen reibungslosen Wechsel erlauben — allein mit dem Wechsel der Lehrer vielfach verbunden ist, sei nur am Rande erwähnt. Nicht selten erwachsen aus all diesen Problemen nachteilige Folgen für die Entwicklung und das Berufsleben des Kindes in der Zukunft.

Da die Versetzung von Soldaten mit schulpflichtigen oder im Lehrverhältnis stehenden Kindern naturgemäß oftmals nicht vermieden werden kann, sollte in vermehrtem Umfange durch besondere Maßnahmen, wie zum Beispiel durch die Schaffung von Schulheimen, die Förderung internatsmäßiger Unterbringung, die Gewährung zusätzlicher finanzieller Hilfen und — im Rahmen des Möglichen — durch Berücksichtigung der persönlichen Umstände vor Erteilung einer Umzugsanordnung eine für die Beteiligten tragbare Lösung angestrebt werden.

#### **15. Pflichtversicherung „im Zeitpunkt der Einberufung“**

Wehrpflichtige werden für die Dauer der Wehrdienstleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann weiterversichert, wenn sie im Zeitpunkt der Einberufung pflichtversichert waren. Nach der bisherigen Auslegung des Begriffes „im Zeitpunkt der Einberufung“ mußte der Wehrpflichtige bis zum Tage vor dem Beginn des Wehrdienstes in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Diese Auslegung hat vor allem bei den Wehrpflichtigen, die noch dringende Privat- oder Behördenangelegenheiten vor ihrem Dienstantritt bei der Bundeswehr zu erledigen hatten und deshalb das Arbeitsverhältnis einige Tage früher lösten, zu unbilligen Härten geführt.

Der Wehrbeauftragte ist mehrfach mit dieser Frage befaßt worden. Durch einen ergänzenden Erlaß des Bundesministers für Verteidigung ist nunmehr festgelegt worden, daß vom Vorliegen einer Pflichtversicherung im Zeitpunkt der Einberufung auch dann noch gesprochen werden kann, wenn der Einberufene bis zum achten Kalendertag vor dem Tage des Dienstantritts versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist.

#### **16. Unterschiede in der Dienstzeitversorgung**

Soldaten auf Zeit, die auf eigenen Antrag vor Ablauf der vierjährigen Dienstzeit entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Zahlung der Übergangsgebühren gemäß § 11 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes und erhalten auch keine Übergangsbeihilfe nach § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes. Sie sind damit, auch wenn sie länger als 18 Monate gedient haben, schlechter gestellt als Soldaten, die nach 18monatiger Verpflichtungszeit ausscheiden und denen eine Übergangsbeihilfe nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährt wird.

Da in derartigen Fällen ein Ausscheiden nur bei Vorliegen triftiger Gründe genehmigt wird und andererseits eine tatsächliche Dienstleistung von mehr als 18 Monaten vorliegt, wäre die Gewährung von Übergangsgebühren sowie einer Übergangsbeihilfe zu vertreten.

#### **17. Verzögerung der Dienstzeitversorgungsregelung infolge personeller Unterbesetzung der Wehrbereichsgebührensämter**

Aus zahlreichen Eingaben ist zu entnehmen, daß durchschnittlich zwei bis drei Monate vergehen, bevor die entlassenen Soldaten auf Zeit von den Wehrbereichsgebührensämtern, die mit der Durchführung der Dienstzeitversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz beauftragt sind, eine Berechnung der ihnen zustehenden Versorgungsgebühren erhalten. Die Gebührensämter führen diese Verzögerung auf anhaltende personelle Unterbesetzung der hierfür zuständigen Abteilungen zurück und versuchen, durch Abschlagszahlungen einen Ausgleich zu schaffen. Aber auch die Abschlagszahlungen erfolgen oft so verspätet, daß der eigentliche Zweck, dem Soldaten die Rückkehr in den Zivilberuf zu erleichtern, nicht erreicht wird und zuweilen sogar die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen werden muß, um den Familienunterhalt in den ersten Wochen nach der Entlassung aus der Bundeswehr sicherzustellen. Es sollten daher wenigstens rechtzeitige Abschlagszahlungen ermöglicht werden.

#### **18. Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes durch Sozialämter**

Die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist den Sozialämtern übertragen, die gleichzeitig als Behörden der öffentlichen Fürsorge tätig sind. Diese Tatsache wird von den Wehrübenden und ihren Familien, die ansonsten nichts mit der öffentlichen Fürsorge zu tun haben, als psychologische Belastung empfunden. Eine anderweitige Regelung wäre zu begrüßen.

#### **19. Sonderleistungen nach § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Junghandwerksparen**

In § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes sind die zur Zeit erstattungsfähigen Beitragszahlungen erschöpfend aufgeführt. Eine Ergänzung dieses Katalogs ist nach Mitteilung des Bundesministers für Verteidigung in der Novelle zum Unterhaltssicherungsgesetz vorgesehen. Bisher haben die beteiligten Ressorts es nicht für vertretbar angesehen, die Verpflichtungen aus dem Junghandwerker-, Genossenschafts- und Innungssparen den steuer- bzw. prämienbegünstigten Sparraten gleichzustellen. In Handwerkerkreisen wird dies als Benachteiligung des Junghandwerksparens angesehen, da diesem Sparen eine ähnliche Kapitalansammlung zur Zukunftssicherung zugrunde liege, wie den steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen.

Eine Prüfung dieses Anliegens ist zu empfehlen.

#### **20. Unzureichende Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Wehrübenden**

In mehreren Eingaben von Wehrübenden sind die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz angesprochen. Richter und Beamte erhalten während einer Wehrübung ihre vollen Dienstbezüge. Wehrübende, die diesen Berufsgruppen nicht angehören — selbst Angestellte des öffentlichen Dienstes — erhalten je nach Familienstand und Zahl der

unterhaltsberechtigten Angehörigen während ihrer Wehrübung einen Unterhaltssicherungsbetrag für ihre Familie, der zwischen 50 und 90 v. H. ihres bisherigen Netto-Einkommens beträgt. Soweit dieser Personenkreis laufenden Verpflichtungen durch Ratenzahlungen usw. nachzukommen hat, die nicht unter § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes (Sonderleistungen) fallen, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Betroffene und seine Familie dadurch in eine Notlage geraten. Die Gleichstellung mit den Richtern und Beamten wäre daher zu erwägen.

## 21. Rentenversicherung während der Wehrübung

Für die Berechnung des — vom Bund zu tragenden — Beitrages zur Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter während der Wehrübung sind die Geld- und Sachbezüge maßgebend, die der Wehrübende während der Wehrdienstleistung erhält. In einer Stellungnahme, die der Bundesminister für Verteidigung zu einer beim Wehrbeauftragten eingegangenen Beschwerde abgegeben hat, wurde mitgeteilt, es seien Bestrebungen im Gange, für die Beitragsberechnungen zur Rentenversicherung die vor der Wehrübung bezogenen Einkünfte zugrunde zu legen. Ein entsprechender Gesetzgebungsvorschlag der Bundesregierung liegt nunmehr dem Bundestag vor.

## 22. Beiträge zu privaten Krankenversicherungen während der Wehrübung

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden als Sonderleistungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes anerkannt und dem Soldaten für die Zeit seiner Wehrübung erstattet. Anders verhält es sich mit den Beiträgen zu privaten Krankenversicherungen. Solche Beiträge werden nur als Sonderleistungen im Sinne des Unterhaltssicherungsgesetzes anerkannt, wenn das Netto-Einkommen des Einberufenen während seiner Wehrübung die Bemessungsgrundlage des § 11 des Unterhaltssicherungsgesetzes (z. Z. 400 DM) nicht überschreitet. Dem betreffenden Soldaten bleibt lediglich die Möglichkeit, unter Hinweis auf die ihm zustehende freie Heilfürsorge während der Wehrübung eine Herabsetzung des Beitrages zur privaten Krankenversicherung zu beantragen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Heilfürsorge sich nicht auf die Ehefrau und die Kinder erstreckt. Die Wehrübenden, die Mitglieder von Privatkrankenkassen sind, empfinden diese unterschiedliche Behandlung gegenüber den Mitgliedern der Pflichtkrankenkassen verständlicherweise als Härte, zumal die Pflichtversicherung bis zu einem Monatseinkommen von 750 DM vorgeschrieben ist.

## 23. Wehrsold bzw. Bezüge für Studenten während der Wehrübung

Wehrpflichtige Studenten, die im Anschluß an den Grundwehrdienst weitere sechs Monate, insgesamt also achtzehn Monate dienen, erhalten nach zwölf Monaten die Bezüge eines Freiwilligen. Wehrpflichtige Studenten hingegen, die nach zwölf Monaten als Fahnenjunker d. R. ausscheiden und — meist nach 1½-jähriger Unterbrechung — zur ersten dreimonatigen Wehrübung einberufen wer-

den, erhalten während dieser drei Monate lediglich Wehrsold (gegebenenfalls auch Unterhaltsleistungen für Familienangehörige nach dem Unterhaltssicherungsgesetz). Der Unterschied in der Bezahlung beträgt bei gleichem Dienstgrad monatlich 200 DM. Da viele Studenten ihre Semesterferien dazu verwenden, das notwendige Geld für das weitere Studium zu verdienen, bringen ihnen die Wehrübungen während der Semesterferien finanzielle Nachteile.

Diesem Umstand soll, wie der Bundesminister für Verteidigung mitgeteilt hat, bei der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes Rechnung getragen werden.

## 24. Anrechnung des Wehrdienstes als Praktikantenzeit bei Aufnahme eines technischen Studiums

Den Soldaten, die an technischen Sonderlehrgängen der Bundeswehr teilgenommen haben und nach Beendigung ihrer Dienstzeit an einer Technischen Hochschule studieren wollen, werden diese Lehrgänge unter gewissen Bedingungen als Praktikantenzeit angerechnet. Es besteht keine bundeseinheitliche Regelung, da die Beurteilung der Anrechnungsfähigkeit in den Bereich der akademischen Selbstverwaltung fällt. Aus Stellungnahmen verschiedener Prüfungsämter ist jedoch zu schließen, daß die Anrechnungsmöglichkeit bei einer Reihe von Fakultäten besteht. Sofern eine diesbezügliche Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister oder der Westdeutschen Rektorenkonferenz erwirkt werden könnte, dürfte dies von Nutzen sein.

Von den betroffenen Soldaten wird unter anderem angeregt, bei Abiturienten, die den Grundwehrdienst geleistet haben, das Praktikum nicht — wie sonst — vor dem Studium, sondern in den Semesterferien absolvieren zu lassen.

Auch wäre es empfehlenswert, die Wünsche der Abiturienten, die ein technisches Studium vorhaben, hinsichtlich ihrer Verwendung bei einer bestimmten Truppe zu berücksichtigen (zum Beispiel künftige Bauingenieure bei der Pioniertruppe, Hochfrequenzingenieure bei der Fernmeldetruppe).

## M. Schlußbemerkungen

Die Bundeswehr wird inmitten einer Zeitenwende nach dem Gesetz unserer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung aufgebaut. Nur wenn sie die veränderten geistigen und politischen Grundlagen unseres staatlichen Lebens erfaßt und sie als geschichtliche Wandlung unseres Volkes anerkennt, wird sie das ihr anvertraute geistige Gut von Freiheit und Recht in ihren eigenen Reihen verwirklichen und nach außen verteidigen können.

Die Verwirklichung der freiheitlichen Rechtsordnung im militärischen Alltag und das Entstehen für unseren demokratischen Staat werden der Bundeswehr das ihr zukommende Ansehen und notwendige Vertrauen in unserem Volk gewinnen. Zugleich

aber wird die Bundeswehr hierdurch wesentlich dazu beitragen können, das im Ausland aus unserer belasteten Vergangenheit noch vorhandene Mißtrauen abzubauen und das Vertrauen zu unserer Demokratie zu stärken.

Der „*Staatsbürger in Uniform*“ beginnt im soldatischen Bereich immer deutlicher Gestalt zu gewinnen und das Bild der Bundeswehr im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat mehr und mehr zu prägen. Der Staatsbürger in Uniform kann aber nur Wirklichkeit werden, wenn die Armee Soldaten bekommt, die bereits Staatsbürger im eigentlichen Sinne dieses Wortes sind, d. h., daß sie ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat mit seiner freiheitlichen Ordnung und gegenüber unserem Volk anerkennen und unsere staatliche Gemeinschaft in persönlicher tätiger Mitverantwortung tragen. In dieser Hinsicht bedarf die politische Bildung in unserem Volke von allen Seiten, beginnend beim Elternhaus über die Schule, noch einer erheblichen Vervollkommnung und ernster Bemühungen. Es ist nicht möglich und politisch nicht wünschenswert, daß die Bundeswehr die erzieherische und bildende Aufgabe erfüllt, die den anderen schöpferischen Kräften in Gesellschaft und Staat zufällt. Je wirksamer die staatsbürgerliche Erziehung der jungen Menschen vor dem Eintritt in die Armee ist, um so eher und leichter wird eine Grundlage dafür gegeben sein, daß die Grundsätze über die innere Führung im militärischen Alltag verwirklicht werden.

In Führung und Truppe der Bundeswehr lebt weithin das verpflichtende Bewußtsein, daß die Bundeswehr *dem ganzen Volk* in allen seinen Schichten *zu dienen* hat. Für die Verwirklichung dieser Aufgabe ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Bundeswehr *mit allen Kreisen der Bevölkerung* in einen engen *vertrauensvollen Kontakt* kommt. Es ist anzuerkennen, daß die Bundeswehr diese Verbindung nicht nur zu den Volksvertretungen und Parteien, den kommunalen und staatlichen Stellen, sondern vor allem auch zu den Vertretern und Verbänden aller Berufsgruppen, zu Kirchen, Gewerkschaften, Lehrer- und Jugendverbänden, zu Hochschulen, Studentengruppen usw. sucht. Vielfache Diskussionen auf Tagungen und anderen Zusammenkünften haben Gelegenheit gegeben, Mißverständnisse oder Belastungen aus der Vergangenheit zu klären und durch persönliche Begegnung und offene Aussprache das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern. Es ist zu hoffen, daß alle zivilen Kreise dem gezeigten guten Willen und Bemühen der Bundeswehr zu solcher Fühlungnahme entgegenkommen und sie auch von sich aus suchen.

Die Bereitwilligkeit der Bundeswehr, der Presse, den Schulen und allen Bevölkerungsschichten den Besuch von Kasernen, die besuchsweise Teilnahme an der Ausbildung im täglichen Dienst, an Übungen und Manövern in großzügiger Weise zu ermöglichen, sollte anerkannt und genutzt werden. Dies wird dazu beitragen, Unkenntnis über das innere Gefüge der Bundeswehr und daraus resultierende Vorbehalte allgemeiner Art gegen die Welt der

Soldaten abzubauen und der Truppe das Gefühl zu vermitteln, mitten im Leben unseres Volkes zu stehen. Das wird nicht nur jede Isolierung der Bundeswehr verhindern und ihr Hineinwachsen in die staatliche Gemeinschaft und unser öffentliches Leben erleichtern, sondern auch den Blick der Soldaten auf das Allgemeine richten und sich dadurch auf den Geist und das innere Gefüge der Truppe im Sinne unserer freiheitlichen Demokratie befruchtend auswirken.

Die Frage der *Traditionspflege* in der Bundeswehr bedarf noch einer Klärung. Das überkommene Bild und die Traditionswerte aus der vaterländischen Geschichte sind durch die Geschichtsentwicklung, insbesondere durch die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, weithin in Frage gestellt. Volk und Staat bedürfen zur Neugestaltung unseres nationalen Lebens eines erneuerten Geschichtsbewußtseins und einer geläuterten Tradition. Nur auf ihrer Grundlage kann auch die Traditionspflege in der Bundeswehr aufgebaut werden. Sie wird ihren Geist in Zukunft bestimmen. Es wäre gut, wenn es gelänge, diese Frage in absehbarer Zeit allgemeingültig zu beantworten. Bei der Vereidigung bzw. der Abnahme des feierlichen Gelöbnisses von Soldaten verwenden die Truppenteile — vielfach aus eigener Initiative — die Fahne der Bundesrepublik als Symbol des Staates, dem das Versprechen des Soldaten gilt. Einige Soldaten als Vertreter der übrigen legen eine Hand auf die Fahne, während der Eid oder das Gelöbniß gesprochen wird. Derartige Feiern sind schlicht und würdig. Es scheint einer Überlegung wert, ob man den Truppenverbänden nicht die Fahne der Bundesrepublik zur Bewahrung und Führung verleihen sollte. Derartige Symbole in den Farben der Bundesrepublik würden der Repräsentation unseres demokratischen Staates im soldatischen Bereich dienen, ohne das Mißverständnis eines noch umstrittenen Traditionsverlangens hervorzurufen. Es wäre denkbar, daß solche Symbole ihren Teil beitrügen zur Bildung einer Tradition, die die verpflichtende Bindung an den neuen Staat stärker ins Bewußtsein der Soldaten rückt und das für jede Armee notwendige Zugehörigkeitsgefühl zum Volk und seinem Staat festigt.

Der Bericht wirft die Frage auf, ob und inwieweit es *dem Wehrbeauftragten* durch seine Tätigkeit ermöglicht wird, ein *verlässliches Bild von dem inneren Gefüge der Bundeswehr* zu gewinnen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Kürze der Berichtszeit allgemeingültige Eindrücke oder Urteile noch nicht zuläßt. Diesen Umstand berührt die obige Frage nicht; sie hat vielmehr grundsätzlichen Charakter. Die im § 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten festgelegten Befugnisse erscheinen im wesentlichen ausreichend, um den erforderlichen Einblick in das innere Gefüge der Bundeswehr zu bekommen und den gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden. Fraglich bleibt jedoch, ob es einer Einzelperson möglich sein wird, die ihr gegebenen Befugnisse im genügenden Ausmaße wahrzunehmen. Bei der Größe der Bundeswehr, namentlich nach Beendigung der Aufstellung, werden zum Beispiel die *Truppenbesuche* notwendigerweise im-

mer nur den Charakter von Stichproben haben. Freilich lassen sie gleichwohl ein gewisses Durchschnittsbild erkennen, wenn sie die Truppen, Stäbe und Dienststellen der Bundeswehr in allen Bereichen gleichmäßig einbeziehen. Dies wird aber erst im Laufe der Zeit der Fall sein können.

Die *Eingaben* dürften ein Bild hohen Verlässlichkeitsgrades ergeben. Sie kommen von überall her, wo die Soldaten „der Schuh drückt“. Sie lassen auch erkennen, daß sich die Angehörigen der Bundeswehr in größerer Zahl als erwartet vertrauensvoll an den Beauftragten des Parlaments wenden, wenn sie glauben, auf dem dienstlichen Wege nicht zu ihrem Recht oder zur Erfüllung ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu kommen. Da sich die Eingaben über alle Gebiete des militärischen Lebens erstrecken, geben sie — naturgemäß in gewissen Grenzen — ein vielschichtiges Bild von den Mängeln im inneren Gefüge der Bundeswehr.

Die darüber hinausgehende Unterrichtung des Wehrbeauftragten über *besondere Vorkommnisse* ergänzt das aus den Eingaben gewonnene Bild. Hierbei ist die Beobachtung der nicht seltenen Selbstmordversuche und Selbstmorde von Soldaten von Bedeutung. Nach der bisherigen Übersicht ist die Zahl der Selbstmorde von Soldaten im Durchschnitt nicht höher als in der zivilen Bevölkerung. Offensichtlich sind auch nur in einer verschwindend geringen Zahl der Fälle dienstliche Gründe ausschlaggebend gewesen. In der Mehrzahl handelte es sich um Gründe privater Natur. Dieses ernste Problem, das einen wichtigen Einblick in die innere Situation der Truppe geben kann, wird auch künftig besonderer Beachtung bedürfen.

Die Erkenntnisse über die *Wahrnehmung des dienstlichen Beschwerderechts, die Ausübung der Disziplinar Gewalt und die Strafrechtspflege* sind bisher im wesentlichen durch die Gesamtberichte gewonnen worden, die der Wehrbeauftragte vom Bundesminister für Verteidigung erhalten hat. Sie

sind durch unmittelbare Feststellungen des Wehrbeauftragten bei seinen Truppenbesuchen, aus Eingaben und Akteneinsicht ergänzt worden.

Die Verbindung zu den Militärgeistlichen beider Konfessionen ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Wehrbeauftragten von hohem Wert. Ebenso hat die Teilnahme an den Sitzungen des „Beirates für Innere Führung“ beim Bundesminister für Verteidigung dem Wehrbeauftragten vielseitige Erkenntnisse und Anregungen für seine Tätigkeit vermittelt. Auf diesen Gebieten bleibt ein engerer Gedankenaustausch und ein Zusammenwirken anzustreben.

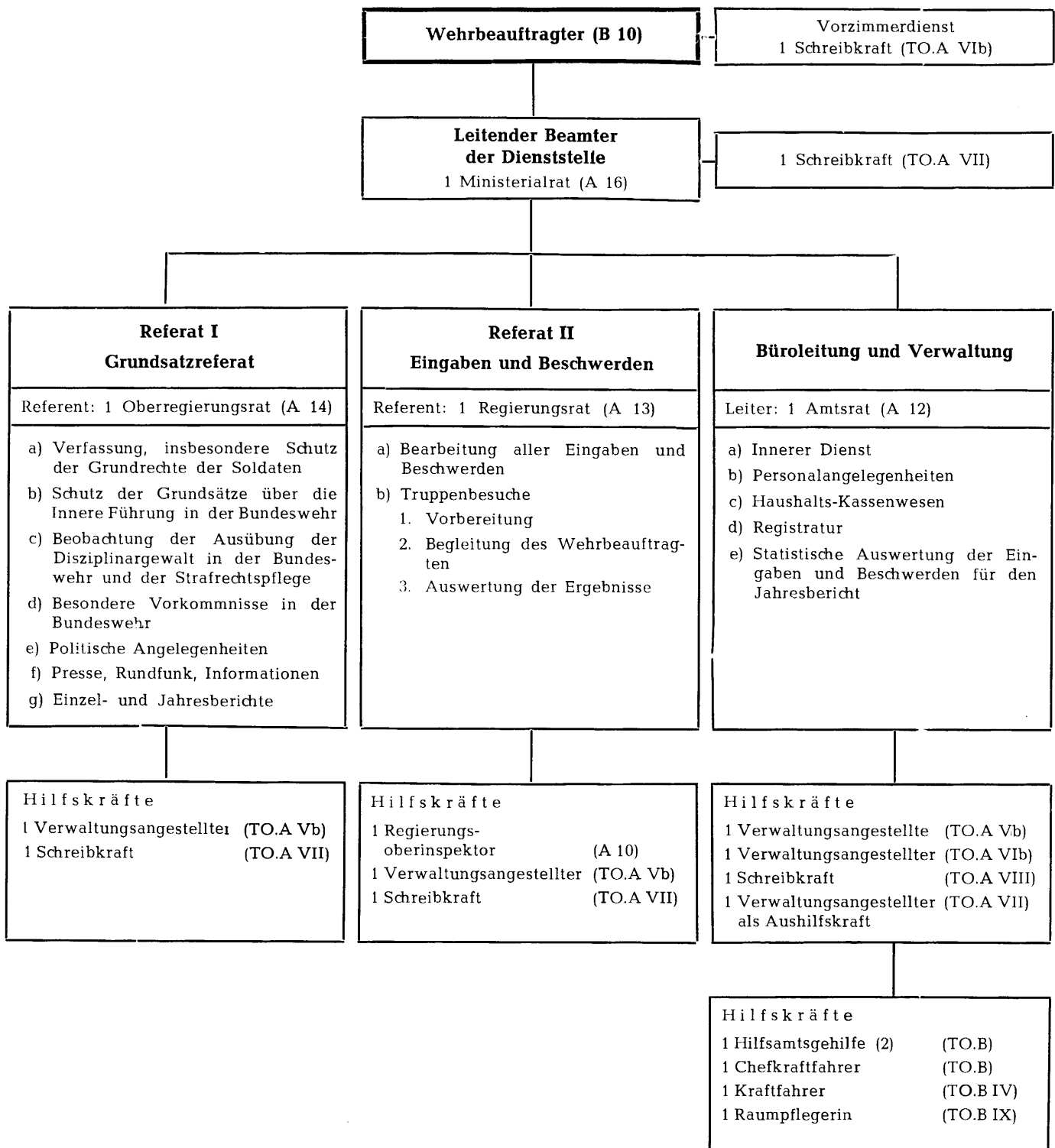
Die *Zusammenarbeit mit der Presse* war im Berichtszeitraum dankenswerterweise ausgesprochen gut. Fast die gesamte Presse hat sich den Grundgedanken der Institution zu eigen gemacht und durch eine sachliche und ausführliche Berichterstattung dazu beigetragen, die Institution des Wehrbeauftragten bekanntzumachen und das Verständnis für seine Aufgabe zu fördern. Gleiches gilt für Rundfunk und Fernsehen.

In diesem Zusammenhang ist besonders auch auf das Interesse hinzuweisen, das die Auslandspresse, namentlich die amerikanische und englische Presse, dem Amt und den Aufgaben des Wehrbeauftragten entgegengebracht hat. Offensichtlich wird eine positive Entwicklung der Institution in diesen Ländern stark unter dem Blickwinkel gesehen, in welchem Maße die demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland fortschreitet.

*Der Wehrbeauftragte* soll im Auftrag des Parlaments über die Grundrechte der Soldaten und die Grundsätze einer mit neuem Geist erfüllten soldatischen Menschenführung wachen. Er wird seine Aufgabe nur dann sinnvoll erfüllen, wenn er bei der Ausübung einer wachsam prüfenden Kontrolle zugleich der Bundeswehr bei ihrem Neuaufbau helfend zur Seite steht.

# Organisations- und Stellenplan der Dienststelle des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Stand am 31. Dezember 1959



**Anlage 2**

**Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1959**

**Inhaltsübersicht**

- A. Gesamtübersicht
  - I. Gesamtzahl und Art der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge
  - II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.
  - III. Aufschlüsselung nach Anlaß, Anteil der Teilstreitkräfte und dem sachlichen Grund der Eingaben usw.
- B. Übersicht zur Person der an den Eingaben beteiligten Angehörigen der Bundeswehr
- C. Erledigung der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge
  - I. Eingaben usw. im gesetzlichen Aufgabenbereich
  - II. Sonstige Eingaben
- D. Besondere Ergebnisse

**A. Gesamtübersicht****I. Gesamtzahl der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge . . . . . 3 368**

Davon

|                                                                                                                              |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Eingaben, Beschwerden und sonstige Vorgänge im Aufgabenbereich gemäß § 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten . . . . . | 3 025 |
| b) Sammeleingaben . . . . .                                                                                                  | 4     |
| c) Anonyme Eingaben . . . . .                                                                                                | 3     |
| d) Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich nicht berühren . . . . .                                                   | 336   |
| Summe wie oben . . . . .                                                                                                     | 3 368 |

**II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.**

| Monat des Eingangs | Zahl der Arbeitstage | Erst-eingaben und Beschwerden (Neueingänge) | Im Durchschnitt täglich | Stellungnahmen, Berichte, Nachgänge (Rückläufer) | Im Durchschnitt täglich | Zusammen Spalte 3 + 5 | Im Durchschnitt täglich | Eingänge insgesamt |                     |                       |          |
|--------------------|----------------------|---------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|--------------------|---------------------|-----------------------|----------|
|                    |                      |                                             |                         |                                                  |                         |                       |                         | bis                | Neueingänge         | Rückläufer            | Zusammen |
| 1                  | 2                    | 3                                           | 4                       | 5                                                | 6                       | 7                     | 8                       | 9                  | 10                  | 11                    | 12       |
| April bis Juni     |                      |                                             |                         |                                                  |                         |                       |                         | 1959               |                     |                       |          |
|                    |                      |                                             |                         |                                                  |                         |                       |                         | 30. Juni           | 1 087               | ca. 700 <sup>1)</sup> | 1 787    |
| Juli               | 23                   | 334                                         | 14,5                    | 712                                              | 31,0                    | 1 046                 | 45,5                    | 31. Juli           | 1 421               | 1 412                 | 2 833    |
| August             | 21                   | 345                                         | 16,4                    | 657                                              | 31,3                    | 1 002                 | 47,7                    | 31. August         | 1 766               | 2 069                 | 3 835    |
| September          | 22                   | 410                                         | 18,6                    | 607                                              | 27,6                    | 1 017                 | 46,2                    | 30. September      | 2 176               | 2 676                 | 4 852    |
| Oktober            | 22                   | 478                                         | 21,7                    | 762                                              | 34,6                    | 1 240                 | 56,3                    | 31. Oktober        | 2 654               | 3 438                 | 6 092    |
| November           | 20                   | 442                                         | 22,1                    | 608                                              | 30,4                    | 1 050                 | 52,5                    | 30. November       | 3 096               | 4 046                 | 7 142    |
| Dezember           | 20                   | 303                                         | 15,1                    | 684                                              | 34,2                    | 987                   | 49,3                    | 31. Dezember       | 3 399 <sup>2)</sup> | 4 730                 | 8 129    |
|                    | 128                  | 2 312                                       | 18,1                    | 4 030                                            | 31,4                    | 6 342                 | 49,5                    |                    |                     |                       |          |

<sup>1)</sup> Geschätzt! Da die systematische Bearbeitung der Eingaben erst im Mai aufgenommen wurde, war der Eingang der Stellungnahmen im Mai/Juni folglich noch gering.

<sup>2)</sup> Davon ab wegen Aktenzusammenführung = 31; verbleiben 3368

## III. Aufschlüsselung nach Anlaß, Anteil der Teilstreitkräfte und dem sachlichen Grund der Eingaben (Ia)

## a) nach dem Anteil der Teilstreitkräfte

| Anlaß des Tätigwerdens des Wehrbeauftragten im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten | Betroffen waren |           |        |                           |                                     |                                 |                                           | Zusammen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------|--------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------|----------|
|                                                                                                     | Heer            | Luftwaffe | Marine | Territoriale Verteidigung | Zentrale militärische Dienststellen | Sonstige Stellen der Bundeswehr | Sonstige Stellen außerhalb der Bundeswehr |          |
| 1                                                                                                   | 2               | 3         | 4      | 5                         | 6                                   | 7                               | 8                                         | 9        |
| 1. Weisungen des Bundestages und des Bundestagsausschusses für Verteidigung                         |                 |           |        |                           |                                     |                                 |                                           |          |
| 2. Truppenbesuche . . . . .                                                                         | 9               | 3         |        | 1                         |                                     |                                 |                                           | 13       |
| 3. Mitteilungen durch Mitglieder des Bundestages . .                                                | 6               |           |        | 3                         |                                     | 3                               | 2                                         | 14       |
| 4. Eingaben und Beschwerden von                                                                     |                 |           |        |                           |                                     |                                 |                                           |          |
| a) Soldaten (einschließlich Familienangehöriger) . . . . .                                          | 1 427           | 997       | 101    | 57                        | 7                                   |                                 |                                           | 2 589    |
| b) ehemaligen Bundeswehrangehörigen . . . . .                                                       | 115             | 51        | 7      | 4                         |                                     | 42                              | 31                                        | 250      |
| c) sonstigen Einzelpersonen                                                                         | 76              | 57        | 4      | 3                         |                                     | 10                              | 8                                         | 158      |
| d) Organisationen und Verbänden . . . . .                                                           |                 |           |        |                           |                                     |                                 |                                           |          |
| 5. Presseberichte . . . . .                                                                         | 1               |           |        |                           |                                     |                                 |                                           | 1        |
| Summe . . . . .                                                                                     | 1 634           | 1 108     | 112    | 68                        | 7                                   | 55                              | 41                                        | 3 025    |

Von insgesamt 3025 Eingaben wurden 488 durch Persönlichkeiten außerhalb der Bundeswehr, u. a. von Abgeordneten und Familienangehörigen von Soldaten, insbesondere von deren Ehefrauen eingeleitet, und zwar:

|                     |     |                                          |    |
|---------------------|-----|------------------------------------------|----|
| Heer . . . . .      | 285 | Territoriale Verteidigung . . . . .      | 3  |
| Luftwaffe . . . . . | 146 | Ehemalige Bundeswehrangehörige . . . . . | 5  |
| Marine . . . . .    | 13  | Sonstige Fälle . . . . .                 | 36 |

## b) nach dem sachlichen Grund der Eingaben

| Anlaß                                                                                              | Sachgruppe                                                                              |                                                        |                                 |                                 |                                  |              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------|----------|
|                                                                                                    | Verfassung, Wehrpflichtgesetz                                                           | Innere Führung                                         |                                 |                                 |                                  | Rechtspflege | Zusammen |
|                                                                                                    |                                                                                         | Menschenführung im Rahmen der Erziehung und Ausbildung | Rechtsverhältnisse der Soldaten | Rechte aus dem Dienstverhältnis | Fürsorge im persönlichen Bereich |              |          |
| 1                                                                                                  | 2                                                                                       | 3                                                      | 4                               | 5                               | 6                                | 7            | 8        |
| Tätigwerden des Wehrbeauftragten im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten . . . . . | 52                                                                                      | 867                                                    | 398                             | 972                             | 884                              | 343          | 3 516    |
| Davon entfallen auf:                                                                               |                                                                                         |                                                        |                                 |                                 |                                  |              |          |
| Heer . . . . .                                                                                     | 8                                                                                       | 450                                                    | 205                             | 419                             | 494                              | 194          | 1 770    |
| Luftwaffe . . . . .                                                                                | 6                                                                                       | 327                                                    | 118                             | 250                             | 363                              | 96           | 1 160    |
| Marine . . . . .                                                                                   | —                                                                                       | 37                                                     | 28                              | 37                              | 11                               | 18           | 131      |
| Territoriale Verteidigung . . . . .                                                                | 4                                                                                       | 22                                                     | 6                               | 22                              | 13                               | 12           | 79       |
| Sonstige Stellen . . . . .                                                                         | 34                                                                                      | 31                                                     | 41                              | 244                             | 3                                | 23           | 376      |
| Summe wie oben . . . . .                                                                           | 52                                                                                      | 867                                                    | 398                             | 972                             | 884                              | 343          | 3 516    |
| In den Eingaben usw. berührte Fragen grundsätzlicher Art . . . . .                                 | 8                                                                                       | 54                                                     | 17                              | 73                              | 5                                | 2            | 159      |
|                                                                                                    | Zahl der bekanntgewordenen und überprüften „Besonderen Vorkommnisse“ in der Bundeswehr: |                                                        |                                 |                                 |                                  |              |          |
|                                                                                                    | Heer . . . . .                                                                          |                                                        |                                 |                                 |                                  |              | 86       |
|                                                                                                    | Luftwaffe . . . . .                                                                     |                                                        |                                 |                                 |                                  |              | 20       |
|                                                                                                    | Marine . . . . .                                                                        |                                                        |                                 |                                 |                                  |              | 7        |
|                                                                                                    | Territoriale Verteidigung . . . . .                                                     |                                                        |                                 |                                 |                                  |              | 2        |
|                                                                                                    | Zusammen . . . . .                                                                      |                                                        |                                 |                                 |                                  |              | 115      |

**B. Übersicht zur Person der an den Eingaben beteiligten Angehörigen der Bundeswehr****a) Beteiligte nach Zugehörigkeit, Status und Dienstgrad**

| Zugehörigkeit                       | Wehrpflichtige     |           | Freiwillige       |                |              |                |                | Wehrübende |                |              | Zusammen |
|-------------------------------------|--------------------|-----------|-------------------|----------------|--------------|----------------|----------------|------------|----------------|--------------|----------|
|                                     |                    |           | Soldaten auf Zeit |                |              | Berufssoldaten |                |            |                |              |          |
|                                     | Im Grundwehrdienst | Passanten | Offiziere         | Unteroffiziere | Mannschaften | Offiziere      | Unteroffiziere | Offiziere  | Unteroffiziere | Mannschaften |          |
| 1                                   | 2                  | 3         | 4                 | 5              | 6            | 7              | 8              | 9          | 10             | 11           | 12       |
| Heer . . . . .                      | 258                | 3         | 6                 | 390            | 544          | 44             | 171            | 3          | 2              | 6            | 1 427    |
| Luftwaffe . . . . .                 | 149                | —         | 3                 | 252            | 389          | 27             | 174            | 1          | 2              | —            | 997      |
| Marine . . . . .                    | 7                  | —         | —                 | 37             | 38           | 9              | 10             | —          | —              | —            | 101      |
| Territoriale Verteidigung . . . . . | 3                  | —         | —                 | 14             | 12           | 9              | 18             | —          | 1              | —            | 57       |
| Sonstige Stellen . .                | —                  | —         | —                 | 1              | 3            | 3              | —              | —          | —              | —            | 7        |
| Summe . . . . .                     | 417                | 3         | 9                 | 694            | 986          | 92             | 373            | 4          | 5              | 6            | 2 589    |

**b) Beteiligte nach Lebensalter und Familienstand**

|                           |     |   |   |     |     |    |     |   |   |   |       |
|---------------------------|-----|---|---|-----|-----|----|-----|---|---|---|-------|
| 1. Lebensalter            |     |   |   |     |     |    |     |   |   |   |       |
| bis 30 Jahre . . . . .    | 69  | 1 | 3 | 66  | 156 | 6  | 4   | — | — | — | 305   |
| 31 bis 40 Jahre . . . . . | —   | — | — | 59  | 20  | 4  | 19  | — | 1 | — | 103   |
| über 40 Jahre . . . . .   | —   | — | — | 14  | —   | 6  | 64  | — | 1 | — | 85    |
| ohne Angabe . . . . .     | 348 | 2 | 5 | 556 | 810 | 76 | 286 | 4 | 3 | 6 | 2 096 |
|                           |     |   |   |     |     |    |     |   |   |   | 2 589 |
| 2. Familienstand          |     |   |   |     |     |    |     |   |   |   |       |
| ledig . . . . .           | 123 | — | — | 56  | 215 | 4  | 4   | — | — | — | 402   |
| verheiratet . . . . .     | 68  | — | 1 | 379 | 280 | 43 | 281 | 1 | 4 | 1 | 1 058 |
| ohne Angabe . . . . .     | 226 | 3 | 8 | 259 | 491 | 45 | 88  | 3 | 1 | 5 | 1 129 |
|                           |     |   |   |     |     |    |     |   |   |   | 2 589 |

**C. Erledigung der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge**

(Stand 31. Dezember 1959)

**I. Eingaben usw. im gesetzlichen Aufgabenbereich**

| Zugehörigkeit des Einsenders             | Positiv erledigt | Negativ erledigt bzw. Auskunft erteilt | Bearbeitung noch nicht abgeschlossen | Zusammen |
|------------------------------------------|------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|----------|
| Heer . . . . .                           | 484              | 664                                    | 278                                  | 1 426    |
| Luftwaffe . . . . .                      | 427              | 346                                    | 224                                  | 997      |
| Marine . . . . .                         | 29               | 51                                     | 21                                   | 101      |
| Territoriale Verteidigung . . . . .      | 28               | 27                                     | 2                                    | 57       |
| Ehemalige Bundeswehrangehörige . . . . . | 85               | 112                                    | 53                                   | 250      |
| Sonstige . . . . .                       | 51               | 108                                    | 35                                   | 194      |
| Summe . . . . .                          | 1 104            | 1 308                                  | 613                                  | 3 025    |

**II. Eingaben außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs**  
**(Unzuständigkeit des Wehrbeauftragten)**

| Einsender             | Auskunft erteilt | Abgabe an:                         |                                                               |                  | Zusammen |
|-----------------------|------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------|----------|
|                       |                  | Bundesministerium für Verteidigung | Nachgeordnete Stellen des Bundesministeriums für Verteidigung | Sonstige Stellen |          |
| Verschieden . . . . . | 75               | 186                                | 26                                                            | 49               | 336      |

**III. Nichtbearbeitete Eingaben**

4 Sammeleingaben

3 Anonyme Eingaben

**D. Besondere Ergebnisse**

Als Folge des Einschreitens des Wehrbeauftragten sind durch Disziplinarvorgesetzte gegen Beschuldigte

in 47 Fällen Disziplinarmaßnahmen

in 4 Fällen Strafverfahren

durchgeführt worden.

In 10 Fällen wurden Verstöße gegen § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten festgestellt.

Es entfallen auf:

| Teilstreitkräfte                    | Belehrungen,<br>Disziplinar-<br>maßnahmen | Straf-<br>verfahren | Verstoß<br>gegen<br>§ 7 Abs. 2<br>des Geset-<br>zes über<br>den Wehr-<br>beauf-<br>tragten | Zusammen |
|-------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Heer . . . . .                      | 32                                        | 4                   | 8                                                                                          | 44       |
| Luftwaffe . . . . .                 | 11                                        | —                   | 2                                                                                          | 13       |
| Marine . . . . .                    | 3                                         | —                   | —                                                                                          | 3        |
| Territoriale Verteidigung . . . . . | 1                                         | —                   | —                                                                                          | 1        |
| Summe . . . .                       | 47                                        | 4                   | 10                                                                                         | 61       |